

Stenographisches Protokoll.

50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

III. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 12. Juli 1928.

Inhalt.

Regierungsvorlagen: 1. Mietengesetznovelle (B. 192) (1410);

2. Vierte Finanz-Verfassungsnovelle (B. 195) (1410) und

3. 6. Abgabenteilungsnovelle (B. 196) (1410) — Finanzminister Dr. Kienböck (1410).

Verhandlungen: 1. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 39): Bundesgesetz, betr. die Abänderung des Angestelltenversicherungsgesetzes (II. Novelle zum AngVG.) (B. 185) — Berichterstatter Dr. Drexel (1414 u. 1439), Pich (1418), Dr. Wagner (1425), Janacek (1435), Probst (1437) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (1440);

2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 187), betr. die Übertragung des Eigentums an den bundeseigenen Forsten im Gerichtsbezirk Winklern im Mölltale an die Servitutberechtigten (B. 189) — Berichterstatter Paulitsch (1440 u. 1446), Plasser (1441), Gritschacher (1442), Tauschitz (1443), Falle (1445) — Annahme des Gesetzes in 2. u. 3. Lesung (1446).

Tagesordnung: Festsetzung der Tagesordnung und dringliche Behandlung einiger Punkte derselben (1409).

Ausschüsse: Zuweisung des Antrages Nr. 158 an den Ausschuss für Erziehung und Unterricht (1446).

Eingebracht wurden:

Anträge: 1. Födermayr, Wicht, Gleissin, Ertl, Alexmayr, Marxfschläger, Wiesmaier, Zauner, in Notstandsangelegenheiten (160/A);

2. Geisler, Paulitsch, Pirchegger, Dr. Hintelen, Gleissin, Gritschacher, wegen Anstiftung für die durch Sturm und Hagelwetter schwer geschädigten Gegenden Salzburgs und Kärntens (161/A);

3. Geyer, Raab, Mayrhofer, in Notstandsangelegenheiten (162/A).

Anfrage: Johann Gürtler, Bundesregierung, betr. die Erbauung einer Großwasserkraftanlage bei Perfenbeug (99/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 181 und 182.

Berichte: des Ausschusses für Handel B. 180, des Ausschusses für soziale Verwaltung B. 183 und 184.

Präsident **Wilfas** eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 15 Min. nachm., erklärt das Protokoll der Sitzung vom 10. Juli als genehmigt und schlägt folgende Tagesordnung vor:

1. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 39), betr. die II. Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz (B. 186);

2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 187): Bundesgesetz, betr. die Übertragung des Eigentums an den bundeseigenen Forsten im Gerichtsbezirk Winklern im Mölltale an die Servitutberechtigten (B. 189);

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 173), betr. das Elektrizitätsförderungs-gesetz vom Jahre 1928 (B. 188);

4. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über die Regierungsvorlage (B. 166): Abkommen mit den alliierten Hauptmächten, betr. die Begriffsbestimmungen für die Unterscheidung der zivilen und militärischen Luftfahrzeuge;

5. Bericht des Ausschusses für Handel über die Regierungsvorlage (B. 181), betr. das Zusatzabkommen zu dem am 3. September 1925 unterzeichneten Handelsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen (B. 193);

6. Bericht des Ausschusses für Handel über die Regierungsvorlage (B. 182): Notenwechsel mit der Schweiz, betr. Aufhebung der Bindung des Zolles für Jungvieh und Kälber (B. 194);

7. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 38): Bundesgesetz, betr. die Krankenversicherung der Bundesangestellten, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 311, über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 283, abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden (B. 190);

8. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 21) über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen und B. 22 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (B. 191);

9. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 99), betr. den Verkehr mit Wein und Obstwein;

10. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 130): Drauregulierungs-Erhaltungsgesetz;

11. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (B. 177), betr. die Grundsätze für die Beendigung der Wiederbesiedlung und Luftkutschenablösung.

Diese Tagesordnung wird genehmigt und über Vorschlag des Präsidenten die dringliche Behandlung der Punkte 4, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 gemäß § 38, lit. E, der Geschäftsordnung beschlossen.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr.: 1. Abänderung des Mietengesetzes (Mietengesetznovelle) (B. 192); 2. Bundesverfassungsgesetz, womit das Bundesverfassungsgesetz vom 3. März 1922 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Finanzverfassungsgesetz) abgeändert wird (vierte Finanzverfassungsnovelle) (B. 195); 3. einige Änderungen des Abgabenteilungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 16 aus 1927 (6. Abgabenteilungsnovelle) (B. 196).

Bundesminister für Finanzen Dr. **Rienböck**: Hohes Haus! Dem hohen Haus sind heute zwei Vorlagen zugegangen, die das Finanzressort betreffen. Die eine dieser Vorlagen, welche formell einen verfassungsrechtlichen Charakter besitzt, bezieht sich auf jene Vergütungen, welche der Bund den Gemeinden Wien und Graz für die Einhebung gewisser direkter Steuern zu leisten hat. Der Satz für diese Vergütungen ist nach den jetzigen Bestimmungen 3 Prozent; es wird vorgeschlagen, diesen Satz auf 1 Prozent herabzusetzen. Ich bin überzeugt, daß dieser Vorschlag sachlich begründet ist, und verweise darauf, daß die Vergütungen, welche der Bund diesen beiden Gemeinden leistet, ein Gegenstück in denjenigen Fällen hat, wo der Bund für ein Land die Bemessung und Einhebung gewisser Landesabgaben besorgt. In diesen Fällen war die Vergütung ursprünglich mit 13 Prozent angesetzt, ein Satz, der nie in Kraft getreten ist, dann mit 10 Prozent, dann mit 5 Prozent, und schließlich haben wir in einem Gesetze, das kürzlich die Zustimmung des hohen Hauses gefunden hat, diesen Satz auf 3 Prozent herabgesetzt, in der Annahme, die das hohe Haus auch geteilt hat, daß die tatsächlichen Kosten der Einhebung in diesem Prozentsatze ihre Deckung finden. Wenn nun 3 Prozent ein angemessener Ersatz für diejenigen Fälle sind, wo sowohl die Steuerbemessung wie auch die Steuereinhebung durch die andere Körperschaft vollzogen wird, so scheint es uns absolut sicher, daß in den anderen Fällen, wo nur die Einhebung durch die andere Stelle erfolgt, also in den Fällen, um die es sich in dieser Vorlage handelt, ein Satz von 1 Prozent zureichend ist; ich glaube, das hohe Haus wird sich bei Beratung dieser Vorlage davon überzeugen, daß hiemit eine sachgemäße Lösung vorgeschlagen wird.

Die zweite Vorlage, die dem hohen Hause vorgelegt wird, betrifft eine Änderung der Abgabenteilung, es handelt sich hier vor allem um einige Materien der Abgabenteilung gegenüber Wien. Land und Gemeinde Wien sind durch die jetzt geltende

Regelung der Abgabenteilung außerordentlich bevorzugt. Wiederholt und mit großem Nachdruck ist dies in anderen Ländern des Bundes geltend gemacht worden; wenngleich sich die Regierung dessen bewußt ist, daß Änderungen auf diesem Gebiete ja empfindliche Stellen treffen, so erfüllt sie ihre Pflicht, wenn sie auch auf diesem Gebiete eine entsprechende Reform in die Wege leitet. Von den Bestimmungen des Finanzausgleiches, die geändert werden sollen, bezieht sich die erste auf die Teilung der Warenumsatzsteuer. Der Anteil an der Warenumsatzsteuer, der vom Bunde abgegeben wird, wird gegenwärtig nach einem abgestuften Bevölkerungsschlüssel an die Länder, darunter auch an das Land Wien abgegeben. Es wird nun vorgeschlagen, den abgestuften Bevölkerungsschlüssel, nach welchem die einzelnen Länder den Anteil an der Warenumsatzsteuer erhalten, in einen einfachen Bevölkerungsschlüssel umzuwandeln. Wenn wir bei den Gemeinden den abgestuften, den sogenannten „veredelten“ Bevölkerungsschlüssel anwenden, so hat das seinen Grund darin, daß in den größeren Gemeinden durchschnittlich ein höherer Warenkonsum stattfindet; dieser Verschiedenheit soll nach dem Grundgedanken der Teilung dadurch Rechnung getragen werden, daß bei der Aufteilung der abzugebenden Ertragsanteile an die Gemeinden der qualifizierte Bevölkerungsschlüssel angewendet wird. Hingegen entspricht einer gerechten Regelung nicht, wenn dieser qualifizierte Verteilungsschlüssel auch für die Verteilung der Ertragsanteile unter die Länder gilt. Deswegen wird in diesem Punkte die von mir erwähnte Abänderung verlangt.

Ein zweiter Punkt, in dem eine Änderung vorgeschlagen wird, bezieht sich auf die Teilung der Ertragsanteile an der Einkommensteuer. Ich verweise darauf, daß bei der auf Grund von Befenntnissen veranlagten Einkommensteuer die Steuernteilung gegenwärtig ausschließlich nach dem Wohnsitz des Steuerpflichtigen erfolgt. Nun ist es eine bekannte Tatsache, daß das Gebiet, in welchem der Wohnsitz des Einkommenempfängers sich befindet, durchaus nicht identisch sein muß mit dem Gebiet, aus welchem er sein Einkommen bezieht. Man kann dieses Moment das Moment der Radizierung des Einkommens nennen.

Unsere gegenwärtige Teilung der Einkommensteuer nimmt auf die Radizierung des Einkommens gar nicht Bedacht. Das ist eine Lücke, die nicht weiter offen bleiben kann. Ich erinnere daran, daß bei der Körperschaftsteuer die Ungleichmäßigkeit, die sich aus dem Verhältnis des Sitzes der Körperschaften zu den Gebieten, in denen die steuerpflichtigen Körperschaften ihre Betriebe führen, ergibt, den Gesetzgeber schon vor Jahren zu einer Korrektur zuungunsten derjenigen Gebietskörperschaft veranlaßt hat, in der typischerweise sich der Sitz der

großen Körperschaften in Österreich befindet, nämlich Wiens.

Und nun handelt es sich darum, diesem Gedanken der Radizierung bei der Teilung des Ertrages der Einkommensteuer Rechnung zu tragen. Wir wollen das aber nicht in der Form tun, daß bei jedem Einkommen eine Teilung nach der örtlichen Lage der Einkommenquellen stattfindet, weil dieser Prozeß sich als äußerst kompliziert und mit vielen Kosten und Schwierigkeiten verbunden darstellen würde. Es scheint mir für die österreichischen Verhältnisse richtiger zu sein, daß der Anteil, der aus dem Gesichtspunkte der Radizierung des Einkommens von dem Anteile Wiens, der einzigen Großstadt, abgezogen werden soll, der Gegenstand einer vernünftigen Abschätzung sein soll. In dem Entwurfe, der dem hohen Hause vorliegt, ist dieser Prozentsatz, der von dem Wiener Anteil abgezogen werden soll, mit 20 Prozent bezeichnet. Ich gebe zu, daß das ein Schätzungsansatz ist. Bei der Beratung des Gegenstandes im Ausschuß werden wir uns damit eingehender beschäftigen und werden gemeinsam prüfen, ob der Schätzungsansatz richtig gewählt ist. Ich glaube, daß er sich als richtig erweisen wird.

Der dritte Punkt, in dem die Abgabenteilung geändert werden soll, stützt sich auf das Erfordernis eines Lastenausgleiches im allgemeinen. Wir gehen davon aus, daß Wien die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben sowohl als Land wie auch als Gemeinde empfängt. Es wurde wiederholt und mit Recht darauf hingewiesen, daß in Wien nicht eine eigene Landes- und eine eigene Gemeindeverwaltung nebeneinander bestehen, sondern daß die Verwaltung von Wien als Gemeinde die Landesverwaltung mitumfaßt. Man hat zu beachten, daß Wien, als es den Charakter eines Landes erhielt, nicht neue Agenden in bedeutendem Umfang auf sich nahm und daß es aus diesem Grund nicht irgendwelchen neuen Verwaltungsapparat aufzustellen gebraucht hat. Wien hat sich bekanntlich auf eine Anzahl von ziemlich geringfügigen Maßnahmen beschränken können. Ein großer neuer Apparat brauchte nicht aufgestellt zu werden.

Wenn es nun in Zukunft dabei bleiben soll, was ja von manchen Seiten angefochten ist, daß Wien einen Anteil als Land und einen Anteil als Gemeinde erhalten soll, so ist es andererseits doch zumindest in der Ordnung, daß in angemessenem Maße berücksichtigt werde, daß der Landesverwaltungsapparat in Wien nicht aufgestellt zu werden brauchte und daher in Wien erspart wird. Um nun das Ausmaß dieser Ersparnis möglichst richtig zu ermitteln, habe ich folgende Erwägung aufgestellt. Ich habe geprüft, wieviel die Kosten der eigentlichen Landesverwaltung, das heißt nicht jener vom Bund übernommenen politischen Verwaltung, für welche jetzt die Länder den Kostensatz vom Bunde

erhalten, sondern die sohin erübrigenden Kosten der Landesverwaltung auf den Kopf der Bevölkerung in den anderen Ländern ausmachen. Es ergibt auf den Kopf jährlich 10'75 S. Dieser Teil wird in Wien erspart; dementsprechend ist ein Abzug von einem Fünftel der Ertragsanteile von Wien als Land errechnet worden; dieser Ansatz findet sich in der Vorlage.

Wenn die Änderung der Abgabenteilung im Sinne der Vorlage erfolgen wird, so werden den anderen Ländern und in einem geringeren Ausmaße auch den anderen Gemeinden erhöhte Zuflüsse zu kommen.

Es war uns vom Anfang an sehr daran gelegen, daß gleichzeitig mit einem Vorschlage, wie ich ihn eben jetzt entwickelt habe, gewisse weitere Vorschläge hinsichtlich der anderen Landesverwaltungen getroffen werden. Man wird bemerken, daß in diesen anderen Vorschlägen, die sich in den Artikeln IV und folgende des Gesetzentwurfes befinden, ein Unterschied sich zeigen wird zwischen Wien und den anderen Ländern. Die anderen Länder bekommen seit dem Jahre 1925, in welchem sie die Kosten der politischen Verwaltung übernommen haben, einen jährlichen Zuschuß, der im Jahre 1925 auf Grund der Kosten kalkuliert worden ist, welche diese politische Verwaltung damals verursachte. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung des weiteren Momentes, daß bei diesem Anlasse den Ländern eine Erleichterung bei der Führung ihres Haushaltes gewährt werden sollte, ist der Nationalrat im Jahre 1925 dazu gekommen, den anderen Ländern einen jährlichen Bundeszuschuß aus diesem Titel in der Höhe von jährlich 21 Millionen zu bewilligen. Nun sind die Kosten der politischen Verwaltung seit dem Jahre 1925 erheblich gestiegen, und zwar in erster Linie dadurch, daß sich das persönliche Erfordernis bedeutend erhöht hat, sowohl infolge der Gehaltsgesetznovellen, die seit diesem Jahre beschlossen wurden, als auch durch den natürlichen Anfall an Pensionen und an Vorrückungen. Durch alles das sind die Kosten der politischen Verwaltung um 5 Millionen Schilling im Jahre höher geworden. Es wird nun der Antrag gestellt, diese jährlich 5 Millionen Schilling aufzuheben. Die Vergütung, die sich danach auf 26 Millionen Schilling im Jahre belaufen soll, enthält allerdings, aber nicht in einem höheren Maße als im Jahre 1925, einen Anteil, der sich rechtfertigt aus der Notwendigkeit, den Finanzverwaltungen der Länder aufzuhelfen. Die Kosten der politischen Verwaltung waren im Jahre 1925 nicht ganz 21 Millionen und werden jetzt nicht 26 Millionen erreichen. Die Spannung zwischen den wirklichen Kosten der politischen Verwaltung und dem Bundeszuschuß ist nach dem gegenwärtigen Ansätze dieselbe, wie sie im Jahre

1925 gewesen ist. Es wird also nur dasjenige nachgetragen, was sich durch die Erhöhung der Kosten seitdem als notwendig erwiesen hat.

Im Zusammenhang damit werden nun gewisse Maßnahmen vorgeschlagen, welche in der Öffentlichkeit schon sehr eingehend erörtert worden sind. Man kann sie als Stützungsmaßnahmen, man kann sie als Kontrollmaßnahmen bezeichnen. Sicher ist, daß, insofern eine gewisse Kontrolle der Landesverwaltungen in finanzieller Beziehung nach diesem Entwurfe eintreten soll, diese Kontrolle ausschließlich den Zweck der Stützung einer soliden vorsichtigen und sparsamen Gebarung in den Landesverwaltungen hat, einer mit dem Bunde gleichen Schritt haltenden Gebarung. Wenn zum Beispiel Vorsorge getroffen ist, daß hinsichtlich der Bezüge des Personals künftig keine Maßnahmen getroffen werden sollen, die über das hinausgehen, was im Bunde gilt, so halte ich das für eine selbstverständliche Maßregel. Es wäre mit einer geordneten Finanzverwaltung und einheitlichen Gesichtspunkten im Staatswesen nicht vereinbar, wenn der Bund den Ländern Ertragsanteile mit der Wirkung zahlt, daß diese in den Besoldungsfragen für das Personal weitergehen als der Bund selbst. Das wäre ein Zustand, der auch von den Beamtenorganisationen, welcher Partei immer sie nahesteht, mit Recht kritisiert wird. Es handelt sich bei der Sicherung gegen Überangleichungen nicht darum, die Beamten knapp zu halten, sondern darum, dafür zu sorgen, daß gleicher Schritt gehalten werde, auch von den Ländern untereinander, und daß nicht durch Vorpresen von der einen Seite die Bewältigung des noch immer schwierigen Beamtenproblems noch schwieriger werde.

Weiters werden Maßnahmen vorgeschlagen, die sich auf das Kreditwesen, auf die Aufnahme von Darlehen, und Maßnahmen, die sich auf die Beteiligung der Länder an wirtschaftlichen Unternehmungen beziehen. In diesen beiden Richtungen glaube ich, nicht viel sagen zu müssen, weil am wenigsten bezweifelt worden ist, daß es notwendig ist, hier gewisse Vorrichtungen einzubauen. Was Kreditoperationen anbelangt, so ist der gegenwärtig geltende nicht wünschenswerte Zustand der, daß nur die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen durch die Länder auf Grund spezieller gesetzlicher Ermächtigung einer Ingerenz der Bundesverwaltung unterliegt, die Möglichkeit der Ingerenz nicht auf sonstige Kreditaufnahmen ausgedehnt werden. Das gleiche gilt von den wirtschaftlichen Unternehmungen.

Schließlich ist durch einen Absatz dieses Gesetzesentwurfes vorgesorgt, daß ein gewisses, durch eine milde Sanktion gestütztes Einschreiten des Bundesfinanzministers in denjenigen Fällen ermöglicht wird, wo entweder das Budget in einem Lande unvorsichtig aufgestellt oder wo die Gebarung durch

Überschreitungen den Erfordernissen der Vorsicht und Solidität widersprechen sollte. Der Grund, warum ich auf dieser Idee mit Festigkeit beharre, obwohl es mir klar ist, daß es nicht überall leicht war, sich ihr anzubequemen, ist der, daß es bei unseren jungen demokratischen Einrichtungen noch gewisser Hemmungen bei der Ausgabenwirtschaft bedarf. Es ist eine Tatsache, daß, gesteigert durch die Verhältnisse in Ländern mit Proportionalregierungen aus verschiedenen Parteien, ein fortgesetztes Drängen auf höhere Ausgaben wahrzunehmen ist. Dieses Drängen muß deswegen nicht in einzelnen und an sich unvernünftig sein. Die Masse der begehrten Ausgaben übersteigt aber leicht die Schranken einer vorsichtigen Gebarung. Niemand, der unvoreingenommen beobachtet, kann es leugnen, daß das lokale Drängen nach Verwirklichung wünschenswerter Einrichtungen die Landeshaushalte gefährdet. Es bedarf gewisser Hemmungen durch ein Organ, das nicht in demselben Maße den lokalen Einwirkungen ausgesetzt ist wie die Landesvertretung.

Es sollen nun, wenn durch die Änderung der Abgabenteilung die Länder außer Wien in den Besitz erhöhter Zuflüsse kommen können, die skizzierten Vorrichtungen gleichzeitig einsetzen. Ich möchte nicht, daß der Eindruck entsteht, daß, wenn gegenüber Wien eine für dieses Land gewiß nicht angenehme Beschränkung der ihm aus den Ertragsanteilen zufließenden Mittel eintreten soll, das etwa zu dem Zwecke geschieht, damit in den anderen Ländern eine unbesorgte Gebarung ermutigt werde. Es muß vielmehr, wenn die Abgabenteilung zugunsten der anderen Länder geändert wird, volles Vertrauen bestehen, daß die finanziellen Verhältnisse in diesen Ländern sich in geordneten Bahnen bewegen.

Lassen Sie mich dann noch hinzufügen, daß die Regierung auch den Finanzverhältnissen der Gemeinden, besonders auch der größeren Gemeinden, volles Interesse entgegenbringt. Das hohe Haus weiß, daß die Gemeindefinanzen in erheblichem Ausmaß von den Landesfinanzen abhängig sind. Es wurde darüber geklagt, daß die Länder in der Bedrängnis, in der sie sich zum Teil befinden, sich genötigt gesehen haben, Ertragsanteile, die den Gemeinden nach den allgemeinen Grundsätzen zukommen würden, für den Landesfiskus in Anspruch zu nehmen. Das wird mit als ein Grund bezeichnet, warum die großen Gemeinden schwer gebaren. Der Druck, der auf den Landesfinanzverwaltungen lastet, hat sich eben auf diesem Wege auf die Gemeinden, insbesondere auf die größeren Stadtgemeinden übertragen.

Ich erinnere daran, daß die Idee der Schaffung von Ausgleichsfonds unter Gemeinden eines Landes nicht in jenem Sinne ihre Verwirklichung gefunden hat, wie diese Einrichtung vom Gesetze gedacht war. Hingegen ist man in einer Reihe von Ländern in

verschiedenen Formen dazu gekommen, gewisse Teile von Gemeindeertragsanteilen für die Länder in Anspruch zu nehmen. Wenn die Stadtgemeinden in letzter Zeit sehr laut mit dem Begehren an die Öffentlichkeit getreten sind, die Regierung möge sich die Besserung ihrer Finanzen angelegen sein lassen, so verweise ich darauf, daß ein Weg zur Besserung dieses Verhältnisses in der Vorlage gewiesen ist. (Dr. Danneberg: *Wie viele Millionen Schilling nehmen Sie der Gemeinde Wien weg?*) Die Vorlage muß jeden Moment im Hause verteilt werden, Sie werden in den Erläuterungen die Ziffern genau ausgeführt finden. (Dr. Bauer: *Sie wissen es doch, warum sagen Sie es nicht?*) Es sind beiläufig 23 Millionen Schilling aus dem Titel der Änderung der Abgabenteilung. (Hört!-Hört!-Rufe. — Zwischenrufe.) Gewiß kein geringer Betrag. (Zwischenrufe.) Ich habe solche Beträge nie gering gewertet. (Erneute Zwischenrufe.) Lassen Sie mich, weil Sie Zwischenrufe machen, hinzufügen: Ich hätte lebhaft gewünscht, diese Vorlagen nach Verhandlungen mit der Vertretung der Gemeinde Wien im Einverständnis mit ihr einzubringen. Leider hat sich die Gemeinde Wien allen diesen Verhandlungen vollständig versagt. Als wir an sie herangetreten sind, haben wir einfach die Mitteilung entgegennehmen müssen, daß sie es ablehnt, mit der Regierung über diese Entwürfe zu verhandeln. (Andauernde Zwischenrufe.) Herr Dr. Bauer, Sie werden selbst, glaube ich, bei reiflicher Erwägung diese Vorgangsweise der Gemeinde Wien nicht für richtig halten. Es wäre viel richtiger gewesen, wenn sie mit mir verhandelt hätte, und ich so die Vorlage hätte einbringen können nach vorangegangenen Verhandlungen mit der Gemeinde Wien. (Dr. Bauer: *Die Abgabenteilung ist bis 1930 vereinbart!*) Es ist unrichtig, daß unverrückbare Vereinbarungen für dieses Gebiet allein maßgebend sind. Gesetze sind Gesetze und können von den gesetzgebenden Körperschaften wieder abgeändert werden. (Lebhafte Zustimmung. — Dr. Bauer: *Dann sind Sie nicht vertragsfähig! Dann kann man mit Ihnen keine Verträge schließen!* — Erneute Zwischenrufe und Beifall. — Dr. Bauer: *Die Herren klatschen bei der Ankündigung des offenen Vertragsbruchs Beifall!* — Dr. Danneberg: *Der Parteisekretär der Wiener Partei klatscht Beifall, wenn der Stadt Wien 23 Millionen weggenommen werden! Das ist der Wiener Patriotismus!* — Doppler: *Das ist eine Verdrehung, Herr Dr. Danneberg!* — Lebhafte Zwischenrufe.) Wir wünschen, hohes Haus, Wien nicht zu verkürzen. (Widerspruch und Zwischenrufe.) Aber wir wünschen, einen Zustand herbeizuführen, welcher mit der Gesundung der autonomen Finanzen der anderen Gebietskörperschaften vereinbar ist. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Lebhafte Zwischenrufe.) Die heftigen

Zwischenrufe der geehrten Herren bestätigen eine bekannte Tatsache. Ich weiß, daß es nach den politischen Verhältnissen, in denen wir in Österreich leben, gar nicht leicht ist, eine solche Materie sachlich zu behandeln. Allzufröh mischen sich politische Parteiinteressen hinein. (Dr. Bauer: *Sie tun es ja nur zu politischen Zwecken!*) Herr Dr. Bauer, Sie wissen selbst, daß das nicht der Fall ist. Wenn ich beabsichtigt hätte, diese Frage lediglich vom Parteistandpunkt zu betrachten, so hätte ich mich den schwierigen Auseinandersetzungen nicht unterzogen, die mit den den Mehrheitsparteien angehörigen Funktionären der anderen Länder zu führen waren. Sie haben mich allerdings hier im Hause verhöhnt, daß ich mir diese Schwierigkeiten bereite. Ich habe damals betont, daß ich den Schwierigkeiten nicht ausgewichen bin, weil ich eine sachliche Notwendigkeit der Reform erkannte. Ich appelliere nunmehr an das hohe Haus, es möge sich bei Behandlung dieses Gegenstandes von den politischen Leidenschaften loslösen und Maßnahmen ermöglichen, an deren Notwendigkeit ein einsichtiger, ruhiger und nüchterner Beurteiler der Verhältnisse in unserem Vaterland nicht länger zweifeln kann. (Lebhafte Zustimmung.)

Ich habe bei diesem Anlasse eine weitere Erklärung abzugeben. Die Regierung befaßt sich mit einem Problem, das gleichfalls mit dem finanziellen Verhältnis zwischen Bund und Ländern zusammenhängt. Wir haben gegenwärtig in den Ländern Kraftwagenabgaben verschiedener Art. Die Regierung tritt dem Gedanken näher, diese Abgaben durch eine Bundesbenzinsteuern zu ersetzen, die in erster Linie dazu bestimmt wäre, die gegenwärtig bestehenden Landeskraftwagenabgaben abzulösen. (Beifall.) Wenn bei Einführung einer solchen Benzinsteuern ein Bundesanteil erübrigt werden sollte, so würde er ausschließlich für Straßenzwecke gebunden werden. (Zustimmung.)

Die Verwirklichung dieses Gedankens ist gewiß nicht von heute auf morgen möglich. Die Regierung wird mit den Interessenten, den dazu berufenen Körperschaften Fühlung nehmen und sich selbstverständlich mit den Ländern ins Einvernehmen setzen, die den Ersatz für ihre gegenwärtigen Kraftwagenabgaben aus dem Ertrage der Benzinsteuern zu erhalten haben werden. Es wird also reichlich Gelegenheit sein, den Gegenstand näher zu prüfen.

Wir wissen, daß der Automobilverkehr eine unerwartet rasche Entwicklung genommen hat. Wir kennen ferner die Bedeutung, die dieses Verkehrsmittel insbesondere für den für uns so wichtigen Fremdenverkehr erlangt hat. Man hat lange Zeit in Österreich den Fremdenverkehr für eine Angelegenheit gehalten, deren Behandlung man der Aufmerksamkeit lokaler Kreise überlassen könne. Wir haben jedoch verstehen gelernt — und jeder Monat verstärkt unsere Einsicht —, daß der Fremdenverkehr für

Österreichs Wirtschaft von der ernstesten Bedeutung ist und daß es zu den wichtigsten wirtschaftlichen Aufgaben gehört, ihn zur gebührenden Entwicklung zu bringen. Dazu brauchen wir einen sich glatt ohne Schikanen abwickelnden Automobilverkehr, dazu brauchen wir geeignete Straßen.

Ich will nicht über die zahlreichen Fragen, die bei der Einführung einer Benzinsteuern sich aufwerfen, eingehend sprechen. Ich möchte nur hervorheben, daß bei der Benzinsteuern die Steuerlast insofern viel gerechter verteilt wird, als die Steuer nach Maßgabe der Gebrauchnahme des Wagens zu leisten ist, während die gegenwärtigen Landesabgaben sich an den Besitz des Wagens knüpfen.

Um nochmals die beiden heutigen Vorlagen zu berühren, möchte ich das hohe Haus mit allem Nachdruck dazu aufrufen, sich der Erledigung dieser eine Reform des Finanzausgleiches betreffenden Materie mit jenem sachlichen Eifer zu widmen, der dieser Angelegenheit gebührt. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 39): Bundesgesetz, betr. die Abänderung des Angestelltenversicherungsgesetzes (II. Novelle zum AngVG. (B.186).

Berichterstatter Dr. **Dreyel**: Hohes Haus! Es ist eine besondere Eigenart der zweiten Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz, daß die Regierungsvorlage, welche die Einleitung zu diesen Arbeiten bildete, kaum noch in Spuren gefunden wird. Die Eigenart des Stoffes, die Tatsache, daß 220.000 Versicherte an dem Gesetze interessiert sind, brachten es mit sich, daß gleichzeitig mit dieser Regierungsvorlage von allen Seiten Anregungen wegen Abänderung dieses Gesetzes kamen, und so wurde denn aus dieser kleinen Novelle fast ein neues Gesetz, und es sind ganz wenige, fast nebensächliche Paragraphen, welche durch diese zweite Novelle keine Abänderung erfahren haben. Als besondere Merkmale der ganzen Arbeit will ich drei eigens erwähnen: Unklare Stellen und solche, welche der Judikatur nicht deutliche Anhaltspunkte boten, wurden schärfer gefaßt; Härten, welche in dem Stammgesetze auftraten, suchten wir zu beseitigen; weiters waren wir bemüht, immer im Zusammenhange mit der finanziellen Auswirkung des Stammgesetzes sowohl in den Einnahmen als auch in den Ausgaben der Versicherungsträger Verbesserungen einzuführen, besonders dort, wo sich solche als ganz besonders begründet erwiesen.

Welche Teile des Gesetzes abgeändert, verbessert, ergänzt und erläutert wurden, sagt deutlich der Bericht zum heutigen Gesetze, und es wäre wohl nicht begründet, wenn ich den Bericht selbst hier im Hause noch mündlich vortragen wollte. Aber einige Punkte

aus ihm heraus und einiges zum Motivenbericht selbst ist wohl zu besprechen zweckmäßig.

Es war immer und immer wieder die Sorge bei der Einleitung des Gesetzes, daß wir den ersten Paragraphen, der durch die Erfahrung als nicht klar und deutlich genug umschrieben den Kreis der Versicherten aufweist, so fassen können, daß der Wille des Gesetzgebers dabei deutlich zum Ausdruck kommt. Ich habe bei diesem Paragraphen und in der späteren Folge sehr oft den Auftrag übernommen, im Motivenberichte noch deutlicher zu sagen, was vielleicht in dem Gesetze nicht klar genug ausgedrückt ist. Wir hatten das Bestreben, Gesetz und Motivenbericht zusammen als eine Einheit aufzufassen und damit der Judikatur, sei es nun Verwaltung oder Gericht, deutlich und klar zu sagen, was wir wollten. Aber mehr als einmal wurde im Ausschusse auch darauf hingewiesen, daß es immer wieder vorkommt, daß bei entscheidenden Instanzen der Motivenbericht gar keinerlei Bedeutung hat und daß der Richter oder eine andere Instanz sich auf den Standpunkt stellt, nur das Gesetz allein gelte. Im Deutschen Reich suchte man diese Schwierigkeit beim Kreise der Versicherten dadurch zu überwinden, daß ein vielseitiges Verzeichnis erschienen ist, in welchem alle Namen in den tausenderlei Berufsschattierungen aufgezählt sind, welche als versicherungspflichtig gelten sollen. Es gab Zeiten, da auch wir den Weg gehen wollten, wir haben aber davon abgesehen und suchten den gleichen Zweck dadurch zu erreichen, daß wir mit den Buchstaben auch den Geist des Gesetzes zu erfassen suchten. Und so kann ich denn, wenn ich dieses kleine Stück aus unserer Arbeit abschließe, nur einen Wunsch haben: es mögen alle diejenigen, welchen die Aufgabe zufällt, das Gesetz nun anzuwenden, das Gesetz zu entscheiden, auf den Geist des Gesetzes mehr achten als auf den einfachen Buchstaben, weil der einfache Buchstabe, das einfache Wort oft nicht so präzise ausdrücken kann, was der Geist wollte und was derjenige findet, der eben dem Geist des Gesetzes nachgeht.

Vor Jahren war es eine richterliche Entscheidung, welche die Angestellten der Industriebetriebe in Bludenz aus dem Angestelltengesetz herausnahm. Es gab eine große Aufregung nicht bloß etwa in diesem kleinen örtlichen Kreis, sondern weit darüber hinaus, weil eben in ganz Österreich sonst eine ganz andere Auffassung tatsächlich galt und auch bei den Gerichten eingehalten wurde. Schon diese Tatsache allein, daß in dem einzelnen Fall eine solche Entscheidung gefallen ist, welche man anderswo nirgends verstanden hat, hat uns schon die größten Schwierigkeiten bei der Abfassung des § 1 des Stammgesetzes gemacht, und sie machte uns neuerdings Schwierigkeiten bei der Novellierung des Gesetzes, weil wir verhüten wollten, daß, wenn irgendwo eine ähnliche Entscheidung fällt, das

Unglück nicht dadurch größer wird, daß auch eine Rückwirkung auf die Angestelltenversicherung daraus allenfalls gefolgt werden könnte. Wir haben bei dem § 1 — er schaut in seiner Form anders aus als wie der gleiche Paragraph des Stammgesetzes — den festen Willen gehabt, alle diejenigen, welche in die Angestelltenversicherung gehören, auch wirklich darin zu erfassen, und wenn es noch ganz zuletzt eine Beunruhigung gab und wenn noch die Gefahr da war, es könnte das Gesetz wirklich jetzt nicht fertig werden, so muß ich das dem Umstande zuschreiben, daß nicht genügend Zeit war, überall das Gesetz in seinen einzelnen Teilen und im ganzen Zusammenhang zu erkennen und zu verstehen, daß es insbesondere auch unter Hinweis auf manche Erscheinungen in der Judikatur unsere Sorge war, es könnte vielleicht da und dort irgendwo noch ein kleiner Schlupfwinkel sein, den wir bei der Fassung des Gesetzes nicht beobachtet haben. Wir sind aber fest überzeugt, daß, wenn einmal nun die Praxis und die Anwendung des Gesetzes deutlich genug gesprochen haben, dann alle diese Kreise — es sind insbesondere die Werkmeister — erkennen und auch zugeben werden, daß der Gesetzgeber hier deutlich genug Vorsorge getroffen hat. Und wenn es in der Zukunft noch manche gibt, welche durch den letzten Punkt im § 1, durch den Punkt 1, in die Versicherung hereinkommen, weil wir ohne Namensaufzählung alle hereinnehmen, welche zur Dienstleistung eine höhere, sei es nun schulmäßige oder durch eigenes Studium erworbene Bildung brauchen, dann sind wir überzeugt, daß wir für die Zukunft eine ganz bedeutende Verbesserung geschaffen haben im Vergleich zum Stammgesetz und daß es möglich sein wird, den Geist des Gesetzes wirklich auf alle Fälle anzuwenden, auf welche wir ihn angewendet wissen wollen.

Neben diesen Pflichtversicherten kommen dann in ganz neuer Form die freiwillig Versicherten. Der eine Teil, frühere Versicherte, mußte bisher fernbleiben, weil die Beiträge zu hoch waren. Die Beiträge für diejenigen, welche bisher versichert waren, sind nun ganz stark verringert, so daß auch sogar die Arbeitslosen diese Beiträge noch aufbringen werden. Neben ihnen kommt eine neue Gruppe, das sind die Selbstversicherer, die Erzieher und die Lehrer, von denen wir nur das eine wissen, daß sie in jungen Jahren so ungefähr ihr Leben fristen können, ohne die Möglichkeit, für das Alter etwas zurückzulegen, und daß sie selbst keine Unternehmer, nach dem Gesetze aber auch keine Angestellten sind, trotzdem aber in ihren alten Tagen eine Rente notwendig brauchen.

In der Krankenversicherung sei nur die Verbesserung kurz erwähnt, die wir für die Arbeitslosen und für die Schwangeren geschaffen haben. Es sei weiter erwähnt, daß wir den definitiven

Gemeindeangestellten, die jetzt keine Krankenfürsorge haben, die Möglichkeit schaffen, in das Gesetz hineinzukommen.

Eine Bestimmung wird auch große Aufmerksamkeit verdienen. Sie bezieht sich auf Personen, die zwei Krankenkassen angehören, und zwar auf die Pensionisten des Staates, die zur Bundeskrankenkasse gehörten, ehe sie noch ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis eingingen, und dann auf alle jene aktiven Bundesangestellten, die in einem Nebenberufe eine Dienstleistung versehen, die für sich allein schon versicherungspflichtig ist. Das Gesetz ist in diesem Punkte strenger als das Stammgesetz, und es wird in Zukunft ganz ausgeschlossen sein, daß zum Beispiel ein aktiver Angestellter, der im Nebenberufe eine Tätigkeit ausübt, die nach dem Gesetze an und für sich schon versicherungspflichtig ist, nicht auch versicherungspflichtig. Dabei ist es unvermeidlich, daß er an zwei Krankenkassen zahlt. Wir sind hier absichtlich den strengen Weg gegangen, um möglichst zu verhindern, daß in Zeiten solcher Arbeitslosigkeit Personen, die schon einen Beruf und ein Einkommen haben, auch noch anderen eine Stelle wegnehmen. Wir haben streng darauf gesehen, daß die sozialen Lasten dieser Gruppe nicht verringert werden und dadurch der Anreiz, gerade solche Leute einzustellen, noch größer wird.

Was aber die oft und oft erwähnte Ungerechtigkeit anbelangt, daß der Betreffende in zwei Krankenkassen einzuzahlen hat, in die Bundeskrankenkasse und in die Versicherungskasse, aber nur von einer Kasse die Vorteile genießt, so haben wir uns ehrlich bemüht, hier einen Ausgleich zu schaffen. Der Großteil der Bundesangestellten und Pensionisten hat sich durch die Organisationen dahin geäußert, daß sie in bezug auf ärztliche Krankenhilfe bei der Bundeskrankenkasse mit ihrer freien Arztwahl bleiben wollen. Damit sie aber doch die Beiträge in die Versicherungskasse nicht ganz umsonst zahlen, sollen sie von der Bundeskrankenkasse, die ja diese Beiträge bekommt, das Krankengeld nach der vierten Woche, die Wochenhilfe und das Begräbnisgeld nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes bekommen.

In der Pensionsversicherung erwähne ich als ganz besonders hervorragende Änderungen und Verbesserungen die Korrektur der Vorschriften über die Wartezeit, besonders für die alten Angestellten, dann die Anwartschaft auf die früher erworbene Dienstzeit, die, während sie bisher nach sechs Jahren für immer verloren war, künftighin nicht mehr verloren gehen wird, solange der Angestellte lebt. Er behält immer die Aussicht darauf, daß ihm die frühere Dienstzeit angerechnet werden kann.

Mit besonderer Liebe und Fürsorge wurde aber das Kapitel der Altrentner behandelt. Ich hoffe, daß die große Masse der Altrentner bis

auf eine ganz kleine Zahl, denen ein Gesetz überhaupt nicht helfen kann, weil sie nur wenige Dienstjahre mit ganz geringen Beitragsleistungen haben, zugehen wird, daß ihnen das Gesetz wirklich Hilfe gebracht hat. Besonders beachtenswert ist ein Kapitel, das man Amnestie nennen kann. Im Gesetze heißt es Schadenersatz nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. In den letzten Tagen kamen wiederholt Proteste gegen die Absicht des Gesetzes in diesem Punkte. Ich glaube, daß auch hier diejenigen, welche protestierten, den Zweck und Erfolg dieser Bestimmungen nicht ganz genau erkannten. Bisher gab es wegen der sündhaften Vergangenheit — sei es Nichtanmeldung aus Absicht oder Gleichgültigkeit — vielerlei Verdruß, Klagen, das Bestreben, doch noch etwas zu bekommen, und die Bestimmungen waren so, daß viele von den Geschädigten niemals einen Schadenersatz erhielten, daß es für alte Leute, wenn dieser Schaden vor vielen Jahren entstand, schwer möglich ist, einen genügenden Nachweis zu erbringen.

Nun sind wir ja heute im Zeitalter der Amnestie. In Deutschland wird über eine sehr weitgehende Amnestie verhandelt. Man spricht auch bei uns davon, daß der Ablauf von zehn Jahren nach Beendigung des Krieges oder, wenn Sie wollen, der zehnjährige Bestand der Republik Anlaß zu einer Amnestie sein soll. Hier auf diesem Gebiete der Versicherung haben wir einen tiefbegründeten Anlaß, eine Amnestie eintreten zu lassen, die sich zu beziehen hätte auf alle Fälle, in denen in früheren Jahren nicht aus Vorsatz, nicht aus Bosheit, sondern aus irgendeinem Grunde, aus Gleichgültigkeit, manchmal infolge gegenseitiger Verabredung zwischen Unternehmer und Angestellten eine Anmeldung nicht erfolgte, so daß jetzt die Jahre fehlen, um die Rente entsprechend zu erhöhen. Da waren wir nun im Ausschuss wirklich einmütig darin, Sünden zu verzeihen, aber auch den Schaden gutzumachen, und zwar für alle, nicht bloß für einen Teil. Der Vorteil dieser Bestimmung ist auch ziffermäßig errechenbar, er ist bestimmt für die Angestellten viel günstiger als die bisherige Möglichkeit, erst nach dem Versicherungsfall in mühsamen Prozessen einen Schadenersatzanspruch erheben zu können.

Als das Gesetz bereits im Druck war, saß der Ausschuss für soziale Verwaltung noch beisammen und hat noch einige kleine Bestimmungen beschlossen, die in dem vorliegenden Exemplar des Gesetzes nicht vermerkt sind. Die für die Öffentlichkeit markanteste, die sich nach meiner Meinung auch wohlthuend auswirken wird, ist die folgende. Im § 73 ist festgelegt, daß die ersten Wahlen für die Versicherungskassen von dem Minister für soziale Verwaltung vorbereitet werden sollen und daß der Minister vor Durchführung der Vorarbeiten mit den Handelskammern und mit den Kammern für

Arbeiter und Angestellte Fühlung nimmt, in welcher Weise diese erste große Arbeit, eine wichtige Arbeit für unsere Kassen, durchgeführt werden kann. Nun haben wir uns ausrechnen lassen, daß die Durchführung dieser ersten Wahlen eine sehr große Summe erfordern wird, Kosten, von denen es noch nicht entschieden wäre, ob sie der Staat zu tragen hat oder ob sie auf die einzelnen Kassen verrechnet werden. Die Kassen haben überdies durch die Spesen der ersten Einrichtung ganz bedeutende Mehrbelastungen, deren Abzahlung sie auf die nächsten Jahre übernehmen müssen. So entstand der Gedanke, ob es denn nicht möglich wäre, die Ausgaben für die erste Wahl, die größer sind als für eine spätere Wahl, irgendwie zu vermeiden. Noch etwas kam dazu. Man wählt leichter, wenn man einen Apparat hat, der schon eingeführt ist, wenn man die Aufgaben der einzelnen Funktionäre kennt, wenn man weiß, wieviel von dem Obmann abhängt, von dem Kassier, von der ganzen Gruppierung des Vorstandes. Es ist gar kein Zweifel, daß, wenn ruhige Überlegung der berufenen Führer sich entscheiden kann, welche Kräfte man in den ersten Vorstand entsendet, diese ruhige Überlegung sicher ein besseres Resultat zeitigen wird, als wenn vielleicht Wahllisten im Wahlkampf gegeneinander streiten und man vielleicht aus irgendwelchen Rücksichten gerade die tüchtigsten Leute nicht auf den Platz bringen kann, auf dem man sie eigentlich haben möchte.

Aus diesem Grunde hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, dem § 73, Absatz 4, noch nachfolgende Bestimmung anzufügen, so daß für die erste Wahl folgendes gelten soll (*liest*):

„wird hiebei für eine Versicherungskasse von der Angestelltensektion der örtlich zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte ein Wahlvorschlag eingereicht, der die Unterschriften sämtlicher Mitglieder trägt, so hat hinsichtlich der ersten Wahl der Dienstnehmervertreter für die Hauptversammlung eine Befugung des Bundesministers zu entfallen und gilt die eingereichte Liste als gewählt.“

Es gibt ja heute schon Länder, die einig darin sind, keine Wahl durchzuführen, und wir hoffen, daß das allgemein so gehalten werden wird. Wir im Ausschusse waren einmütig der Meinung, daß es für die Versicherungskassen ein Vorteil sein wird, wenn diese erste Arbeit, da sie selbst nun die Verwaltung übernehmen müssen, ruhig überlegt werden kann, und nachdem Vertreter der drei maßgebendsten Gewerkschaften, welche wir unter der Angestelltenchaft haben, in allen Kammern Österreichs sind, ist auch dafür gesorgt, daß dieses gegenseitige Berücksichtigen und Verhandeln, dieses gegenseitige Zusammenarbeiten wirklich Erfolg haben wird. Denn wenn ein einziger aus der Gruppe der Angestelltensektion nicht mitunterfertigt, ist der Wahlvorschlag eben nicht gemacht, und es muß eine Wahl durchgeführt

werden. Im Interesse der Kassen halten wir es für vorteilhaft, wenn diese erste Wahl womöglich in allen Ländern in dieser Weise erledigt wird.

Die Sorge für die Kassen ist aber nicht etwa bloß damit erledigt, daß wir suchen, diesen ersten Schritt zu fördern und zu erleichtern. Wir haben den Kassen aus den Geldern, welche der Hauptanstalt zufließen, neuerdings ganz bedeutende Geldmittel zugewiesen, und zwar als eine Abzahlung für jene Dienstleistungen, welche die Landesversicherungskassen der Hauptanstalt leisten. Aber ich darf es hier auch als Berichterstatter sagen: Mehr als einmal ist im Ausschusse deutlich die Sorge ausgesprochen worden, ob es den Kassen gelingen wird, mit den verfügbaren Mitteln den großen Aufgaben zu entsprechen, welche ihnen das Gesetz übertragen hat. Da sei es nun auch als ein Wunsch des Berichterstatters hier ausgedrückt, daß sich die Versicherungskassen und das neue Vorstandspersonal der großen Aufgaben bewußt seien und daß sie, wie ein großes, gut geführtes Unternehmen einen Wirtschaftsplan machen, sich darüber klar werden: Was nehmen wir ein, was können wir ausgeben, was können wir für den oder jenen Zweck an verfügbaren Mitteln verbrauchen?

Eine Reihe von anderen Bestimmungen überlasse ich nun der Zukunft. Die Kassen werden ja, wie bisher, ihre Mitglieder durch Zeitungen und Mitteilungen unterrichten und sie in das Gesetz einführen.

Ich habe nur noch ein kleines Wort über die sieben Minoritätsanträge zu sagen, die sich in der Hauptsache mit finanziellen Auswirkungen befassen, noch mehr verbessern wollen, und will bemerken, daß im Ausschusse selbst sachlich keinerlei Differenzen in bezug auf diese Minoritätsanträge bestanden, sondern daß lediglich die Sorge obwaltete, daß wir schon ohnehin Bedeutendes verbessert haben, daß sich alles das finanziell auswirkt, ohne daß wir die Ziffern heute genau kennen. Wir mußten die Minoritätsanträge von einem bestimmten Standpunkte aus ablehnen: derjenige, der die Verantwortung für ein Gesetz hat, muß langsam fortschreiten und darf den nächsten Schritt erst machen, wenn er weiß, daß er sicheren Boden unter den Füßen hat. Ich bin auch ganz damit einverstanden, daß es daneben immer wieder auch Rufer geben muß, die weitere Ziele ausrufen, damit man schon weiß: sobald die Kassen leistungsfähig sind und wenn man ihnen noch mehr aufbürden darf, dann muß der weitere Weg in dieser und jener Richtung gehen.

Am Schlusse des Gesetzes ist auch eine Entschliebung vermerkt, die der Abg. Dr. Wagner im Unterausschusse schon lange vorbereitet hatte und die von Dr. Wagner und Dr. Grailer im Ausschusse neuerlich vorgelegt wurde. Die Entschliebung behandelt ein Thema, das schon bei der Beratung des Stammgesetzes hier eingehend besprochen wurde. Schon damals drückten wir die Erwartung aus,

daß, wenn einmal die Arbeiterversicherung fertig ist und die notwendigen Unterlagen für eine Beurteilung gegeben sind, es dann möglich sein werde, die Risikoteilung der Angestellten und Arbeiter auch in dieser Beziehung durchzuführen. In diesem Sinne ist auch die Entschliebung gehalten, die vom Ausschusse einstimmig angenommen wurde.

Ich habe nur noch die Aufgabe, einige kleine Änderungen zu erwähnen, die vom Ausschusse noch gestern besprochen wurden und die dem Gesetze als gleichwertig mit den anderen Paragraphen beizufügen sind.

In § 3, Absatz 2, Ziffer 5, ist von der Wirtschaftsführerin die Rede. Da hat es sich ergeben, daß es zweckmäßig ist, anstatt zu sagen „wenn eine anspruchsberechtigte Ehegattin nicht vorhanden ist“ zu sagen „wenn eine mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalte lebende, arbeitsfähige Ehegattin nicht vorhanden ist“. Wenn also der Versicherte mit seiner Frau zusammenlebt und diese Frau arbeitsfähig ist, dann darf keine Wirtschaftsführerin angemeldet werden. Mit dieser Formulierung sind auch die Bedenken überwunden, die der früheren Textierung entgegenstanden.

Weiters haben wir in § 28, Absatz 1, eine kleine Änderung, die auch auf den § 48 Bezug hat. Wir haben nämlich zu § 28 einen kleinen Zusatz beschloffen, der sich auf diejenigen bezieht, welche aus der Bruderlade heraus in das Angestelltenverhältnis treten, indem sie zum Beispiel Steiger oder Aufseher werden. Wenn das Gesetz das nicht besonders berücksichtigt, so kann der Fall eintreten, daß ein Bergarbeiter aus der Bruderlade austritt, weil er nicht mehr Arbeiter ist, und in die Angestelltenversicherung herüberkommt, wo er fünf Jahre Wartezeit braucht und dann während dieser Zeit, wenn der Versicherungsfall eintritt, weder seine Unterstützung als Bergarbeiter noch die als Angestellter hätte. Es mußte deshalb vorgesorgt werden, daß für diesen Fall seine Rente gesichert ist, und zwar für die Zeit der 60 Beitragsmonate in der Höhe seiner früheren Bruderladenprovision.

Ich beantrage daher namens des Ausschusses, daß dem Absatz 1 des § 28 folgender Schlusssatz angefügt werde (*liest*):

„; doch darf die Rente bei jenen im § 26, Absatz 2, Schlusssatz, erwähnten Personen, die noch nicht 60 anrechenbare Beitragsmonate erworben haben und deren Berufsunfähigkeit nicht auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist, den Betrag des für einen Invaliden durch das Gesetz vom 16. April 1920, St. G. Bl. Nr. 198, und die dasselbe abändernden und ergänzenden Vorschriften festgesetzten Provisionszuschusses nicht übersteigen.“

Im Zusammenhang damit ist dann im § 48 eine kleine Einschaltung zu machen, daß für solche Renten eben die Wartezeit zu kürzen ist. Es wären daher

im § 28, Absatz 1, nach den Worten „mit Ausnahme“ einzuschalten die Worte „der Renten nach § 28, Absatz 1, Schlusssatz, sowie“.

In § 136 habe ich den einzigen bisher erappten Druckfehler zu erwähnen, es soll nämlich im letzten Satz des Absatzes 1 anstatt „Rechte“ heißen „Rente“.

Damit glaube ich, dasjenige, was noch zu ergänzen war, bemerkt zu haben, und will zum Schluß den einen Wunsch ausdrücken, der in dem Wörtlein „Glückauf“ am Ende des Berichtes steht. Das „Glückauf“ sagen sich die Bergarbeiter. Die Bergarbeiter müssen, wenn sie vorrücken, ständig sichern und ständig pöhlen, und das muß auch hier gemacht werden, wenn wir auf dem Gebiete der Versicherung vorwärts gehen. Die Klassen müssen wissen, daß sie auf festen Füßen stehen, und auch die Versicherten müssen das wissen. Ein reichsdeutscher Sozialpolitiker hat mir einmal, als wir über die allgemeine Situation sprachen, unter anderem auch folgendes gesagt: Die Sozialversicherung der deutschen Arbeiter und Angestellten mit ihrer langen Vergangenheit, Erfahrung und ihren Erfolgen hat auf die Arbeiter- und Angestelltenchaft einen derartig tiefen Eindruck hervorgerufen, daß es die Arbeiter und Angestellten heute sind, welche diesen Staat schützen und verteidigen, weil dieser Staat die Unterlage ihrer Existenz und diese Existenz durch ihre Versicherung verankert ist. Deswegen möchte ich auch wünschen, daß diese Angestelltenversicherung in Österreich, welche den Angestellten selbst in den großen Fragen ihrer Existenz eine Sicherung für sie selbst und ihre Hinterbliebenen bietet, als ein großes Werk erkannt wird, das alle miteinander schützen, halten und verteidigen.

Wenn ich zum Schlusse ein Wörtlein noch sagen darf, dann erlauben Sie mir, daß ich einen ganz besonderen Dank dem Herrn Sektionschef Kretschmer ausdrücke, der die ganze Zeit hindurch keine Stunde fehlte, immer treu und verlässlich war, obwohl er gleichzeitig die Sorge für drei Gesetze hatte, für das Bundeskrankenkassengesetz, für das Landarbeitergesetz und für das Gesetz, das wir eben jetzt erledigen. In den Dank an ihn habe ich gleich eingeschlossen alle die Herren der Regierung. Wir ändern gehören diesem Hause an, wir wollen zufrieden sein, daß das Werk endlich fertig ist, und wollen hoffen, daß es die Erwartungen erfüllt, die wir selbst hegen. Wir haben eine mühsame und sorgfältige Arbeit geleistet; wenn es diejenigen nun auch so halten, welche die Verantwortung der Klassen haben, so wird das Werk wirklich gelingen.

Ich empfehle dem hohen Hause, den Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, das Gesetz und die Entschliebung anzunehmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Waber den Vorsitz übernommen.)*

Vik: Hohes Haus! Mit dem Herrn Berichterstatter sind auch wir darüber einig, daß das Gesetz, das heute zur Verabschiedung gelangt, eine Verbesserung des Stammgesetzes bedeutet und daß es geeignet ist, zahlreiche Wünsche, die im Laufe des ersten Jahres der Geltung des Angestelltenversicherungsgesetzes laut wurden, zu befriedigen. Die Genugtuung, die auch wir darüber empfinden, darf uns aber nicht hindern, vor allem einem Gedanken Ausdruck zu geben, vor allem der traurigen beschämenden Tatsache zu gedenken, daß wir ein großes Sozialversicherungsgesetz durch drei Jahre beraten haben, daß wir nach einem Jahre Geltung dieses Gesetzes beinahe durch volle sechs Monate eine Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes berieten und nun heute im Begriff sind, den Schlußstein zu legen, ohne daß das Gesetz über die Arbeiterversicherung schon in Kraft getreten wäre. Ich darf es wohl sagen, daß es niemand in diesem Hause gibt, der zu der Zeit, als wir die Angestelltenversicherung beraten haben, der Meinung gewesen wäre, es werde sogar eine Änderung dieses Versicherungsgesetzes vor sich gehen, ohne daß die so notwendige selbstverständliche Ergänzung der Sozialversicherung in Österreich, die Arbeiterversicherung, Gesetz werden würde. Vom Standpunkte der Angestellten bedauern wir das unendlich, nicht nur aus Interessen der Solidarität mit der Arbeiterschaft, nicht nur, weil wir es mit den Arbeitern furchtbar empfinden, daß man noch heute ohne gesetzliche Handhabe es über sich ergehen lassen muß, altgewordene Arbeiter hilflos, ohne jede Unterstützung auf die Straße stellen zu können. Wir bedauern es auch vom Standpunkte dieses Gesetzes, denn die Angestelltenversicherung bleibt so lange ein Stückwerk, sie bleibt unvollständig, sie bleibt, wenn sie noch so erschöpfend die Angestelltenangelegenheiten behandelt, noch immer ein Torso, so lange nicht ihr zur Seite die Arbeiterversicherung steht, weil diese Gesetze sich erst recht ergänzen, weil erst durch das Inkrafttreten der Arbeiterversicherung die Sozialversicherung in den Zweigen, die hier behandelt werden, als ein Ganzes wird angesehen werden können. *(Lebhafter Beifall.)* Schon deshalb hätten wir es gerne gesehen, wenn zugleich mit dieser Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz auch das Inkrafttreten der Arbeiterversicherung vor sich gegangen wäre.

Zum Gesetz selbst übergehend, muß ich darauf aufmerksam machen, daß wir unserer Öffentlichkeit und auch darüber hinaus eine gewisse Erklärung schuldig sind. Es wird uns in dem Motivenbericht — ich meine, den Herren meiner Parteirichtung — von dem Herrn Berichterstatter das Zeugnis ausgestellt, daß wir an der Änderung dieses Gesetzes ehrlich mitgewirkt haben. Wir halten das als selbstverständlich. Nicht wir sind es, die die Sozialversicherung politisch mißbrauchen; wir waren es

nie, die in die Sozialversicherung irgendwelche politische Momente hineingetragen haben, wir haben es jahrelang über uns ergehen lassen müssen, daß wir wegen jeder Maßnahme, die wir im Interesse der Versicherten als Verwalter der Krankenkassen durchführten, daß wir wegen jeder Maßnahme, die wir entsprechend unserer übernommenen Pflicht zugunsten der Versicherten trafen, sofort irgendwelcher politischen Nebenabsichten beschuldigt wurden. Wir haben uns das mit der Zeit auf die Art erklärt, daß halt die sozialdemokratische Politik sich in einer Richtung mit der Menschlichkeit überhaupt bewegt und daß nun einmal jeder, der für menschliche Interessen eintritt, Gefahr läuft, von der anderen Seite als Sozialist erklärt zu werden. Und wir haben uns dadurch, durch diese Formel, die wir uns zurechtlegen mußten, in unserem Bestreben, die uns anvertrauten sozialen Institute für die Versicherten möglichst auszugestalten, nicht beirren lassen. Wir sind eine Erklärung schuldig, insbesondere nach einer Richtung hin. Erst in den letzten Tagen wurde uns vorgehalten, daß das Gesetz, das da geändert wird, doch auf die alte Pensionsversicherung zurückzuführen sei und daß es von uns deshalb nicht richtig gewesen sein soll, daß wir die damalige Vorlage mit einer solchen Heftigkeit bekämpft haben. Hohes Haus! Vor aller Öffentlichkeit sage ich es: Wir sind auf den damaligen Abwehrkampf noch heute stolz und wir erklären: Wenn eine soziale Versicherung derart wie die damalige Sozialversicherung den Angestellten zugemutet werden sollte, die völlig rechtlos und schutzlos in ihrem Berufe sind, wie es damals die Angestellten waren, müßten wir ohne jedes Bedenken unsern damaligen Abwehrkampf wiederholen. Die Herren, die uns jenen Abwehrkampf jetzt vorhalten zu müssen glauben, scheinen der Ansicht zu sein, daß wir damals die einzigen waren, die sich gegen die Pensionsversicherung heftig gekehrt haben. Nein, meine geschätzten Herren, wir haben das vielleicht nur deutlich gesagt, wir haben es nur wirksam gesagt, und wir haben den Protest gegen diese Versicherung wirksam zu gestalten gewußt, während andere, die gleich uns diese alte Pensionsversicherung verurteilt haben, auf dem halben Wege stehen geblieben sind, ratlos, nicht wissend, was sie machen sollen. Es wird vielleicht nicht schaden, wenn ich bei dieser Gelegenheit daran erinnere, daß damals Angestellte bürgerlicher Richtung, zum Beispiel der Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, mit Rücksicht auf die damalige Pensionsversicherung ganz offiziell wörtlich schrieb, also deutlich erklärte (*liest*):

„Die mehr und mehr um sich greifende Verelendung des Handlungsgehilfenstandes soll durch ein Alters- und Invalidengesetz eine Einschränkung erfahren. Angesichts der hohen Beiträge des vorliegenden Gesetzes“ — der damaligen Pensionsversicherung — „und seine geringen Anwartschaften

bei früh beginnender Invalidität wird man versucht, zu fragen, ob nicht in manchen Fällen das Gegenteil in die Erscheinung treten wird. Nein, dieses Gesetz können wir uns nicht freuen. Noch nie ist wohl ein sozialpolitisches Werk so in Grund und Boden hinein verhunzt worden wie die Regierungsvorlage, betr. die Pensionsversicherung der in privaten Diensten Angestellten, durch den sozialpolitischen Ausschuß. Wenn gewisse Herren Abgeordnete bei der Neuwahl des Parlamentes darauf spekulieren, durch die von ihnen geförderte Durchpeitschung der Vorlage ein Unrecht auf weitere Sympathien unseres Standes erworben zu haben, so werden sie sich täuschen. Wenn es für die Handlungsgehilfen noch eines Beweises bedurfte, daß unser Privilegiensparlament verschwinden muß, so ist diesem Hause jetzt der Beweis glänzend gelungen.“

Eine andere bürgerliche Vereinigung, gleichfalls deutschnationaler Richtung, schreibt in ihrer öffentlichen Publikation, als das Pensionsversicherungsgesetz gegen ihren Protest fertig wurde (*liest*):

„Tatsache ist es jedenfalls, daß die Gesetzesvorlage für uns, die wir die zumeist elend bedol deten Angestellten vertreten, ein mit den Verhältnissen direkt im Widerspruch stehendes Unrecht beinhaltet, für die kein weiter blickender Abgeordneter oder Angestelltenvertreter eintreten darf. Wird der derzeitige Referentenentwurf Gesetz, dann ist für lange Zeit der Weg zu einer vernünftigen Reform versperrt und der Erfolg wird statt gesegnet, verflucht.“

Wenn also wieder einmal jemand uns, den freigeberlichen sozialdemokratischen Angestellten, den Vorwurf machen sollte, daß wir gegen die seinerzeitige Pensionsversicherung heftig opponierten, wird der Hinweis auf die Stimmen aus dem bürgerlichen Lager wohl genügen. Ich habe sie nicht zitiert, um vielleicht damit zu erkennen zu geben, daß wir uns mit unserem Protest in guter Gesellschaft bewegten, ich habe sie nur angeführt, um der Öffentlichkeit zu zeigen, wie es mit den Anfängen der Pensionsversicherung beschaffen ist, und wenn wir heute mit einer Genugtuung, die ich bereits festgestellt habe, auf eine wesentliche Verbesserung des Gesetzes hinweisen können, so reklamieren wir, diejenigen, die die Pensionsversicherung ebenso gebührend bekämpften, einen Großteil dieser Erfolge für diesen unseren Abwehrkampf.

Hohes Haus! Drei volle Jahre haben wir an dem Stammgesetz gearbeitet. Das wird derjenige verstehen, der sich erinnert, daß man mit der damaligen Regierungsvorlage über das Angestelltenversicherungsgesetz wahrlich weit mehr Nebenzwecke als den Zweck der Versicherung selbst verfolgte. Erinnern wir uns doch, daß man unter dem Deckmantel der Vereinheitlichung der Sozialversicherung der Angestellten wichtige bestehende Rechte der An-

gestellten nach dem Angestelltengesetz beseitigen oder entwerten wollte. Es ist selbstverständlich, daß wir, die wir selbst eine Vereinfachung der Sozialversicherung anstreben, nicht den Preis dafür zahlen wollten, daß wir wichtige Rechte der Angestellten preisgaben, Rechte preisgaben, die durch die Versicherung selbst in keiner Richtung hätten wieder eingeführt oder ersetzt werden können. Durch die Vereinheitlichung der Versicherung standen wir beim Stammgesetz vor einer verunsichert komplizierten Aufgabe. Wir mußten, um neu aufbauen zu können, Bestehendes demolieren, wir mußten Rechte, die bis dahin entstanden waren, zu schützen trachten und bei aller Ausgestaltung der Sozialversicherung, die wir uns vornahmen, mußten wir auf bestehende Anwartschaften Rücksicht nehmen, dabei bedenken, daß wir unmöglich der Lebenden Generation, da das Gesetz vornehmlich auf dem Umlageverfahren aufgebaut ist, zu große Lasten für die alten Anwartschaften aufbürden können. Auch dieser Umstand muß bei der Betrachtung der Sozialversicherung der Angestellten immer herangezogen werden, um zu begreifen, welches schwieriges Werk es war, das Angestelltengesetz, das heutige Stammgesetz, fertigzustellen. Nun haben wir es damals doch fertiggestellt. Wir waren uns selbstverständlich seiner Unzulänglichkeit bewußt. Der Kenner der Sozialversicherung in Österreich weiß, daß zum Beispiel das Krankenversicherungsgesetz, welches in Österreich schon an die 45 Jahre besteht, trotz seiner ungezählten Novellen zum Schlusse dennoch lückenhaft blieb. Das kann nicht anders sein, weil im Flusse der Zeiten, weil in der Entwicklung, die unser Wirtschaftsleben nimmt, selbstverständlich auch die Sozialversicherung die Spuren davon aufweisen muß. Selbstverständlich reflektiert jede Änderung in der Wirtschaft auf die Sozialversicherung und manche Bestimmung, die wir heute in der Sozialversicherung selbstverständlich finden, wäre vielleicht noch vor 15, 20 oder gar 30 Jahren einfach nicht verstanden worden.

So ist auch unser heutiges Gesetz, die II. Novelle zur Angestelltenversicherung, zu betrachten. Selbstverständlich sind nicht alle Blütenträume gereift. Wir konnten nicht einmal in der wichtigsten Sache unseren Altrentnern so helfen, wie es die Menschlichkeit gebietet. Wir konnten nicht einmal das zur Gänze vollbringen. Begreiflich, weil uns immer und immer wieder die sozialen Lasten, die um keinen Preis erhöht werden dürfen, als Fetisch hingestellt wurden, vor dem wir einfach in Demut ersterben sollten. Wir ersterben aber nicht. Wir wissen, daß diese sozialen Lasten ein mehr oder weniger künstlich erfundenes Schlagwort sind, um jeden Fortschritt in der Sozialversicherung und in der Sozialpolitik überhaupt, wenn nicht hintanzuhalten, so doch mindestens zu hemmen.

Hohes Haus! Heute wird uns auf die Bänke eine Regierungsvorlage über die Lockerung des gesetzlichen Mieterschutzes gelegt. Wir sind in aller Form unterrichtet, daß es sich hier nur um einen ersten Schritt handelt. (*So ist es!*) Das hat man uns schon deutlich mitgeteilt, das müßte man natürlich auch den Hausherrn sagen, daß es eine Fopperie ist mit dieser Vorlage, denn es kommt ein zweiter Schritt bald nach. Mit andern Worten, die Regierung und die Mehrheitsparteien sind gewillt, in Österreich den Mieterschutz zu lockern und zu beseitigen. Wer auch nur einigermaßen Bescheid weiß, muß bestätigen, daß die sozialen Lasten verdoppelt, verdreifacht, verfünffacht werden könnten, ohne daß auch nur annähernd die Verheerung angerichtet würde, die man anrichten muß, wenn man an der Beseitigung des Mieterschutzes festhält (*lebhaft Zustimmung*), so daß sich folgendes herausstellt: Unsere Wirtschaft kann man wohl belasten, und zwar so enorm — siehe Ungarn, siehe Deutschland —, daß zahlreiche, vielleicht zahllose Unternehmen auf der Strecke bleiben, wenn es sich darum handelt, den Hausherrn die Rente zu verschaffen. Aber unsere Wirtschaft kann man nicht belasten, wenn es sich darum handelt, die sozialen Lasten, das heißt die Sozialpolitik und die Sozialversicherung so, wie es die Zeit gebietet, zu verbessern. Dieser furchtbare Widerspruch müßte erst aufgeklärt werden, wobei ich mir vorbehalte, auf die sozialen Lasten noch zum Schluß zu sprechen zu kommen.

Die Pensionsversicherung bringt den Rentnern und den Altversicherten wesentliche Vorteile. Das soll zugegeben werden. Dennoch möchten wir, daß objektive Prüfer an die Prüfung der Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz so herantreten, wie man meiner Meinung nach einzig und allein an die Prüfung eines solchen Gesetzes herantreten sollte. Man muß sich den versicherungspflichtigen Anfänger vorschieben lassen, man muß sich, soweit es möglich ist, die Entwicklung seines beruflichen Lebens vergegenwärtigen und muß nun an der Hand des Gesetzes beobachten, wie mit jedem zurückgelegten Jahr dieses Berufslebens sich der soziale Schutz durch dieses Gesetz für den Versicherten immer steigert, immer wirksamer wird.

Prüft man das Gesetz so, dann wird man — das wollen auch wir als Opposition zugestehen — zur Erkenntnis kommen, daß wir jetzt eine Sozialversicherung haben, die sich mit allen bestehenden ähnlichen Gesetzen am ganzen Kontinent mit Erfolg vergleichen läßt. (*Hört!*) Das bedeutet für uns in Österreich nicht irgendwie einen Beweis unserer besonderen Klugheit, unserer besonderen Geschicklichkeit, sondern das bedeutet, daß wir eben in Österreich das Glück haben, in einem kleinen, übersichtlichen Land zu leben, daß wir das Glück haben, die Sozialversicherung seit 45 Jahren schon gründlich

vorbereitet zu haben. Ich bitte, nicht zu vergessen, daß die Frage der Alters- und Invaliditätsversicherung in Österreich eine uralte und so gründlich, wie es nur möglich ist, vorbereitete Angelegenheit ist. Wer sich der Zeit erinnert, wo wir im sogenannten Arbeitsbeirat jahrelang beisammensaßen, dort alle möglichen und unmöglichen Erscheinungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung genau studierten und Substrate für Gesegenswürfe lieferten, die sich schon im alten Österreich gehäuft haben, der wird es verstehen, daß wir in Österreich, wenn wir darangehen, ein Gesetz zu machen, naturgemäß nicht auf die Zeit zurückgreifen können, die hinter all diesen Vorbereitungen zurückliegt. Der Weg also, der bisher zurückgelegt wurde, ist nicht umsonst gegangen worden. In der Pensionsversicherung — das will ich noch einmal konstatieren — ist ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen.

Nicht mit der gleichen Befriedigung kann ich von der Krankenversicherung sprechen. Die Krankenversicherung ist überhaupt das Stiefkind der Mehrheitsparteien und der Regierung geworden. Vom ersten Tage der Angestelltenversicherungsvorlage an sehen wir die Tendenz obwalten, möglichst gegen die Krankenversicherung vorzugehen. Wir hören manchmal auch die Gründe dafür: es soll Krankenkassen gegeben haben, die zu viel sozialpolitisch gewirkt haben, deren Leistungen manchen Leuten unangenehm in die Augen stachen, und so wurden, um die weitere Entwicklung dieser Krankenkassen zumindest sehr zu behindern, wenn auch nicht ganz zu unterbinden, alle möglichen Kantelen geschaffen und eine Unzahl von Fußangeln wurde paragrapiert.

Diese Tendenz, die wir bedauern, hat auch während der Beratung dieser Novelle angehalten, soweit es sich um die Krankenversicherung handelt. Wir haben die Leistungen der Krankenversicherung wesentlich erweitert — das scheint ein Widerspruch zu sein, ist aber keiner. Um eben die Leistungen, die bis zum Inkrafttreten der Angestelltenversicherung ausgebaut waren — für manche Kreise zuviel ausgebaut waren —, zu gefährden, um sie vielleicht gar zu reduzieren, hat man den Krankenkassen ganz neue Leistungen aufgebürdet, und damit durch diese Leistungen, die wir natürlich ohne weiteres auf uns nehmen, der Erfolg erzielt wird, daß die alten Leistungen zumindest behindert werden, hat man für die Krankenversicherung einen Beitragssatz festgesetzt, der solchen Kassen, die vermöge ihrer Mitgliederzahl und vermöge ihrer Inanspruchnahme auf diesen Beitrag angewiesen sind, den weiteren Weg sehr erschwert. Das gilt auch für die Krankenkassen außerhalb Wiens.

Wenn sich jemand darauf berufen sollte, daß dieser von mir als zu gering befundene Beitragssatz für die Krankenversicherung es nicht verhindert hat, daß Versicherungskassen außerhalb Wiens in dem ersten Halbjahr ihrer Gebärung sehr wesentliche Überschüsse

erzielt haben, so verweise ich darauf, daß es bei diesen Kassen notwendig ist, zwei bis drei Jahre zuzuwarten, bis die Mitglieder dieser Versicherungskassen, die bisher bei anderen Krankenkassen versichert waren, die Leistungen kennenlernen, die die alten Angestelltenkrankenkassen schon vor dem Inkrafttreten der Angestelltenversicherung gewährt haben. Dann wird sich das finanzielle Bild dieser Kassen auch sehr ändern. Deshalb gilt meine Reklamation der ganzen Krankenversicherung der Angestellten in Österreich und ich bedaure es, daß unsere Anregungen und Anträge, die darauf abzielten, den Beitragssatz für die Krankenversicherung zu erhöhen, so viel wie gar nicht berücksichtigt worden sind.

Die Angestelltenversicherungskassen, soweit sie nunmehr nach dem neuen Gesetze gegründet wurden, sind gewiß leistungsfähig, sie haben es wenigstens vorläufig nicht notwendig gehabt, sich irgendwelche Beschränkungen aufzuerlegen, und ich sowie wohl alle Damen und Herren des hohen Hauses wollen hoffen, daß es zu einer solchen Beschränkung nicht kommen wird. Ich erkläre aber jetzt schon, daß der beste Wille der Verwaltungen nicht genügen wird, wenn nicht die Regierung und insbesondere das Ministerium für soziale Verwaltung sich als Helfer und Schützer der Krankenversicherung endlich etabliert. Wir haben im alten Österreich und auch in den ersten zehn Jahren der Republik mit dem Ministerium für soziale Verwaltung auch bezüglich der Krankenversicherung immer in einträchtiger Weise gearbeitet. Wir wünschen, daß dieses Verhältnis fortgesetzt werde, wir wünschen, wie es der Herr Berichterstatter schon gesagt hat, daß die förmliche Aufopferung, die wir bei den Herren der Sektion gelegentlich der Beratung dieses Gesetzes wahrnehmen konnten, daß diese Hingabe auch für die Krankenversicherung in Zukunft anhalten möge.

Der Herr Berichterstatter hat bereits über die Stellenlosenversicherung gesprochen, insbesondere auch über die Resolution, die Kollege Dr. Wagner namens seiner Partei eingebracht hat und die nunmehr zu einer Resolution des Ausschusses geworden ist. Der Herr Berichterstatter hat schon erwähnt, originell ist der Gedanke der Risikotrennung nicht, der Gedanke ist so alt wie die Angestelltenversicherung, denn das Stammgesetz weist ja schon förmlich die Grundmauern auf, es sieht schon vor, daß auch die Stellenlosenversicherung in den Rahmen des Angestelltenversicherungsgesetzes einzubauen sein wird. Es war für Leute, die den Dingen auf den Grund gehen, immer nur die Frage, ob die Zeit dafür schon gekommen ist. Wir waren uns immer darüber einig, daß, solange nicht unsere Arbeitslosigkeit in einem halbwegs normalen, im kapitalistischen Wirtschaftssystem leider nicht wegzudentenden Ausmaße vorhanden ist, solange wir vor dieser katastrophalen Arbeitslosigkeit stehen, die nicht durch die immer sich wiederholenden kapitalistischen Krisen ent-

standen ist, sondern aus staatspolitischen Gründen, solange also dieser ganz abnormale Zustand besteht, eine Reform der heutigen Arbeitslosenversicherung kaum denkbar ist. Deshalb haben wir es im Stammgesetz bei der heutigen Arbeitslosenversicherung bewenden lassen und uns auch bei der Novellierung gehütet, den schon damals in Aussicht genommenen Einbau in die Angestelltenversicherung vorzunehmen. Der Einbau in die Sozialversicherung der Angestellten bedeutet natürlich die Risikotrennung, weil es uns selbstverständlich scheint, daß zur selben Zeit dann der Einbau der Arbeitslosigkeit der Arbeiter in die Arbeiterversicherung vor sich zu gehen habe. Das ist meiner Meinung nach der Standpunkt, an dem jeder festhalten muß, der, wie ich schon sagte, den Dingen auf den Grund geht.

Wir werden für die Resolution Wagner, die nunmehr die Resolution des Ausschusses ist, stimmen, weil sie in ihrem Wesen nichts anderes bedeutet, als daß zur gegebenen Zeit, wenn die Arbeiterversicherung in Kraft tritt, über die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme nachgedacht werden soll. Diese Resolution verrät aber nicht, daß man den Dingen auf den Grund gegangen ist. Wir sind der Meinung: wer es ernst meint mit der Not unserer arbeitslosen Angestellten, der muß für die Resolution Allina u. Gen. stimmen, weil sie die sofortige Möglichkeit schafft, daß diesen Arbeitslosen eine etwas höhere Arbeitslosenunterstützung gewährt wird. Und wenn da gesagt wird, das könne nur geschehen, wenn damit zugleich auch den Arbeitern die Unterstützung erhöht wird — ja selbstverständlich, deshalb verlangen wir auch die Novelle zur Krankenversicherung, die Schaffung einer neuen Klasse. Und weil wir das verlangen, haben wir einen Gesetzentwurf eingebracht, wo wir deutlich unseren Willen kundgeben, wo wir nicht nur deutlich sagen, was wir wollen, sondern, wie wir es gestaltet wissen wollen. Die Resolution Wagner begnügt sich aber mit dem Schlagwort, man soll die Risiken trennen. Wir werden für die Resolution stimmen, das hindert mich aber gar nicht, sie als eine unernste, zumindest für den Augenblick nicht ernst gemeinte Maßnahme zu erklären.

Mit den Resolutionen, die von dieser Seite kommen, hat es überhaupt sein eigenes Bewandnis. Wenn man das im Laufe der Jahre so beobachtet, wenn man das Schicksal der Resolutionen, die da in den Ausschüssen von bürgerlicher Seite gestellt, mitunter sogar im Hause angenommen werden, betrachtet, kommt man zu dem Schlusse, daß, wenn eine bürgerliche Partei es nicht haben will, sie beantragt: die Regierung wird aufgefordert, es zu tun. Siehe Volksschulgesetz im Burgenland, siehe Risikotrennung! Ich glaube, die Antragsteller wären in die peinlichste Verlegenheit gekommen, wenn man ihnen sofort ihren Willen getan hätte. Deshalb haben sie es unterlassen, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten,

wie es sich für eine ernste Partei ziemt, deshalb haben sie die Regierung aufgefordert. Ich bitte um Verzeihung, wenn ich mit aller Deutlichkeit sage: Wenn eine Regierungspartei die Regierung auffordert — ja, das ist schon nicht mehr ein Spaß, das ist meiner Meinung nach schon eine offenkundige Täuschung der Öffentlichkeit. (*Zustimmung.*) Die Regierung fordern Sie auf. Ja, wer ist denn die Regierung? Das konnte man noch zu einer Zeit verstehen, wo sie von Gottes Gnaden war. Gernern Sie sich noch der Zeit, wo die Minister draußen in Schönbrunn ernannt wurden, in der Nähe des Tiergartens? (*Heiterkeit.*) Man konnte damals sagen, das ist eine Regierung, die über den Parteien schwebt, vom Himmel fiel, wenden wir uns an diese überparteiliche Instanz. Aber wenn heute eine Mehrheitspartei sagt, die Regierung wird aufgefordert — ja, wer ist denn das? Das sind doch Ihre Minister, das sind Ihre Parteigenossen, die in der Regel so lange Minister sind, bis sie nach Karlsbad fahren. (*Heiterkeit.*) Man kann doch nicht sagen, daß das irgendwie überparteilich wäre. Wir haben bisher die Regierung Seipel-Dinghofer gehabt, wir müssen sie jetzt Seipel-Slama nennen, doch nicht durch Gottes Willen, sondern durch den Willen sehr weltlicher Herren, der Herren Wotawa usw. (*Zwischenrufe.*)

Wenn sie also sagen, die Regierung wird aufgefordert, so wird jeder Angestellte, der weiß, daß die Regierung nichts anderes ist als die Exekutive auch Ihrer Partei, sagen: Ja, wozu dieser Umweg, wozu diese Täuschung? Haben sie jemals die Regierung aufgefordert, die Börsensteuer herabzusetzen? Nein. Die Regierung hat es ohne Aufforderung getan, gewiß nicht, ohne es Ihnen früher zu sagen, ohne von Ihnen die Erlaubnis dazu zu kriegen. Wir werden, trotzdem wir für diese Resolution stimmen, damit nichts anderes sagen, als daß wir, wie seit Jahren, selbstverständlich für den Einbau der Arbeitslosenversicherung in die Angestelltenversicherung sind, ebenso wie wir seinerzeit den Einbau der Arbeitslosenversicherung in die Arbeiterversicherung verlangen müssen. Jetzt, in diesem Stadium, Risikotrennung zu verlangen, ist unserer Meinung nach ein Vorhaben, das sich gegen die Angestellten richtet. Ich sage das mit aller Deutlichkeit. Wieder muß man natürlich etwas tiefer schürfen, um zu erkennen, welche Folgen so etwas für die Angestellten ganz bestimmt haben müßte. Fängt man mit der Risikotrennung an, dann wird in den Massen der Angestellten vor allem die Risikotrennung wahrscheinlich fortgesetzt werden. Ich mache speziell jetzt darauf aufmerksam, daß die Angestellten natürlich lange nicht gewillt sind, sich auf diese schiefe Ebene der sogenannten berufsständischen Ideologie zu begeben. Was bedeutet denn diese Ideologie? Sie bedeutet, daß die Angestelltenchaft ein in sich abgeschlossener Körper, ein von den Arbeitern förmlich hermetisch abge-

schlossener Körper ist. Das ist grundfalsch und ich möchte da im vorhinein mit dem Kollegen Wagner polemisieren — er verzeihe es mir — und ihn daran erinnern, daß von dieser Stelle einmal eine Rednerin Ihrer Partei, eine sehr schätzenswerte, ernste Frau — sie ist leider verstorben — die gewesene Abg. Stradal, an die Komptoristinnen und an die weiblichen Angestellten überhaupt, die da zu Tausenden arbeitslos sind, den dringenden Mahnruf richtete, doch umzufatteln, Arbeiterinnen und Hausgehilffinnen zu werden. Sehen Sie, so berufsständisch ist das Leben! Wenn Sie heute die Reihen der Chauffeure durchgehen, werden Sie dort manchen gewesenen Angestellten finden, der vielleicht früher sogar sehr berufsständisch war und nunmehr froh ist, als Chauffeur oder in einer anderen Arbeiterschicht einen Erwerb gefunden zu haben. Die zahllosen Angestellten, die schon seit Jahren arbeitslos sind, für die die Möglichkeit, in absehbarer Zeit einen Posten als Angestellte zu erlangen, kaum besteht, sind heute gewillt, nach jeder Arbeit zu greifen. Sie kümmern sich um Ihre berufsständische, künstlerische, politisch-taktische Ideologie nicht im mindesten. Haben wir einmal aber die Risikotrennung, dann laufen wir Gefahr, daß auch die Arbeitsvermittlung der Angestellten und Arbeiter, aber schon sehr gesondert, mitunter sogar feindlich gesondert sein wird. Die Angestellten würden Ihnen für diese berufsständische Fürsorge, die Sie an den Tag legen, eher fluchen, als Sie segnen. Dazu kommt, daß die Angestellten an und für sich natürlich ganz verschieden geartet sind. Wir haben die Bankbeamten heute genau so tributpflichtig für die Arbeitslosenversicherung gemacht, wie die Angestellten im Handel, also eine unkündbare Schichte von Angestellten mit der am meisten fluktuierenden gleich behandelt. Glauben Sie, daß das für die Dauer denkbar ist, wenn Sie anfangen, die Risiken zu trennen, wobei ich gar nicht davon reden will, daß die Leute darüber nachdenken, wie es mit der Angestelltenversicherung ausschauen würde, wenn man Wien von den Ländern trennen würde, daß man in manchen Ländern auch mit diesem Gedanken spielt. Mit anderen Worten: Wer solche Dinge unterstützt, der tut es, weil ihm der nähere Einblick in die Verhältnisse fehlt oder weil er mit dem Bleistift in der Hand herzlos irgendeinem momentanen Rechnungsfunktstück das Wort redet.

Ich will nicht annehmen, daß diese ganze Resolutioniererei, mit der die Regierung aufgefordert wird — man könnte ebensogut sagen: der Abg. Wagner fordert sich selbst auf, denn seine Minister sind es, die da sitzen —, nur die Fortsetzung der künstlichen Heze ist, die man von mancher Seite in die Reihen der Angestellten und Arbeiter immer wieder hineinträgt. Da heißt es in manchen Betrieben nach einem Konzept, das wahrscheinlich vom Schwar-

zenbergplatz herrührt, zu den Arbeitern: Wir könnten euch viel mehr entgegenkommen in puncto Lohn, wenn wir nicht durch die sozialen Lasten des Angestelltengesetzes so arg belastet wären. Man verpricht sich davon, daß sich die Arbeiter gegen die Angestellten werden hegen lassen. Und hier sagt man den Angestellten, ihr könntet viel mehr Unterstützung haben, wenn ihr nicht mit den Arbeitern in einen gemeinsamen Fonds einzahlen würdet — also eine Heze der Angestellten gegen die Arbeiter. Ich will nicht annehmen, daß das die Absicht der Antragsteller war. Aber da wir wissen, daß es Abgeordnete gibt, die Konzepte von den Unternehmern bekommen, die sie dann den Arbeitern einfach vorlesen, müssen wir hier natürlich nach allen Seiten mißtrauisch sein. Die Resolution Allina u. Gen., ich wiederhole es, schafft sofort eine Besserung der Lage der arbeitslosen Angestellten und Arbeiter, und wem es wirklich um die Besserung zu tun ist, wer wirklich nur an die Not der Arbeitslosen denkt, wird für die Resolution Allina stimmen müssen.

Einige Worte über unsere Minderheitsanträge. Mit unserem Minderheitsantrag, betr. die Lebensgefährtin, verlangen wir nichts anderes als die Logik, die sich aus den bestehenden Verhältnissen ergibt. Welche Härten es mit sich bringt, wenn unserem Minderheitsantrag nicht entsprochen wird, wird von anderer Seite begründet werden.

Mit unserem weiteren Antrag beabsichtigen wir, das Krankengeld den Kranken schon vom dritten Tage der Krankheit an zu geben. Wir sind uns bewusst, daß, wenn dieser unserer Forderung stattgegeben wird, wir eine Revision des Finanzplanes der Krankenversicherung werden vornehmen müssen. Wir sind uns dessen bewusst, daß dann der Beitragsfuß, wie er heute für die Krankenversicherung gilt, vielleicht nicht unbeträchtlich erhöht werden müssen. Das gehört in das Kapitel der sozialen Lasten und das ist es ja, was die Mehrheitsparteien daran gehindert hat, diesem Antrag wie so manchem anderen Antrag — ich brauche ihn nicht separat zu erwähnen — die Zustimmung zu verweigern.

Der Herr Berichterstatter meint, die Minderheitsanträge sind sozusagen nur ein Wegweiser in die Zukunft. Sie müssen es leider bleiben, weil man ihnen in der Gegenwart durch Ablehnung die Auswirkung nicht ermöglicht; aber sie wären sofort in die Tat umzusetzen, wenn man nicht zu unrecht gegen alle Wahrheit sich darauf beriefe, immer und immer wieder, daß wir eine höhere Belastung aus dem Titel Sozialversicherung nicht vertragen.

Vielleicht wird jemand sagen, daß diese meine Kritik der Redensarten über die sozialen Lasten von meiner Stellung als Vertreter der Angestellten und Arbeiter diktiert ist, daß ich natürlich jede Fürsorge für diese Schichten reklamiere und schon deshalb vor keiner sozialen Last zurückschreke. Ich möchte einmal

im hohen Haus, also vor aller Öffentlichkeit, die Meinung eines Mannes wiedergeben, der wahrlich unverdächtig ist, unserer Tendenz irgendwie nahezu stehen. Der Präsident der Boden-Credit-Anstalt, Sieghart, der Mann, dem die bürgerlichen Zeitungen, wie sie wissen, zur Verfügung stehen, der vielfach auch den Ton in diesen Zeitungen angibt, der Mann, der die Regierungspresse sozusagen dirigiert, dieser Mann als Präsident der Boden-Credit-Anstalt, einer Bank, die wohl die größte Unternehmerin in Österreich genannt werden kann, die so viel Industrien betreibt, sagt wörtlich in der letzten Generalversammlung der Boden-Credit-Anstalt (*liest:*)

„Ich möchte im Zusammenhang damit einige Worte über unsere Lasten im allgemeinen sagen. Was zunächst die sozialen Lasten betrifft, so sollten wir darüber nicht, wie dies hierzulande vielfach geschieht, im allgemeinen absprechen. Die Tatsache, daß wir in Österreich im letzten Jahrzehnt auf diesem Gebiete weiter vorgeschritten sind als viele größere und reichere Nachbarländer, mit denen wir industriell im Wettbewerb stehen, das Gefühl, daß insolge dessen bei uns der Unternehmer Opfer bringen und Lasten tragen muß, die seine ausländischen Konkurrenten nicht oder nicht in gleichem Maße beschweren, haben bei uns manchmal zu einem Vorurteil gegen soziale Fürsorgeeinrichtungen überhaupt geführt. Ich kann nach meiner ganzen Denkweise dem nicht zustimmen. Alles, was wir für die Hebung des sozialen Standes des Arbeiters und Angestellten, was wir für die physische und moralische Erhöhung dieser breiten Schichten tun, kommt schließlich der Volksgemeinschaft zugute. Wir schaffen damit neue Sparkraft und neue Konsumkraft und nicht zuallererst auch neue kulturelle Möglichkeiten, wir kommen dem Ziel näher, zu dessen Erreichung die Staaten und alle anderen Formen höherer menschlicher Gemeinschaft angetreten sind.“

Ich glaube, wenn jemand, der als führender Mann der Industrie gelten kann, endlich zur Einsicht kommt, daß diese ewigen Jeremiaden über die sozialen Lasten nicht der Wahrheit entsprechen, nicht am Plage sind, übertrieben und zu einer schlechten Gewohnheit geworden sind, so sollten die Gesetzgeber, die doch der Zeit vorausgreifen könnten, alle schon mindestens bei dieser Erkenntnis angelangt sein. Deshalb schreckt es uns nicht, wenn durch die Annahme unserer Minderheitsanträge die sozialen Lasten vielleicht eine Erhöhung erfahren. Vorläufig sind ja diese Lasten geteilt, wie man uns immer versichert: Unternehmer und Angestellter, Unternehmer und Arbeiter.

Hohes Haus! Ein Privatistimmum von mir, wenn es erlaubt ist: Ich möchte die Zeit erleben, wo sich Angestellte und Arbeiter ihre Sozialversicherung selbst bezahlen, damit sie sie dann aber wirklich nach ihren Notwendigkeiten, nach ihren Bedürfnissen, ich sage nicht nach ihrem Belieben, aber nach den einzelnen Notwendigkeiten, unbehindert durch wen immer, aus-

gestalten können. Es würde sich ja an dem heutigen Zustand nichts ändern, denn jedes kleine Kind weiß, daß der Beitrag, den der Form nach der Unternehmer entrichtet, nichts anderes ist als eine Regiepost, die er auf dasselbe Konto bucht wie den Lohn. Wenn die Regiepost zu groß wird, dann wird der Lohn gekürzt — wir wissen ja, wie man es macht.

Hohes Haus! Die Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes kommt reichlich zu spät für die Altrentner, für eine große Anzahl alter Versicherter, die sich von dieser Änderung mit Recht eine Verbesserung ihrer heutigen Hungerrente oder eine Verbesserung der den alten Leuten in Aussicht stehenden Rente erwarten. Dieser Schade, der den Leuten durch die verspätete Erledigung des Gesetzes zugefügt wurde, wird ja, soweit sie noch am Leben sind, dadurch gutgemacht, daß diese Erhöhung vom 1. Juli 1927 rückwirkend berechnet wird. Für diese Leute kommt also die Änderung des Gesetzes reichlich zu spät. Lassen Sie mich aber ebenso offen erklären, sie kommt noch immer zu zeitlich für diejenigen, die es gewünscht hätten, daß sich die neue Angestelltenversicherung, die mit ihren organisatorischen Arbeiten noch immer nicht zu Ende gelangt ist, in ihrer Wirkung erst konsolidiert. Doch deshalb darf man natürlich die Rentner und die alten Versicherten auf das Gesetz nicht warten lassen. Und so nehmen wir es auf uns, daß eigentlich mitten in die organisatorischen Arbeiten, in die noch vorbereitenden Arbeiten, die wir noch immer leisten müssen, weil wir vielfach noch nicht den Kreis der Versicherten zur Gänze erfaßt haben — womit ich nicht gesagt haben will, daß wir irgendwie über die Grenzen des Gesetzes greifen wollen —, die Änderung des Gesetzes fällt. Sie bringt zum Glück keine Änderung der organisatorischen Grundlagen, so daß wir in diesen Arbeiten nicht gehemmt sind und das bisher Geleistete nicht wieder umgestoßen und geändert werden muß.

Und so will ich mit dem Herrn Berichterstatter, dessen einsichtige Haltung während der ganzen Beratung des Gesetzes wir auch von unserer Seite anerkennen wollen, indem wir für das Entgegenkommen dankbar sind, das er allen unseren Wünschen entgegengebracht hat, indem er sich bemüht hat, sie zu erfassen und zu verstehen . . . (*Berichterstatter Dr. Drexel: Eigene Wünsche und eigene Anschauungen habe ich auch gehabt!*) Hoffentlich! Dann beruht es auf Gegenseitigkeit; wir waren wieder bemüht, Ihre Wünsche zu verstehen. (*Berichterstatter Dr. Drexel: Eigene Kartoffel habe ich auch!*) Herr Professor! Warten Sie mir nicht zu, daß ich das eine Sekunde lang bestreite, im Gegenteil, wir haben den Herrn Professor so produktiv gesehen wie noch nie. (*Heiterkeit!*) Auch dafür danken wir ihm, er hat uns manche ganz gute Idee gebracht. Ich bin also mit dem Herrn Berichterstatter einer Meinung: das Gesetz ist jetzt so beschaffen, daß man die verant-

wortlichen Funktionäre der Sozialversicherung der Angestellten in den Sattel setzen kann. Es wird ihre Aufgabe sein, nunmehr zu reiten. Worunter ich verstehe: Es wird hoffentlich bald die Zeit kommen, wo die den Versicherten verantwortlichen Leute die Führung der Geschäfte der Sozialversicherung der Angestellten übernehmen. Dann wird es Aufgabe dieser Funktionäre sein, in möglichster Gemeinschaft mit den Versicherten auf dem Wege der Verwaltung manche Unebenheit des Gesetzes, die legislativ nicht zu beseitigen war, zu glätten und vielleicht sogar manche Härte, die noch immer in dem Gesetze enthalten ist, zu mildern. Wir wissen ja: das beste Gesetz kann durch eine schlechte Verwaltung zu einem schlechten gemacht werden. Wir wissen aber auch — das lehrt die Geschichte der Krankenversicherung in Österreich —, daß ein mangelhaftes, lückenhaftes, engherziges Gesetz zu einer sozialen Wohltat werden kann, wenn die Einrichtungen, die nach diesem Gesetze getroffen werden, wenn die Krankenkassen, in unserem Falle: wenn die Versicherungskassen und wenn die Hauptaufsicht von Leuten verwaltet werden, deren oberstes Gesetz das Wohlergehen der Versicherten ist. Solche Funktionäre mögen nunmehr in die Versicherung Einzug halten, damit dieses Gesetz zeige, daß es die Wirkungen hat, die der Gesetzgeber ihm mit auf den Weg gegeben hat. *(Beifall.)*

Dr. Wagner: Hohes Haus! Der um das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes und um die Gestaltung der Materie hochverdiente Herr Berichterstatter wird es nicht übelnehmen, wenn ich einen der Sätze aus dem von ihm erstatteten Berichte zum Anlaß nehme, um daran eine Bemerkung zu knüpfen. Der Herr Berichterstatter hat dem Hause mitgeteilt, daß im Vergleich zur Regierungsvorlage der vorliegende Gesetzesantrag kaum mehr irgendwelche Ähnlichkeit mit den ursprünglichen Bestimmungen aufweist. Daraus ergibt sich zweierlei: daß in der Arbeit des Unterausschusses und des Ausschusses große Änderungen an dem ursprünglich vorgeschlagenen Texte der Regierungsvorlage für notwendig befunden wurden und daß auch von außen sich vieles in das Gesetz hineindrängen wollte und zum Teil übernommen wurde. Ich erwähne das deshalb, um daran eine Feststellung zu knüpfen. Man ist gewohnt für den Inhalt einer Regierungsvorlage die Beamten verantwortlich zu machen, die an ihr hauptsächlich gearbeitet haben. Man muß aber jetzt ausdrücklich feststellen, daß die Mitglieder des Unterausschusses sich mit dem Herrn Berichterstatter in die Verantwortung für die Gestaltung des neuen Gesetzestextes teilen, denn sie dürfen sich sagen, daß manche Bestimmungen aus Rücksichten politischer und sozialer Natur dort, wo der Rahmen des Planes, den die Regierung aufgestellt hatte, gesprengt werden mußte, in das Gesetz aufgenommen

wurden. Dieses Gesetz stellt etwas Ganzes dar. Könnte man schon vom Stammgesetz sagen, daß es, verglichen mit dem alten Pensionsversicherungsrecht, einen wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung des Versicherungsrechtes der Privatangestellten bedeutete, so gilt das in erhöhtem Maße von der jetzigen Novelle, die ein ganz eigenartiges und schwieriges Gesetz darstellt. Allen Mitgliedern des hohen Hauses, die die Ehre hatten, an der Vorbereitung des Gesetzes mitzuarbeiten, wird in lebhafter Erinnerung bleiben, wie beschwerlich die Materie dieses Gesetzes ist, und daraus erklärt sich auch die Unsumme von Arbeit, die vom Herrn Berichterstatter und allen an der Vollendung des nunmehr vorliegenden Gesetzesantrages Beteiligten aufgewendet werden mußte. Daraus erklärt sich aber auch ein Zweites, was von diesem Plaze aus von jeder Partei hervorgehoben werden soll: daß dem Antrage, der an das hohe Haus gelangt, ein Bericht des Ausschusses vorgelegt werden mußte, wie er in diesem Umfange und dieser Gründlichkeit sehr selten die Einbegleitung von Gesetzesanträgen bildet. Es drückt sich darin der bestimmte Wille aus, daß die Feststellungen des Ausschußberichtes, wie sie vom Herrn Berichterstatter formuliert wurden, gleichzeitig den Willen des Gesetzgebers klar und deutlich widerspiegeln sollen. Und daran muß sofort die Feststellung geknüpft werden, daß dort, wo besonders schwierige Materien zur Lösung gelangten, ein einstimmiger Beschluß der Parteien hinsichtlich der Feststellung dieses Willens des Gesetzgebers vorliegt. Dies auszusprechen erscheint mir aus dem Grunde notwendig, weil dieser Ausschußbericht für Verwaltung und Judikatur bestimmt als eine zwingende Interpretationsquelle des Gesetzgeberwillens wird aufgefaßt werden müssen.

Hohes Haus! Ich bin dem Herrn Berichterstatter ungemein dankbar dafür, daß er in den Ausschußbericht neuerlich einen Satz aufgenommen hat, der einen Gedanken recht plastisch zur Darstellung bringt — wenn auch der Herr Abg. Pick mit diesem Gedanken nicht zufrieden ist — den Gedanken nämlich, der seit der ersten Regierungsvorlage im Jahre 1923 diese Gesetzgebung beherrscht hat. Der Herr Berichterstatter führt in seinem Berichte aus: Der Grundgedanke des Angestelltenversicherungsrechtes war und ist, den Angestellten eine besondere Standesversicherung zu bieten. Es läßt sich, auch wenn man daraus politischen Schwierigkeiten ausgesetzt ist, politische Unbehaglichkeiten, möchte ich sagen, empfindet, gar nicht leugnen, daß wir es hier mit einer berufsständischen Gestaltung eines Versicherungsrechtes zu tun haben, der berufsständischen Gestaltung des Versicherungsrechtes der Privatangestellten. Was der Herr Abg. Pick, mein verehrter Vorredner, mit Bezug auf diese Seite der Frage ausgeführt hat, ist ja von seinem Standpunkte aus konsequent: Er hat in der ersten Lesung,

der das Stammgesetz im Jahre 1923 im hohen Hause unterzogen wurde, keine anderen Töne angeschlagen. Ich wäre vielleicht auf die damaligen Ausführungen nicht zurückgekommen, hätte es ihm nicht beliebt, Reminiszzenzen heraufzubeschwören, die in eine Zeit vor ungefähr 20 Jahren zurückreichen. Ich werde vielleicht später Reminiszzenzen aus einer verhältnismäßig näherliegenden Zeit, aus einer Zeit vor etwa fünf Jahren, anführen müssen, und daraus wird das hohe Haus erkennen, daß es, wenn auf irgendeinem Gebiete, so auf diesem Gebiete Wandlungen in den Anschauungen geben kann, Wandlungen, die man niemandem zum Vorwurf machen kann, weil das Gebiet der Angestelltenversicherung in Österreich, wenn man von der Pensionsversicherung absieht, Neuland beackert hat und weil man eine Saat aussäen mußte, die in ihren Erntemöglichkeiten noch gar nicht bekannt war. Es ist kein kleiner Berufsstand, der hier in einer Risikogemeinschaft zusammengefaßt ist. Der Herr Abg. Pic hat gegen das Wort Risikotrennung gesprochen. Ich werde dann, wenn ich über den Einbau der Stellenlosenunterstützung in das Gesetz reden werde, auf seine Äußerungen noch näher eingehen. Aber er hat wohl ganz übersehen, wenn er die Risikotrennung auf dem Spezialgebiet der Stellenlosenunterstützung abgelehnt hat, daß diese Risikotrennung auf allen anderen Gebieten der Sozialversicherung im Stammgesetz und auch in diesem Gesetz wieder anerkannt und durchgeführt ist. Und ich darf wohl daran erinnern, daß das hohe Haus bei Erledigung der vorliegenden Tagesordnung auch noch mit einem zweiten Gesetz befaßt sein wird, mit dem Gesetz, das eine Novelle zum Gesetz über die Krankenversicherung der Bundesangestellten darstellt, und daß auch in diesem Gesetze von Regierung wegen der Gedanke einer berechtigten Risikotrennung für einen ganz bestimmten Berufsstand volle Anerkennung gefunden hat. Ich wenigstens weiß es nicht anders zu deuten. Dort in den Erläuterungen zu der Regierungsvorlage 38 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des hohen Hauses ist zu lesen, daß man aus der Hereinbeziehung von Bediensteten der Gemeinden und anderer Gebietskörperschaften eine Verschlechterung der Risikogemeinschaft für die Staatsangestellten befürchtet. Hier ist also der Gedanke der Risikotrennung wieder von seiten der Regierung anerkannt. Er hat sich eben als praktisch, er hat sich in vielen Fällen als der einzig mögliche erwiesen. Wenn ein Stand, der mehr als 200.000 Versicherte umfaßt, zu einer Risikogemeinschaft vereinigt wird, ist nach allem versicherungstechnischem Wissen sofort klar, daß diese Risikogemeinschaft genügen muß, um die Lasten, die aus der Versicherung hervorgehen, zu tragen. Das Argument, das man einer Risikotrennung mit Recht entgegensetzen könnte, daß die Last nicht ertragen

werden könnte, dieses einzig berechtigte Argument kann hier nicht angewendet werden.

Der Kreis der Versicherungspflichtigen ist in den neu formulierten §§ 1 bis 4, die auch im Unterausschuß und im Ausschuß die größten Schwierigkeiten bereitet haben, nunmehr, wie ich hoffe, eindeutig umschrieben. Und da sei auch ein Wort darüber verloren, warum denn gerade diese Paragraphen so außerordentliche Schwierigkeiten bereitet haben. Man hat in das Stammgesetz zitweise die gesetzlichen Merkmale eines Angestellten aus einem ganz anderen Gesetze, das das Dienstrecht der Angestellten regelt, übernommen. Solche Zitierungen in Gesetzen sind seit alter Erfahrung immer als etwas sehr Mißliches angesehen worden, und es hat die Zitierung auch in diesem Falle wieder bewiesen, daß es für den Gesetzgeber unzuweckmäßig ist, das Hinüberspielen von einem in ein anderes Gesetz zu begünstigen. Es war sicherlich der Wille des hohen Hauses, in das Stammgesetz eine Reihe von Personen einzubeziehen, denen der Angestelltencharakter nach dem Dienstrecht der Angestellten nicht zukam. Man wollte über den Kreis der Angestellten nach dem Angestellten Gesetze hinausgehend eine ganzen Reihe von Personen — ich möchte allerdings die Zahl auch nicht überschätzen — die Wohltat des Versicherungsrechtes zukommen lassen.

Nun hat die Praxis, Verwaltung und Judikatur, zum Teil bedenkliche Folgerungen daraus gezogen. Wir kennen unser österreichisches Angestelltenrecht, wir können stolz auf dieses Angestelltenrecht sein. Es stellt sicherlich auf der ganzen Welt etwas ganz einzigartig Gutes im Interesse der Angestellten dar. Ich darf nur erinnern an die Ansprüche auf Entgelt auf Grund des § 8, auf Urlaub nach § 7, auf die dort eigentümlich festgesetzten und automatisch anwachsenden Kündigungsfristen nach § 20, auf die verhältnismäßig großen Abfertigungsrechte nach § 23 und noch manches andere. All das stellt für unsere Angestellten ein Recht dar, das ihr gewaltige Vorteile sichert und der Wirtschaft — das sei auch ohne weiteres anerkannt — ganz gewaltige Belastungen auferlegt. Aber wenn ich feststelle, daß sich für die Wirtschaft schwere Belastungen und für die Angestellten große Rechte aus diesem Gesetze ergeben, dann komme ich doch zwingend zu dem Schlusse: es darf bei einem so ernst wirkenden Gesetze keiner Interpretation das Wort geredet werden, die extensiv wäre, die den Versuch unternehmen würde, Personen in das Gesetz über das Dienstrecht der Angestellten einzubeziehen, die nur unter das Versicherungsrecht der Angestellten fallen sollen.

Man sollte überhaupt einen Grundsatz bei jeder Gesetzgebung in den Vordergrund stellen: sie soll ohne jede Hinterhältigkeit vor sich gehen. Die Aufrichtigkeit in der Gesetzgebung ist eines der größten

Merkmale dafür, ob eine Zeit Beruf zur Gesetzgebung hat oder nicht. Ich kann mich nun des Gefühles nicht erwehren, daß von allen Seiten bei der ursprünglichen Fassung des § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes eine kleine Spekulation versucht wurde. Wir können heute feststellen, daß diese Spekulation nichts anderes hervorgebracht hat als eine große Verwirrung und daß daher jetzt der Nationalrat vollständig richtig handelt, wenn er diese Verwirrung aus der Welt schafft. Ich darf auch aussprechen, ohne im hohen Hause auf Widerspruch zu stoßen, daß es mit ein Verdienst des Obmannes des Ausschusses, des Herrn Abg. Richter, ist, daß in dieser schwierigen Frage doch eine, wie ich hoffe, allseits befriedigende Lösung gefunden wurde.

Hohes Haus! Wir können also abschließend feststellen: es wird in jedem einzelnen Falle nach den Merkmalen des Falles zu untersuchen sein, ob jemand Angestellter im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes ist oder nicht. Das Angestelltenversicherungsgesetz wird jetzt wohl kaum die Handhabe bieten, per analogiam zur Interpretation des Angestelltenversicherungsgesetzes herangezogen zu werden. Mit Genugtuung möchte ich allen anderen Ausführungen voranschicken, daß Regierung und Haus sich anschicken, jenes Versprechen zu verwirklichen, das den Altrentnern gegeben wurde, daß man alle Leistungen, die Erhöhungen darstellen, auf den 1. Juli 1927 rückwirken läßt, wie ja überhaupt, wenn dieses Gesetz von den interessierten Kreisen studiert werden wird, eine Welle der Dankbarkeit der Gesetzgebung entgegenströmen wird. Es hat hier viel Verständnis und viel guter sozialer Wille obgewaltet, um die Formulierungen, wie sie das Gesetz jetzt enthält, zustande zu bringen.

Es wäre zuviel, wollte man alle Vorteile, die das Gesetz den Angestellten bringt, aufzählen. Ich habe vorteilhafte Bestimmungen, die sich auf die Altrentner beziehen, schon erwähnt. Ich erwähne einen zweiten großen Vorzug, die Möglichkeit, daß die ganze Rente, nicht nur ein Teil, auf eine Goldbasis gestellt werden kann. Ich erwähne, daß sich die Altrentner überdies auch die günstigen Bestimmungen über die Kriegsdienstzeit, über die Vordienstzeiten usw., die ja ganz allgemein gelten, zunutze machen können, daß diesen Altrentnern in der vielbesprochenen „Amnestie“ vielleicht auch ein Verfahren erlassen wird, ein langwieriges, umständliches Feststellungs- oder gar gerichtliches Verfahren. Alles das kann auch auf die Altrentner wirken. Mannigfaltig und vielfach sind die Vorteile, die ihnen zukommen.

Aber größer und ernster noch sind die Vorteile des Gesetzes, die dem Stock der gegenwärtig Angestellten zugute kommen werden. Als einen der Hauptpunkte möchte ich die künftige Gestaltung der

Anwartschaften hervorheben. Der § 90 stellt in der Angestelltenversicherung, überhaupt in der Sozialversicherung etwas Einzigartiges dar. Er ist dem reichsdeutschen Beispiel nachempfunden, aber nicht nachgeschaffen. Er bringt etwas Eigenartiges dadurch, daß er die Wahrung der Anwartschaft elastisch — der Herr Berichterstatter hat es schon ausgeführt — für die ganze Lebenszeit des Angestellten anwendbar gestaltet. Darauf können wir stolz sein. Wir können auch darauf stolz sein, daß wir die glückliche Lösung für die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung und darüber hinaus für einige Arten der freiwilligen Versicherung, wie sie die §§ 49 a und 49 b vorsehen, gefunden haben. Auch das sind ganz vorzügliche Instrumente, um dem Privatangestellten in Zukunft das zu erleichtern, worauf er sicherlich keinen geringen Wert legt, eine Sicherung gegen die Folgen jener Tatsachen, die seine Erwerbskraft bedrohen, Krankheit, Unfall, Alter. Also auch in dieser Beziehung sehe ich sehr wesentliche Vorzüge des Gesetzes.

Es wird eine Kollegin hier sicher Gelegenheit haben, darzustellen, welche Vorteile den weiblichen Versicherten in diesem Gesetze zukommen. Ich will Verdienste nicht verschweigen und feststellen, daß es eine sozialdemokratische Abgeordnete war, die den Antrag auf Einführung der laufenden Schwangerenunterstützung dem Ausschusse unterbreitete. Dieser Antrag hat nach der Begründung durch sie die willige Zustimmung des gesamten Ausschusses gefunden.

Ich habe schon erwähnt, es ist ganz unmöglich, die vielen Vorteile aufzuzählen, die dieses Gesetz den Angestellten bringt, es ist auch unmöglich, heute darzustellen, wie sich diese Vorteile in dem finanziellen System des Aufbaues der Versicherung auswirken werden. Das kann man für die Hauptanstalt nicht sagen, und der Herr Abg. Bied hat schon erklärt, daß er auch nicht in der Lage sei, darzustellen, wie die Auswirkung hinsichtlich der Krankenkassen sein wird.

Bei diesem Anlasse muß aber an eines erinnert werden. Das finanzielle System unserer Angestelltenversicherung ist der traurigste Punkt in der ganzen Angestelltenversicherung, und ich kann mir vorstellen, daß die Regierung erst nach schwerem Überlegen seinerzeit die Zustimmung zur Wahl dieses finanziellen Systems gegeben hat: Umlagendeckung mit einer ganz kleinen Kapitalrücklage. Sie wissen, daß in Friedenszeiten jedes andere System als das der kapitalistischen Volldeckung als eine Art Hochstaplersystem aufgefaßt worden wäre, und doch scheinen noch viele von uns im hohen Hause der Meinung zu sein: Was nützt das schönste kapitalistische Volldeckungssystem, wenn man nicht weiß, in welcher Weise die Früchte dieses Systems sich in dem Augenblick auswirken werden, in welchem die Versicherungsberechtigten zum Zuge kommen.

Verehrte Frauen und Herren! Ich halte dieses Denken für eine Gefahr. Wir müssen uns auf den Grundsatz einstellen, daß die Zeit der Geldentwertung, wenigstens soweit es an uns liegt, endgültig vorüber ist und daß auch auf dem Gebiete der Sozialversicherung nur ganz reelles Denken und ganz reelles Gesetzmachen in Zukunft gestattet ist. Daher wird wohl auf eine Zeit zu hoffen sein, in der an eine Verbesserung des finanziellen Systems, auf dem unsere Versicherung aufgebaut ist, herangetreten werden kann.

Die Hauptanstalt hat den Bericht über das heurige Jahr veröffentlicht. Wir können feststellen, daß sie ein Vermögen von 223 Millionen Schilling ausweist. Sie berichtet, daß sie 159 Millionen Schilling im Jahre 1927 erübrigt hat. Es stellt sich also dieses Vermögen von, wie bereits erwähnt, 223 Millionen Schilling als Deckung des Aufwandes an Versicherungslast und an Verwaltungskosten für ein Jahr oder etwas darüber dar. Hohes Haus! Ich muß feststellen, daß dies das Mindestmaß einer Deckung ist, die noch ertragen werden darf. Ich muß weiter feststellen, daß dieser Vermögensstand der Hauptanstalt eine Verminderung durch die finanziellen Auswirkungen jener zahlreichen Verbesserungen erfahren wird, die in das Gesetz aufgenommen wurden. Trotzdem war es bisher nicht notwendig, an eine Erhöhung der Beiträge zu denken. Hoffentlich bleiben wir überhaupt davon verschont, eine Beitragserhöhung über das gesetzliche Ausmaß ins Auge fassen zu müssen, namentlich eine Beitragserhöhung hinsichtlich der Rentenversicherung. Hoffentlich wird die Entwicklung bei der Hauptanstalt weiter den günstigen Gang nehmen wie bisher, wenn auch in diesem Gesetze zugunsten der Versicherungsrankenkassen der Hauptanstalt einige, und zwar nicht unbeträchtliche Lasten auferlegt worden sind.

Wie die Rentenlast ansteigt, das sehen wir auch aus Ziffern, die allerdings noch nicht ganz beweiskräftig und überzeugend sind. Im Jänner 1927 betrug der Monatsaufwand der Hauptanstalt für die Renten 703.000 S; im Jänner 1928 1.750.000 S. Gewiß sind hier große Steigerungen, die sich aus der erstmaligen Auswirkung des Stammgesetzes ergeben. Aber, hohes Haus, die Zahlen allein zeigen schon, daß der Aufwand für die Renten, die in den kommenden Jahren zu zahlen sein werden, von Jahr zu Jahr ganz gewaltig steigen wird und daß auf diese Tatsache in größtem Maße Bedacht genommen werden muß. Also äußerste Vorsicht bei der Gebarung bezüglich der Rentenversicherung wird am Platze sein.

Hohes Haus! Ich bin mir bewußt, daß ich damit etwas langweilig wirken werde, aber es sei mir doch gestattet, einige Ziffern, die außerordentlich interessant sind, zur Kenntnis zu bringen. Ich möchte

zunächst einen Vergleich ziehen zwischen dem jetzt dargestellten Vermögensstand unserer Hauptanstalt und den Verhältnissen, wie sie sich im Deutschen Reich entwickelt haben. Die deutsche Reichsversicherung hat ein Deckungskapital für die Renten an Invalide und Hinterbliebene von 587 Millionen Mark. Dem stehen Vermögenswerte von 7327 Millionen Mark gegenüber. Ich muß aufmerksam machen, was ich früher mir auszuführen erlaubt habe, daß in Österreich nur der Aufwand von nicht viel mehr als einem Jahre durch das Vermögen der Hauptanstalt gedeckt ist, ein Vergleich, der gewiß sehr zuungunsten unserer Einrichtungen ausfällt. Dabei kann man sagen, daß bei uns der Durchschnitt der Bemessungsgrundlage gar kein schlechter ist. Er ist viel besser, als beispielsweise bei Schaffung des Stammgesetzes angenommen wurde. Wir haben in Wien einen Durchschnitt der Bemessungsgrundlage von 278 S und außerhalb Wiens von 265 S im Monat, im ganzen Bundesgebiet also einen Durchschnitt der Bemessungsgrundlage von 274 S. Gewiß kein erschreckendes und allzu schlechtes Ergebnis.

Nun, verehrte Frauen und Herren, erlauben Sie mir, einmal die Frage aufzuwerfen: Hat Österreich jetzt eine schlechte oder eine gute Angestelltenversicherung? Ich bin dem Herrn Abg. Pick sehr dankbar, daß seinerseits und durch ihn von seiten seiner Partei festgestellt wurde, daß sich unsere Angestelltenversicherung in ihrer jetzigen Gestalt mit allen Angestelltenversicherungen vergleichen läßt, ohne daß dieser Vergleich zum Nachteil der österreichischen Versicherung ausfällt. Er hat auch recht, wenn er sagt, daß man den einzelnen Versicherungsfall in seinem Verlauf beobachten muß. Es möge mir nun gestattet sein, einen solchen Versicherungsfall in Österreich zu beobachten. Wir nehmen an, daß jemand mit 19 Jahren und einem Anfangsgehalt von 150 S in die Versicherung kommt. (*Richard Seidel: Wo ist denn so einer?*) Ach Gott, erzählen Sie mir nicht, Herr Kollege Seidel, daß es in Österreich keinen Versicherten gibt, der mit 19 Jahren ein Entgelt von 150 S im Monat bezieht. (*Pick: Einen vielleicht!*) Solche Fälle gibt es, sie bilden sogar einen sehr großen Stock, sie bilden die Hälfte der Leute, die in diesem Alter in Anstellung sind. (*Richard Seidel: Wo denn?*) Der Fall ist aus der Praxis genommen. In den folgenden 5 Jahren erhöht sich sein Gehalt jährlich um 10 S — Sie sehen, ich bin mit den Annahmen sehr vorsichtig —, so daß er mit 25 Jahren 200 S bezieht. Bis zu seinem 45. Lebensjahr erhält der Betreffende alle zwei Jahre eine Aufbesserung von 20 S. Es ergibt sich nun folgendes Bild: Nach 10 Jahren beträgt sein Gehalt 240 S, die Rente beträgt nach dem österreichischen Gesetz 105 S, nach dem reichsdeutschen Gesetz 538 S, in der Tschechoslowakei wird ein Rentenempfänger, wenn der neue

Entwurf angenommen wird, eine Rente von 74 S erhalten, in Polen beträgt die Rente 68 S. Nach 15 Dienstjahren beträgt das Gehalt 300 S, die österreichische Rente 144 S, die deutsche 62·8 S, die tschechoslowakische 92 S, die polnische Rente 95 S. Nach 20 Dienstjahren beträgt das Gehalt 340 S, die Rente in Österreich 184 S, in Deutschland 73·6 S, in der Tschechoslowakei 116 S, in Polen 126 S. Nach 25 Dienstjahren beträgt das Gehalt 400 S, die österreichische Rente 232 S, die reichsdeutsche 85·6 S, die tschechoslowakische 144 S und die polnische 165 S. Bei einem Gehalt von 440 S beträgt die österreichische Rente 260 S, die deutsche 99·4 S, die tschechoslowakische 172 S und die polnische 207 S. Sie sehen, immer marschiert Österreich an der Spitze. Nach 35 Jahren beträgt das Gehalt 500 S, die österreichische Rente 280 S, die deutsche 114·4 S, die tschechoslowakische 207 S, die polnische 254 S. Auch hier wird die österreichische Rente noch von keiner anderen übertroffen, und erst nach 40 Jahren bei einem angenommenen Gehalt von 540 S ergibt sich, daß die österreichische Rente, also die Abgrenzungsrente, 300 S beträgt, die reichsdeutsche bleibt weit darunter, sie beträgt 129·4 S, für die Tschechoslowakei ist nach dem Entwurf eine Rente von 245 S zu errechnen und nur die polnische Rente übersteigt die österreichische um 7 S.

Ich glaube, ein solches Versicherungsgesetz kann sich vor aller Welt ruhig sehen lassen, und wir in Österreich, namentlich die Mehrheit dieses hohen Hauses, die doch seit Jahren — ich sage es ausdrücklich — so gestaltend auf das Sozialversicherungsrecht Einfluß genommen hat, kann ruhig dem Vorwurf der Rückständigkeit entgegensehen; wenn man ihm die Tatsachen entgegenhält, zerschellen solche Behauptungen. *(Lebhafte Zustimmung und Händeklatschen.)*

Es sei mir gestattet, dem hohen Hause noch eine zweite Berechnung vorzulegen. Wenn wir Gehälter in verschiedener Höhe annehmen, Gehälter von 400, 300 und 200 S im Monat, dann sieht das Verhältnis folgendermaßen aus: nach einer Versicherungsdauer von 10 Jahren betragen die österreichischen Renten 180, 135 und 90 S, die deutschen Renten betragen 64, 58 und 52 S, die tschechoslowakischen — nach dem Entwurf — 132, 112 und 102, die polnischen 144, 104 und 72. Ich will jetzt noch die Ziffern nach 40jähriger Tätigkeit angeben. Wie ich oben in der ersten Berechnung ausgeführt habe, sind bis zu 30 Dienstjahren die Verhältnisse in Österreich fast durchwegs günstiger, erst nach 40 Jahren kommt die Auswirkung nach den Systemen der anderen Staaten. Hier betragen immer nach dem Verhältnis eines Monatseinkommens von 400, 300 und 200 S die Renten in Österreich 300, 225 und 150 S, die reichsdeutschen Renten betragen 136, 112 und 88 S,

die tschechoslowakischen 312, 232 und 192 S, nur die polnische Rente ist wesentlich darüber mit 366, 260 und 180 S.

Ich glaube, mit der Anführung dieser Zahlen den strikten Beweis erbracht zu haben, daß unsere Angestellten mit Veruhigung diese Versicherung in ihre autonome Verwaltung übernehmen können. Was ihnen das Gesetz bietet, ist nicht schlecht, und wenn sie es nun in ihrer Verwaltung so anwenden, wie es der Herr Berichterstatter ausgelegt wissen wollte, wenn er seine Einladung an diejenigen gerichtet hat, die künftig dieses Gesetz handhaben sollen, so werden Sie zu Ihrer Befriedigung sehen, daß das Gesetz auch noch der Betätigung sozialen Willens auf vielen Gebieten einen sehr breiten Spielraum läßt.

Hohes Haus! Wenn Sie zu dieser Berechnung, die ziffermäßig Beweise bringt, noch ein Moment betrachten, dann werden Ihnen die Vorteile der österreichischen Sozialversicherung erst im richtigen Lichte erscheinen. Sie müssen berücksichtigen, daß wohl kaum irgendwo auf der Welt der Begriff der Invaliddität so weitgehend formuliert wurde wie in unserem § 27. Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung — und viele Mitglieder des hohen Hauses, die dem alten Ausschuss angehört haben, der sich mit der Beratung des ersten Gesetzes über die Sozialversicherung der Angestellten beschäftigt hat, werden sich daran noch erinnern —, Herr Dr. Resch, der damals auch Bundesminister für soziale Verwaltung war, hat damals ziemlich starken Widerstand gegen diese Formulierung geleistet. Vom Standpunkte des Fachmannes betrachtet, verstehe ich diesen Widerstand vollkommen. Er ist mit seiner Auffassung nicht durchgedrungen. Herr Dr. Resch hat sich damals im Unterausschuss und im Ausschuss eines Arguments bedient, das von den Vertretern der sozialdemokratischen Partei als ein regulierendes Prinzip der österreichischen Sozialversicherung damals nicht anerkannt wurde. Herr Bundesminister Dr. Resch hat die Angleichung der Bestimmungen über den Invalidditätsbegriff an die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Reichsrechtes beantragt, etwas, was die Herren Abg. Allina, Seidel, Pisk und Baumgärtel jetzt bezüglich der Stellenlosenunterstützung mit einem gewissen Pathos, wie ich zugeben muß, verlangen. Die Argumente, die der Herr Minister damals vorgebracht hat, sind nicht anerkannt worden. Das alte Pensionsversicherungsrecht hatte den Begriff Invaliddität so gedeutet, daß an Stelle der Berufsunfähigkeit der Begriff Erwerbsunfähigkeit gesetzt war, ein Begriff, der auch im Unfallversicherungsrecht eine große Rolle spielt, also ein viel eingeschränkterer Begriff oder, wenn Sie wollen, ein viel weiterer Begriff. Berufsunfähigkeit ist so eng gefaßt, daß damit schon schwer zu operieren ist. Nun wissen Sie aber, daß § 27 die Unfähigkeit zur Ausübung der letzten Berufsstellung verlangt.

Dem hohen Haus ist in der Allgemeinheit vielleicht nicht bekannt, daß das deutsche Reichsversicherungsrecht von dieser Bestimmung absieht und nur die Berufsunfähigkeit hinsichtlich der Ausübung einer ähnlichen Berufsstellung verlangt, so wie sie nach Vorbildung und Ausbildung zugemutet werden kann, und noch eine sehr schwerwiegende zweite Bedingung diesem Begriffe anhängt, nämlich, daß bei dieser Berufsunfähigkeit 50 Prozent der Erwerbsfähigkeit verloren sein müssen.

Ich will mich einmal ein wenig der Sprechweise bedienen, wie sie von diesem Plaze aus gewöhnlich von den Rednern der Linken angewendet wird. Wenn feststeht, daß die Altersrenten den männlichen Rentnern erst bei Erreichung des 65., den weiblichen Versicherten des 60. Lebensjahres, nach Zurücklegung von 120 Beitragsmonaten aber bei Männern nach Erreichung des 60., bei den Frauen des 55. Lebensjahres anfallen, so muß ich sagen, steht dieser Begriff der Invaldität im Rechte einer besonderen Bedeutung für die ganze Versicherung. Ganz anders und viel wichtiger stellt er sich dar, und wir können feststellen, daß Österreich — ich sage es zu meiner Besorgnis — einen so liberalen Invalditätsbegriff in seinem Gesetze hat, wie er anderwärts nirgends auf der Welt existiert. Das sind aber die Rentenansprüche, die für Tausende von Versicherten Realität erhalten werden.

In diesem Zusammenhange muß man die ganze Gestaltung der Privatversicherung der Angestellten betrachten, damit verstanden wird, welch weitgehender sozialer Geist auf seiten der Mehrheit vorlag, Regierung und Mehrheit bestimmt dieses Gesetz dem hohen Haus vorzulegen und zu verabschieden. Dieser Geist findet sich auf jeder Seite und in jedem Paragraphen dieser umfangreichen Novelle. Ich habe einmal, als junger Zuhörer in diesem hohen Hause, eine Rede des Abg. Dr. Otto Lecher gehört, als im Abgeordnetenhaus über die Wahlreform, über die Reform zugunsten des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes beraten wurde. Ich sehe den großartigen Sprecher des alten österreichischen Parlamentes noch heute vor mir, wie er, zu den Polenbänken gewendet, gesagt hat — die Polen hatten sich damals auf ihre alte Autonomieforderung besonnen —: Meine Herren vom Polenklub! Die Autonomiefahne ist kein Regenschirm, den man nur dann herauszieht, wenn schlechtes Wetter kommt. Wenn ich mich an die Geschichte des § 27 dieses Gesetzes erinnere und den heutigen Entschließungsantrag der Abg. Allina, Pick, Baumgärtel und Seidel und seine Begründung lese, dann möchte ich den Antragstellern zurufen: Meine Herren von der Linken! Die Forderung nach der Angleichung an das deutsche Recht ist kein Regenschirm, den Sie nur dann aufspannen dürfen, wenn für Sie gerade durch eine Ihnen nicht bequeme

Entschließung auf Trennung der Risiken schlechtes Wetter kommt. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Ich darf mich jetzt ein wenig mit den Minderheitsanträgen beschäftigen. Ich möchte zunächst feststellen, daß ihrer nicht allzu viele sind. Daraus ergibt sich, daß der Ausschuß vollständige und gute Arbeit geleistet hat. Ein Minderheitsantrag kehrt wieder, er wird scheinbar immer wiederkehren, solange wir uns mit dieser Privatangestelltenversicherung beschäftigen, das ist der Antrag auf Zahlung des Krankengeldes vom vierten Tage der Erkrankung an. In dieser Frage muß ein Abgemeter meiner Auffassung nach Zivilcourage beweisen. Die Zivilcourage, die bereits in dem Motivenberichte der Regierung zum Stammgesetze vorhanden war. Dort wurde ausgeführt, der doppelte Bezug von Gehalt und Krankengeld ist unnötig, ja sogar gefährlich, da er den Anreiz zur Simulation schafft. Ich stehe nicht an, zu sagen, daß ich und meine Partei hinter diesem Satze stehen. Ich stehe nicht an, zu erklären, daß wir die Forderung nach Auszahlung eines Krankengeldes vom vierten Krankentage an, wenn ein Entgelt bezogen wird, für vollständig unberechtigt halten. Ich befürchte gar nicht, daß eine widerwärtige Agitation auf diesem Gebiete aus dieser meiner Erklärung besonderen Nutzen ziehen kann, denn ich kann auf folgendes hinweisen: Darauf, daß bei der freiwilligen Krankenversicherung im Deutschen Reiche, die von den Organisationen aller Parteien durchgeführt wird, die Versicherten freiwillig auf die Auszahlung eines Krankengeldes in den ersten sechs Wochen verzichtet haben. Ich kann zweitens darauf hinweisen, daß die Tendenz sich in der deutschen Reichsgesetzgebung immer mehr verstärkt, auch in der Pflichtversicherung, wenn ein Entgelt bezogen wird, die ersten Wochen ohne Krankengeld zu lassen. Das hohe Haus muß den Mut haben, solchen demagogischen Forderungen, die sachlich nicht berechtigt sind, entgegenzutreten. Wenn jemand ein Entgelt oder eine Abfertigung bezieht, dann braucht er kein Krankengeld. Geldvorteile dem Kranken zu verschaffen über die Vorteile hinaus die auf die Heilung seiner Krankheit hinzelen, ist vollständig ungerecht, und es sei hier ganz offen ausgesprochen: Diese Forderung ist sachlich nicht mehr einwandfrei.

Eine Gruppe von Minderheitsanträgen befaßt sich auch mit der Erhöhung der Beitrags- und Bemessungsgrundlage. Ich weiß nicht, ob es den anderen Mitgliedern des hohen Hauses auch so wie mir aufgefallen ist, daß der Herr Abg. Pick, der doch diesem Gesetze viele Worte gewidmet hat, an diesen Anträgen seiner Partei wortlos vorbeigegangen ist. Darf ich vielleicht hoffnungsreiche Schlüsse aus dieser Tatsache ziehen? Gewiß ist, was zu diesem Kapitel zu sagen ist, leichter gesagt,

als beim Krankengeld. Der Ausbau der Privatangestelltenversicherung wird schließlich dahin führen müssen, daß wir von einer Begrenzung der Beitrags- und Bemessungsgrundlage absehen. Aber dieser Zustand wird erst eintreten, wenn wir an eine viel bessere kapitalistische Deckung unserer ganzen Rentenversicherung herangekommen sind. Es sind Berechnungen aufgestellt worden, und es wäre schade, wenn die betreffenden Ziffern, wie sie dem Unterausschusse vorgelegt wurden, nicht auch der Öffentlichkeit zur Verfügung ständen. Ich darf sie anführen. Es ergibt sich zunächst, daß von den Rentenempfängern, auch von den Versicherten, höchstens 25 Prozent jemals in die Lage kommen könnten, von einer Bestimmung des Gesetzes, die eine höhere Bemessungsgrundlage als 400 S anerkennt, Gebrauch zu machen. Ja, genaue Berechnungen haben ergeben, daß dieser Anteil — ich werde mir dann noch zur Illustrierung der Sache einige Ziffern anzuführen erlauben — nur 22 Prozent beträgt. Also 78 Prozent aller österreichischen Privatangestellten wären wahrscheinlich durch eine Erhöhung der Beitrags- und Bemessungsgrundlage zwar in der Lage, die höheren Beiträge für die Versicherung zahlen zu müssen, kämen aber im Verlaufe ihrer Versicherung niemals dazu, einen Vorteil aus der Erhöhung der Beitrags- beziehungsweise Bemessungsgrundlage zu ziehen. Ich muß mich wundern, daß es bei dieser Sachlage gerade die sozialdemokratische Partei ist, die diese Anträge dem hohen Haus vorlegt.

Wenn man aber einmal auf eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage eingehen wollte, müßte man folgende Ziffern beachten: Wäre eine Höchstbezugsgrenze von 500 S festgesetzt, würde sich das Beitragsmehrerfordernis um 6,4 Prozent der bisherigen Beitragssumme oder um 2,65 Millionen Schilling pro Jahr und für alle Versicherten zusammen erhöhen. Bei einer Bezugsgrenze von 600 S — das ist der aktuelle Antrag der Minderheit —, wobei ich bemerken will, daß in den Bezug einer Begünstigung, die auf einen Gehalt von 500 bis 600 S aufgebaut ist, überhaupt nur 7 Prozent der Versicherten kämen, nur 5 Prozent der Versicherten haben dann noch eine höhere Beitragsgrundlage, würde sich das Beitragsmehrerfordernis auf 9,4 Prozent der bisherigen Beitragssumme oder auf 3,9 Millionen Schilling pro Jahr für alle Versicherungspflichtigen zusammenstellen. Und wollte man überhaupt keine Grenzen gelten lassen, dann würde sich das Beitragsmehrerfordernis um 13,2 Prozent der bisherigen Beitragssumme oder um 5,46 Millionen Schilling pro Jahr und für alle Versicherten erhöhen. Es ist ganz klar, daß derzeit die letztere Eventualität überhaupt nicht in Betracht kommt und daß auch die anderen Eventualitäten sich bei der größten Anzahl der Versicherten sehr gering auswirken würden.

Darf ich nun erwähnen, wie sich diese Dinge im alten Österreich entwickelt haben? Ich habe eine Statistik, die mit Ende des Jahres 1914 abschließt. Dort finden wir, daß sich, wie ich schon erwähnt habe, nur 22 Prozent des ganzen Versicherungsfalles von jenen versicherten Angestellten ergeben, die sich noch in der 6. Gehaltsstufe befanden. Man kann zunächst also annehmen, daß bei dem heutigen Aufbau der Versicherung, der ja ein ganz anderes günstigeres Pensionsschema hat als die frühere Versicherung, viele Härten, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit entstanden, beseitigt sind. Ich darf das auch in Zahlen illustrieren. Das Pensionsversicherungsschema hat nach dem Pensionsversicherungsgesetz folgendermaßen ausgesehen: Nach 5 Jahren bekam man 20 Prozent der Bemessungsgrundlage, nach 10 Jahren 30 Prozent, nach 20 Jahren 45 Prozent, nach 30 Jahren 60 Prozent und nach 40 Jahren 75 Prozent. Im jetzigen Schema gilt folgendes: Nach 5 Jahren bekommt man schon 40 Prozent, nach 10 Jahren 45 Prozent, nach 20 Jahren 55 Prozent, nach 30 Jahren 65 Prozent und nach 40 Jahren 75 Prozent der Bemessungsgrundlage. Sie sehen, daß der Versicherte jetzt gegenüber dem Friedenszustande eine viel größere Rente bekommt und daß sie, allerdings in einer anderen Kurve, auf die Höhe von 75 Prozent ansteigt. Diese Tatsachen, die wir einander gegenüberstellen können: erstens, daß schon der jetzige Zustand die Unterversicherung soweit als möglich beseitigt hat, daß wir also von einer ziemlichen Bolorisierung der Renten sprechen können, ferner die Argumente, die dafür sprechen, daß wir doch eine Versicherung nicht am Anfang wenigstens schon mit zu hohen Beiträgen belasten dürfen, daß wir abwarten müssen, wie sich diese Versicherung entwickeln wird, sprechen dagegen, daß man jetzt bereits einem Antrage, wie ihn die Minderheit bezüglich der Bemessungsgrundlage gestellt hat, das Wort reden könnte.

Hohes Haus! Bezüglich der anderen Minderheitsanträge möchte ich auch noch einige Bemerkungen machen, bevor ich zum letzten Kapitel meiner Ausführungen, zur Stellenlosenversicherung, übergehe; sie kommen mehr Feststellungen gleich.

Der Minderheitsantrag zu § 48, betr. die Wahrung der Anwartschaft auf Leistungen der Krankenversicherung auch während der Dauer des Bezuges der Stellenlosenunterstützung oder der Notstandsausilfe würde den Versicherungsaufwand nach § 12, Absatz 1, Punkt 4, nahezu um die Hälfte erhöhen. Auch das war dem hohen Ausschusse bekannt, und deshalb war er nicht in der Lage, dem Antrage zuzustimmen.

Der Minderheitsantrag zu § 107, der auf die Übernahme der Beiträge zur Pensionsversicherung der im Bezuge des Krankengeldes, der Stellenlosenunterstützung oder Notstandsausilfe stehenden, aus

der Versicherungspflicht ausgeschiedenen Personen durch den Träger der Arbeitslosenversicherung abzielt, würde diesen Träger der Arbeitslosenversicherung — und das ist ja wahrscheinlich die Art, in der nunmehr nach Ansicht der Sozialdemokraten die Belastung der Angestellten durch die Arbeitslosenversicherung einen Ausgleich erfahren soll — mit einem Betrage von rund 4 Millionen Schilling jährlich belasten, eine ganze gewaltige Belastung dieses Fonds, allerdings zugunsten der Angestellten. Aber ich meine, wir müssen aus Vorsicht mit dieser Begünstigung der Angestellten zuwarten, um ein gefährliches Präjudiz zu vermeiden. Ich werde mir später erlauben, darüber zu sprechen, bis wir die Frage der Risikotrennung in einem ensterneren Sinne besprechen können, als sie leider Gottes hier vom Herrn Abg. Pick besprochen wurde. Nur nebenbei sei erwähnt, daß die Einführung der Schwangerenunterstützung eine Mehrbelastung für alle Klassen von insgesamt 100.000 S ausmacht. Das ist also keine so nebensächliche Frage, sie hat schon einen ziemlich großen Einfluß auf die Gehörung der Klassen.

Ich kann die Gelegenheit auch nicht vorübergehen lassen, ohne anzuführen, welche großen Vorteile die Versicherungskassen aus dem gegenwärtigen Gesetze ziehen. Es war doch bisher so, daß die Versicherungskassen 5 Promille der Einnahmen aus den Beiträgen für die Zwecke der Verwaltung verwenden konnten. Nach dem neuen Gesetz werden sie in der Lage sein, 5 1/2 Promille zu verwenden, mit dem Unterschiede, daß die Beiträge der Krankenversicherung jetzt mit 3 1/2 Promille belastet erscheinen, während die Hauptanstalt 2 Promille der ihr zukommenden Beiträge den Krankenkassen zuwenden wird. Ich kann also sagen, der Herr Abg. Pick und alle diejenigen, die an der Verwaltung der Klassen aktiv ein Interesse haben, haben mit dieser gesetzlichen Bestimmung ein ausgezeichnetes Geschäft gemacht. (*Widerspruch.*) Nicht Sie persönlich, selbstverständlich für die Krankenversicherung. Hätten Sie nur abgewartet und mich aussprechen lassen! Es werden in den Krankenkassen nämlich zusammen jetzt 1 Million Schilling für die Versicherungsleistungen an die Erkrankten frei. Ich muß sagen, das ist eine Entwicklung der Versicherungskassen, wie sie sich der Herr Abg. Pick nicht günstiger hätte erhoffen können. Ich bedauere, daß er — nicht ganz der Wahrheit entsprechend — hier so bewegliche Klagen angestimmt hat, daß alle Anträge, die auf eine Verbesserung der Krankenversicherung abzielten, beim Ausschusse kein Gehör gefunden haben.

Zum Schlusse hat sich der Herr Abg. Pick der Erörterung meines Entschließungsantrages zugewendet und hat versucht, diesen Entschließungsantrag lächerlich zu machen, er hat gewagt, von Täuschungen zu

sprechen. Wir kennen den Herrn Abg. Pick und wissen, daß es zu seinen persönlichen Anlagen gehört, Wize zu machen, manchmal auch gute. (*Heiterkeit.*) Nun hohes Haus, der Schluß, daß dieser Entschließungsantrag nicht ernst gemeint sein könne, läßt sich schon aus seinem Wortlaut nicht rechtfertigen. Der Entschließungsantrag fordert erstens die Regierung auf, rechnungsmäßig die Beiträge und Ausgaben in der Stellenlosenunterstützung der Angestellten getrennt auszuweisen, so daß, wie es dort heißt, das hohe Haus die volle Einsicht in die Zweckmäßigkeit der Risikotrennung bekommt. Es wundert mich, daß sich der Herr Abg. Pick an den Ausdruck „Zweckmäßigkeit“ geklammert und etwas wegwerfend gesagt hat: Das hohe Haus wird dann in diesem Augenblick eben nur die Zweckmäßigkeit der Risikotrennung zu überprüfen haben. Er muß sich doch erinnern, und er zwingt und fordert mich geradezu zu der Erklärung heraus, daß in meinem Antrag das Wort „Zweckmäßigkeit“ ursprünglich nicht enthalten war, sondern das Wort „Notwendigkeit“ und daß über Ersuchen der sozialdemokratischen Kollegen dieses Wort „Notwendigkeit“ durch das Wort „Zweckmäßigkeit“ ersetzt wurde. „Spotten ihrer selbst und wissen nicht wie“, möchte ich also zu diesen Ausführungen des Herrn Abg. Pick bemerken.

Das zweite in dem Entschließungsantrag ist die ganz strikte Aufforderung an die Regierung, im Augenblick des Inkrafttretens des Arbeiterversicherungsgesetzes die Risikotrennung durch vollständigen Einbau der Stellenlosenunterstützung in das vorliegende Gesetz durchzuführen. Der Herr Abg. Pick — ich habe es schon in einem Zwischenruf kundgetan — hat mir zu viel Ehre angetan, wenn er gesagt hat, ich hätte einfach den Herren Ministern sagen können: Führen Sie das einfach jetzt schon durch! Es scheint sich mit der Vorliebe und mit der Lobpreisung der Republik doch nicht in gleichem Maße die Hochachtung vor den republikanischen Einrichtungen und Behörden zu entwickeln. Ich stehe in keinem solchen Verhältnis zur Regierung, und ich glaube, kein einziges, auch nicht das maßgebendste Mitglied dieses hohen Hauses kann sich eines derartigen Einflusses auf die Regierung rühmen, die zwar von Parteien gewählt ist, die aber kraft ihrer alleinigen Verantwortlichkeit doch unabhängig zu sein hat. In den Mund jedes anderen würden also solche Äußerungen besser passen als in den eines Patentrepublikaners. Nun, weil ich nicht so unabhängig von der Regierung bin und weil ich anerkenne, daß die Regierung die besseren Einsichten in die Dinge hat, mußte ich doch, wenn ich den Willen — den ich nicht aufzugeben gesonnen bin —, den Kampf um den Einbau der Stellenlosenunterstützung in das Angestelltenversicherungsgesetz bis zum erfolgreichen Ende zu führen, ernstlich habe, der gegenwärtigen Situation und dem Ratschlag der Regierung Rechnung tragen.

Dem Herrn Abg. Pisk ist ein — wie soll ich sagen — schwerwiegender Erinnerungsfehler unterlaufen. Ich habe mir schon einmal gestattet, im hohen Hause, in aller Öffentlichkeit über meine Haltung und die Haltung meiner Parteigenossen zu dieser Frage anlässlich der Beratung des Staatsvoranschlages beim Kapitel Soziale Verwaltung zu sprechen. Wenn der Herr Abg. Pisk meine damaligen Ausführungen nachgelesen hätte, ich glaube, er hätte es nicht riskiert, heute das zu reden, was er gesprochen hat, denn seine Rede war in diesem Punkte eine einzige Spekulation auf die Vergesslichkeit des hohen Hauses und des Publikums. Ich habe damals von dieser Stelle aus gesagt, daß mir die Herren Mitglieder der sozialdemokratischen Partei im Ausschusse für soziale Verwaltung mitteilten, wenn ich jetzt einen Antrag auf die Trennung der Risiken einbringen werde, dann werden sie für diesen Antrag stimmen. (Hört!) Damals also ist dem Herrn Abg. Pisk der Zeitpunkt für die Risikotrennung nicht gar so unmöglich erschienen, wie es ihm jetzt erscheint. Das Urteil, daß unser Antrag unernst ist — für den seine Partei übrigens stimmt — knüpft er hauptsächlich an die Prämisse, der richtige Zeitpunkt sei noch nicht gekommen — auch noch an eine andere Prämisse, über die wir später noch sprechen werden. Die Sozialdemokratie ist also bereit, für meinen Entschließungsantrag zu stimmen — für den „unernsten“ Antrag stimmt also auch der Herr Abg. Pisk! Solche Ausführungen dürfen in ihrem Ernst nicht allzu hoch gewertet werden, auch wenn sie von dieser Stelle aus erfolgen, die freilich Hochachtung und Ehrfurcht gebieten sollte.

Ich habe damals auch meine Motive, warum ich keinen Antrag zum Gesetze zu stellen gesonnen bin, dem hohen Hause und der Öffentlichkeit unterbreitet. Es kann nicht meine Aufgabe sein, die auch durch meine Stimme und die Stimmen meiner Partei gewählte Regierung in Schwierigkeiten zu bringen, erst recht nicht, wenn es nur der Opposition paßt. Es entstehen aus dem normalen Leben Schwierigkeiten genug, wir brauchen nicht noch auf Ihre freundlichen Einladungen bei jeder Gelegenheit neue zu schaffen. Der Herr Abg. Pisk hat gesagt, er sei ein gründlicher Kenner dieser Materie — wenigstens war es nicht anders zu verstehen — und insbesondere der Frage der Risikotrennung; wenn man gründlich vorgehe, komme man zu der einzig richtigen Stellungnahme: Stimmt für den Antrag Seidel, Pisk, Allina u. Gen.! Hohes Haus! Ich schulde der sozialdemokratischen Fraktion des Hauses außerordentlich viel Dank, daß sie die Liebeshwürdigkeit hatte, nach einem Kompromiß — das ist ja keine unentgeltliche Liebeshwürdigkeit, ich mußte ja meinen Antrag abschwächen — mir die Bereitwilligkeit auszudrücken, für meinen Entschließungsantrag zu stimmen. Mir kam es darauf an, nicht einen per-

sönlichen Erfolg zu erzielen — das erschiene mir zu kleinlich —, sondern den Gesamtwillen des hohen Hauses einmal wieder in dieser Frage in einer Entschließung zu konzentrieren. Ich bin überzeugt, die Herren sozialdemokratischen Abgeordneten werden sich das Verhalten des Herrn Abg. Stöckel zum Beispiel nehmen, der schon einmal den Beschluß des hohen Hauses, wie er in einer mit geringer Mehrheit gefaßten Entschließung zum Ausdruck kam, zum Anlaß nahm, um die Regierung immer wieder an diesen Willen des hohen Hauses zu erinnern, und werden auch in der Frage der Risikotrennung an die Regierung herantreten und sich für die Durchführung des Entschließungsantrages einsetzen, der ja auch mit ihren Stimmen angenommen wird.

Nun hat uns der Herr Abg. Pisk auch eingeladen, für den Antrag zu stimmen, der auf eine Angleichung an das deutsche Recht in den Fragen der Arbeitslosenunterstützung hinausläuft. Ich möchte zunächst einmal für die Kreise außerhalb des Hauses feststellen, daß dieser Antrag mit der Risikotrennung nichts zu tun hat. Das deutsche Recht sieht eine Zusammenfassung von Arbeitern und Angestellten bei der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit vor. Dem hohen Hause zuzumuten, diesen Antrag anzunehmen, wäre eine üble Sache. Es ist einer der erfahrensten Leute in der deutschen Sozialversicherung, Herr Universitätsprofessor Dr. Moldenhauer in Köln, der vor ganz kurzer Zeit darüber gesprochen hat. Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten werde ich mir gestatten, seine Ausführungen dem hohen Hause bekanntzugeben. Es heißt dort (liest):

„Erst im Sommer des Jahres 1927 hat Deutschland eine Arbeitslosenversicherung geschaffen, die am 1. Oktober 1927 in Kraft getreten ist. Die Eigenart dieses Versicherungszweiges, der enge Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung nötigte dazu, eine besondere Organisation, die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, zu schaffen, deren untere Organe die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sind. Die kurze Zeit des Bestehens dieses Versicherungszweiges hat gezeigt, daß die Zusammenfassung aller Arbeitnehmer und ihre unterschiedslose Behandlung sehr große Schwierigkeiten macht. So ist man heute schon entschlossen, für die Saisonarbeiter eine besondere Regelung vorzusehen, insbesondere längere Wartezeit und kürzere Unterstützungsdauer. Offengeblieben sind die beiden Fragen der organisatorischen Behandlung der Landwirtschaft und der Angestellten. In der Landwirtschaft selbst gingen bei Beratung des Gesetzes die Meinungen darüber auseinander, ob es zweckmäßig sei, die landwirtschaftliche Arbeitslosenversicherung organisatorisch von der andern zu trennen. Auf die Bestrebungen weiter Kreise der Angestelltenchaft, besondere Ersatzkassen zu schaffen, ist schon oben hingewiesen worden. Beide Fragen werden aufs neue

austauschen. Die Erfahrungen die bis dahin gesammelt sind, werden für die Entscheidung, ob man den Wünschen nachgibt oder nicht, entscheidend sein. Vieles spricht unverkennbar dafür, der Landwirtschaft wie den Angestellten eine besondere Stellung innerhalb der Arbeitslosenversicherung einzuräumen.“

Beehrte Frauen und Herren! In dem Augenblick, wo einer der zuständigsten Beurteiler des deutschen Reichsversicherungsrechtes dieses Urteil über die kommende Entwicklung abgibt, diese Voraussetzungen hat, ist es doch nicht zulässig, einem Antrage zuzustimmen, der das von ihm bekämpfte schlechte deutsche Recht nach Österreich verpflanzen will — unter dem Titel der Angleichung. Es ist ganz gut, wenn man auf die Suppe hie und da Parmesan streut, um ihren Geschmack zu verbessern, aber den Parmesan des Anschlusses streuen Sie nicht auf Ihre überriechende Parteisuppe, sie wird dadurch nicht geschmackvoller. (*Heiterkeit.*)

Nun zum Sachlichen. Ich habe schon einmal dem hohen Hause Ziffern unterbreitet, die deutlicher als alles andere sprechen. Ich möchte hier feststellen — ich möchte das hohe Haus nicht weiter mit Verlesungen ermüden —, daß, nach dem Stande vom 31. Dezember 1927 gerechnet — wobei ich nur einfüge, daß bezüglich der Notstandsaushilfe die Beitragsansätze vom 1. Juli 1928 gelten —, die 220.000 Angestellten in Österreich Beiträge für die Arbeitslosenversicherung samt den Zuschlägen dazu im Betrage von 28.700.377 S 33 g zahlten, während sie an Leistungen in diesem Jahr aus der Versicherung einen Betrag von 16.848.000 S bezogen.

Hohes Haus! Es heißt, einen Stand zugunsten der Sozialversicherung anderer Stände nicht mit Beiträgen belegen, sondern in ungerechtfertigter, unhaltbarer Weise besteuern, wenn man diesen Zustand aufrechterhält. (*Sehr richtig.*) Sehr geehrte Frauen und Herren! Der Satz, daß die Angestellten um 11.852.377 S 33 g im Jahre 1927 mehr für ihre Arbeitslosenversicherung gezahlt haben, als sie aus dieser Arbeitslosenversicherung Leistungen bezogen, spricht mehr als alle Behauptungen des Herrn Abg. Pisk, der ein gründlicher Kenner der vorliegenden Materie sein will.

Gestatten Sie mir, hohes Haus, Ihnen auch noch andere Zahlen bekanntzugeben. Es fand ja bekanntlich in der Sozialversicherung der Privatangestellten eine Differenzierung statt; Sonderversicherungsanstalten sind entstanden. Die bei den Sonderversicherungsanstalten Versicherten sind natürlich auch der allgemeinen Regelung der Arbeitslosenversicherung unterworfen. Erlauben Sie mir, Ihnen für die Sonderversicherungsanstalt der Journalisten einige Zahlen, die ich allerdings erst in letzter Stunde bekommen habe, bekanntzugeben. Diese Sonderversicherungsanstalt der Journalisten umfaßt einen

Versichertenstand von 2370 Personen. Es sind dort die echten Journalisten und die Beamten der Zeitungen versichert. Diese Personen haben im Monat durchschnittlich 30.000 S an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen samt Zuschlägen gezahlt, insgesamt im Jahre 330.367 S 42 g. Mir sind die Ziffern der wirklich unterstützten arbeitslosen Journalisten und der bei dieser Sonderversicherungsanstalt versicherten Beamten nicht bekannt. Ich nehme einen Ansatz an Arbeitslosen von 5 Prozent der Versicherten an. Wenn ich dazu noch eine Unterstützungsdauer von 52 Wochen und eine Unterstützung annehme, die sich an der Höchstgrenze bewegt, nämlich 20 S in der Woche, dann komme ich zu dem Ergebnis, daß bei 119 Stellenlosen unter diesen 2370 Versicherten vom Juni 1927 bis zum Juni 1928 von der Sonderversicherungsanstalt der Journalisten um 206.607 S 42 g mehr in den Arbeitslosenversicherungsfonds gezahlt wurde, als ihre Mitglieder an Unterstüzungen bezogen. Wer nicht die ganz ungerechtfertigte Belastung dieses Standes durch die Arbeitslosenversicherungsbeiträge gegenüber diesen Minderleistungen erkennt, der hat von einer gerechten Risikoverteilung keine Idee, und der kann von einer gründlichen Kenntnis der Materie nicht sprechen.

Weitere amtliche Ziffern, die ich dem hohen Hause vorlegen kann, sind die Ziffern des Sonderversicherungsinstituts für Pharmazeuten. Klein, aber lehrreich. Es ist hier folgendes zu sagen: Beobachtet wird das Jahr 1927. In diesem Jahre waren die Ausgaben der Versicherungskasse an Beiträgen samt Anhang 182.052 S, in den ersten fünf Monaten des Jahres 1928 65.407 S. Und nun ergibt sich — ich habe das hier tabellarisch zusammengestellt, weil wohl eine genaue Evidenz über die Zahl der Stellenlosen, nicht aber darüber geführt werden konnte, wie viele Stellenlosenunterstützung tatsächlich bezogen haben, sind die Angaben äußerst vorsichtig zu nennen — also der Zustand, daß man, wenn man das Geld, das die Pharmazeuten zahlen, auch für sie verwenden könnte, monatlich dem stellenlosen Pharmazeuten ungefähr 1000 S zuwenden könnte, während er bei dem jetzigen Zustand bei der Höchstleistung etwas mehr als 80 S bezieht. Ein Vergleich, der so beredt ist, daß man ein weiteres Wort darüber nicht zu verlieren braucht.

Der Herr Abg. Pisk und seine Fraktionskollegen irren daher, wenn sie glauben, daß es mir und meiner Fraktion nicht im vollsten Ernste um die wirkliche Durchsetzung der Risikotrennung zu tun ist. Wir fassen diese Entschliezung als ein festes Versprechen des hohen Hauses auf und sind sicher, daß sie auch bei der Regierung keinem Widerstand begegnen wird, wenn sich die Möglichkeit gibt, die Risikotrennung durchzuführen, ohne daß schwerwiegende politische Konsequenzen hinsichtlich der Arbeiterchaft zu befürchten sind. Ich sage es hier

ruhig wieder, was ich schon einmal ausgesprochen habe: Das ist für uns ein Grund mehr, um das Inkrafttreten des Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter herbeizuführen.

Der Versuch, der Mehrheit dieses Hauses und den einzelnen Abgeordneten der Mehrheit antisoziale Tendenzen anzudichten, wird immer fehlschlagen, solange in unseren Reihen gesunder sozialer Sinn vorhanden ist. Dieser gesunde soziale Sinn bedingt aber, daß in der gesellschaftlichen Ordnung nicht das Prinzip der Gleichmacherei, nicht der Satz: jedem das Gleiche, sondern der alte preussische Königsatz: suum cuique, jedem das Seine, anerkannt und durchgeführt wird. Die Gesellschaft soll sich nicht aufbauen wie ein allseits gerade aufsteigender Turm, bei dem vielleicht die Statik nicht richtig berechnet werden kann und der daher in Gefahr ist, infolge seines falschen statischen Aufbaues eines Tages einzustürzen, die Gesellschaft soll sich vielmehr aufbauen wie eine Pyramide. Ein Mittelstück dieser Pyramide bildet der Stand der Privatangestellten.

Sommer wird vom Deutschen Handels- und Industrieangestelltenverband, der der Vorkämpfer für die Risikotrennung war und bleibt, darauf verwiesen, daß die Privatangestellten nicht von der Arbeiterschaft absolut abgetrennt sein wollen, was sie ja auch nicht können, denn gerade so, wie ich einmal Arbeiter war und jetzt einem anderen Berufsstande angehöre, wird es tausende Angestellte geben, die Arbeiter waren oder wieder Arbeiter geworden oder aus dem Stande der unselbständig Erwerbstätigen zu den selbständig Erwerbstätigen übergetreten sind. Das sind Binsenwahrheiten, über dieses Gebiet braucht man sich mit dem Herrn Abg. Pick nicht zu unterhalten, weil man ihm nicht zu widersprechen braucht. Aber daß diese Privatangestellten etwas Spezielles sind, das Mittelstück der Pyramide, daß sie einerseits die vertrauesten und verantwortungsvollsten Mitarbeiter des Unternehmers und andererseits die Freunde und aufrichtigen Führer der Arbeiterschaft sind, dieses Verhältnis rechtfertigt es, daß wir für sie abgesondert sorgen. Daher wird dieses Gesetz um so eher seinen Zweck erfüllen und um so segensreicher wirken, je mehr sich Verwaltung und Judikatur mit dem Gedanken vertraut machen, auf dem es aufgebaut ist, den Interessen eines wertvollen, mehr den Mittelstände angehörigen Berufes im Rahmen einer berufständischen Versicherung zu dienen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Während vorstehender Rede hat Präsident Miklas den Vorsitz übernommen.)*

Janecek: Hohes Haus! Die Behandlung der zweiten Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz zeigt, daß die Durchführung dieser Novelle von allen Parteien des Hauses als ein sehr weitgehender Fortschritt auf dem Gebiete der Sozialpolitik betrachtet

wird. Man kann es auch uneingeschränkt zugeben, daß dies der Fall ist, und man kann auch unterstreichen, daß das hohe Haus gute Arbeit geleistet hat. Die arbeitenden Schichten unserer Republik werden es sicherlich mit großer Genugtuung vernehmen, daß aus diesem hohen Hause wieder einmal ein Gesetz hinauskommt, das sie berücksichtigt.

Wenn wir uns mit dieser Vorlage beschäftigen und uns deren Bedeutung genau ansehen, so dürfen wir aber nicht übersehen, daß das hohe Haus und die Regierung der arbeitenden Bevölkerung die Inkraftsetzung eines Gesetzes schuldig geblieben sind, auf das die manuell arbeitenden Menschen schon lange warten. Gerade die Ausführungen meines unmittelbaren Vorredners verleiten dazu, die Inkraftsetzung der Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter zu reklamieren, weil er selber mit einigen Argumenten darauf hingewiesen hat, wie notwendig und wichtig diese Inkraftsetzung wäre. Wenn auch die Arbeiterschaft voll und ganz darüber Freude empfindet, daß man den Angestellten ihr Gesetz verbessert hat, so wirkt es doch sehr bitter auf sie, daß die Regierung und die Mehrheit dieses Hauses sich nicht endlich dazu aufraffen, das Unrecht gutzumachen, das durch die Schaffung eines Gesetzes herbeigeführt wurde, welches mein unmittelbarer Vorredner als eine Gesetzesmache mit Hinterhältigkeit bezeichnet hat. Daß die Alters- und Invaliditätsversicherung für die Arbeiter noch nicht in Kraft ist, hat seinen Grund darin, daß die Regierung dem Hause ein Gesetz vorgelegt hat, das eine Hinterhältigkeit war, das den Anschein vortäuschen sollte, daß man der Arbeiterschaft ein Gesetz über die Alters- und Invaliditätsversicherung gibt, während man es ihr dann wieder durch die Bestimmung geraubt hat, daß das Gesetz erst in Kraft treten soll, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben. Eine solche Gesetzesfabrikation muß man wirklich mit dem Ausdruck „Hinterhältigkeit“ bezeichnen. Ich denke, es wird kaum irgendwo anders üblich sein, daß man in einer solchen Weise vorgeht, daß man ein Gesetz beschließt, dann aber, wenn es beschlossen ist, eine Formulierung hineinnimmt, durch die das Gesetz überhaupt nicht oder erst in späterer Zeit in Wirksamkeit treten kann.

Man muß bei der Behandlung dieses Gesetzes doch die Frage aufwerfen, wie lange man denn die Arbeiter noch auf die Arbeiterversicherung warten lassen wird, ob man das Spiel, das man mit den alten Arbeitern getrieben hat, noch weiter fortsetzen will oder ob es nicht endlich an der Zeit wäre, daß sich die Regierung und die Majorität dieses Hauses bewußt werden, daß die alten Arbeiter, wenn sie das Inkrafttreten dieses Gesetzes verlangen, nicht eine Gnade, nicht ein Geschenk verlangen, sondern daß die alten arbeitsunfähigen Arbeiter ein Recht darauf haben, in ihren alten Tagen ebenfalls versichert zu sein *(lebhafter Beifall)*, diese alten Arbeiter,

die ihr ganzes Leben ihre Gesundheit der Volkswirtschaft aufgeopfert haben.

Gerade in der jetzigen Zeit, wo unsere Industrie sich umzustellen beginnt, wo sie die Rationalisierung in Angriff nimmt und zum Teil schon durchgeführt hat, wird für die alten Arbeiter die Möglichkeit, in den Betrieben beschäftigt zu werden, immer geringer. Der moderne Prozeß im Betrieb stellt an den Arbeiter ganz kolossale Anforderungen. Die technischen Neueinrichtungen verlangen von den Arbeitern gesunde Nerven, starke Muskeln und eine ununterbrochene Tätigkeit, die nur die Arbeiter ausüben können, die vollständig rüstig und arbeitsfähig sind. Die alten Arbeiter, die heute noch in einem Alter von 60, 70 und 80 Jahren im Betrieb stehen, können sich diesem Prozeß nicht mehr anpassen, auch wenn sie wollten. Und wenn die Unternehmervertreter immer wieder darauf hinweisen, daß die Einführung und das Inkrafttreten der Arbeiterversicherung unmöglich sei, weil dadurch die Produktion zu stark belastet würde und weil die Ausgaben für diese Versicherung zu hohe wären, so verschaffen sie damit der Industrie und der Wirtschaft gar keinen Vorteil, denn die Wirtschaft wird mit diesen alten Arbeitern nur belastet, während draußen Tausende von jungen arbeitsfähigen Menschen arbeitslos dastehen müssen.

Ich habe unlängst Gelegenheit gehabt, in einem großen alten Wiener Betrieb einer Jubiläumsgfeier von Arbeitern beizuwohnen. Der Betrieb beschäftigt rund 1200 Arbeiter. Von diesen 1200 Arbeitern hatten mehr als 300 ihr Jubiläum von 25 bis 55 Dienstjahren in den Betrieb, also mehr als ein Viertel der dort beschäftigten Arbeiter ist mehr als 25 Jahre in dem Betrieb beschäftigt. Es ist aner kennenswert, daß diese Unternehmung, die einen guten Namen hat, so viel soziales Verständnis hat, daß sie diese Menschen auf ihren Arbeitsplätzen beläßt, obwohl einige darunter sind, die 75 und 80 Jahre alt sind. Aber die Herren Unternehmervertreter sollen mir sagen, ob das eine rationelle Produktion ist, ob man auf diese Art und Weise konkurrenzfähig bleiben kann oder ob nicht viel mehr der Ausbau des Betriebes dadurch gehindert und der Betrieb sogar in Gefahr gebracht wird, aus der Konkurrenz ausgeschaltet zu werden. Da ist es doch viel vernünftiger, wenn die Versicherung der alten Arbeiter von den Unternehmungen getragen wird, wenn diese alten Arbeiter eine Altersrente bekommen, wenn sie die paar Jahre, die sie zu leben haben, in Ruhe verbringen können, als daß man sie in den Betrieben beläßt und den Unternehmer dadurch einfach hindert, seinen Betrieb modern umzugestalten, weil er es mit seinem Gewissen nicht verantworten kann, diese alten Leute zu entlassen. Diese angebliche Verteidigung der Unternehmerinteressen, die hier im Hause und auch draußen propagiert wird, ist im Grunde eigentlich nichts

anderes als eine Behinderung der Produktion, als eine Behinderung der Entwicklung unserer Industrie. Wir können nicht sagen: Das machen wir nicht mit. Ein Betrieb kann nicht aus seinen Verhältnissen heraus erklären: Ich mache einfach die Rationalisierung nicht mit, das interessiert mich nicht. Er wird ja dazu gezwungen. Nicht nur das Inland, auch das Ausland zwingt ihn, das mitzumachen.

Und so bewirken diese Unternehmervertreter mit den Argumenten, die sie draußen an den Mann bringen und mit denen sie die Unternehmerinteressen, die Produktionsinteressen zu verteidigen vorgeben, gerade das Gegenteil. Wenn sie eine wirkliche Industriepolitik machen würden, dann müßten sie eine solche Politik machen, daß unsere Produktionsstätten auch wirklich modern und rationell erzeugen können. Es ist ja bejammernswert, traurig und aufreizend, man muß es als eine Kulturshande bezeichnen, wenn man 70jährige, 75jährige und 80jährige Leute dazu zwingt, noch weiter in den Betrieben zu bleiben, und zittern müssen, jeden Tag ihren Arbeitsplatz verlieren zu können, wodurch sie dann dem Hungertode überliefert sind. Ich weiß nicht, woher die Majorität dieses Hauses den Mut nimmt, diese Zustände nicht abzustellen und nicht zu verhindern, daß sie sich noch weiter entwickeln.

Der Herr Vorredner hat gemeint, man könne den Mehrheitsparteien dieses Hauses den einen Vorwurf nicht machen, daß sie sozial rückständig seien. Gerade an dem Beispiel des Arbeiterversicherungsgesetzes kann man feststellen, daß die Mehrheitsparteien dieses Hauses in der sozialen Gesetzgebung sehr rückständig sind (*lebhafter Beifall*), daß sie eine Rückständigkeit an den Tag legen, die aufreizend ist und wirklich als eine Kulturshande bezeichnet werden muß. Es ist also Zeit, daß dieses Gesetz endlich einmal anders behandelt und daß der gewisse Wirtschaftsindex, wonach das Gesetz erst in Kraft treten soll, vom Parlament einfach weggesetzt wird. Man könnte es den alten Leuten, selbst wenn man es wollte, nicht begreiflich machen, daß unsere Wirtschaft diese Belastung nicht verträgt. Sie wollen den alten Menschen einreden, unsere Wirtschaft vertrage es nicht, sie auf ihre alten Tage zu versorgen, während auf der anderen Seite diese alten Menschen leider sehen müssen, daß dutzende und hunderte Millionen von Staatsgeldern dazu verwendet werden, um Spekulanten und Defraudanten zu decken? Die alten Arbeiter sollen aber verhungern, weil für sie kein Geld da ist. (*Lebhafte Zustimmung*.) Das können Sie diesen alten Arbeitern nicht begreiflich machen. Wenn gerade in der letzten Zeit von den Mehrheitsparteien ein Gesetz angenommen wurde, wonach wieder 40 Millionen Staatsgelder zur Deckung des Defizits der Postsparkasse verwendet werden, dann muß dieser Staat und muß diese Wirtschaft auch jene Mittel aufbringen, um die

Arbeiter für ihre alten Tage zu versorgen. Sonst muß man wirklich sagen, daß das, was an diesen alten Arbeitern begangen wurde, ein Verbrechen ist, nichts anderes als Gehässigkeit gegen die Arbeiterklasse. Bei den Angestellten haben Sie vielleicht noch irgendwelche politische Interessen, aus denen Sie diese Leute nicht zu sehr gegen sich aufbringen wollen, weil ein Teil Ihnen politisch nahesteht. Bei den Arbeitern scheint es Ihnen gleichgültig zu sein, wie sie über Sie denken, weil Sie annehmen, daß sie zum allergrößten Teil Sozialdemokraten sind. Aber neben dem politischen Argument, das Sie in Rücksicht ziehen, müssen Sie doch auch ein menschliches Argument gelten lassen. Wenigstens so weit muß dieses menschliche Argument Geltung haben, daß Sie sich dessen bewußt werden, welche Pflicht Sie hier gegenüber diesen alten Opfern der Wirtschaft haben, und daß Sie sich dieser Opfer erinnern müssen, wenn Sie nicht den Vorwurf auf sich nehmen wollen, den der Redner der Mehrheitspartei vor mir zurückgewiesen hat, nämlich daß Sie sozial rückständig sind und sozial rückständig denken.

Es ist auch notwendig, darauf hinzuweisen, daß ja alle sonstigen Gesetzesvorlagen und Handelsverträge, die von der Regierung unterbreitet werden, nicht so sehr von dem Gesichtspunkte aus beurteilt werden, ob sie unserer Wirtschaft schaden oder ob sie für sie vorteilhaft sind. Ich verweise nur auf den Handelsvertrag mit Jugoslawien.

Warum legen hier nicht die Unternehmervertreter jenes energische veto ein, daß unsere Industrie so furchtbar durch diesen Handelsvertrag geschädigt wird und daß auf der anderen Seite die Lebensmittel durch ihn verteuert werden? Warum erscheint hier plötzlich nicht die Unmöglichkeit, solche Dinge durchzuführen? Deswegen nicht, weil die Mehrheitsparteien dieses Hauses an diesem Handelsvertrag interessiert sind und es ihnen ganz gleichgültig ist, ob der Arbeiter oder der Angestellte dadurch in Mitleidenschaft gezogen wird. (*Manhalter: Die Bauern dürfen doch auch noch leben in diesem Staat!*) Wir werden es den Bauern gewiß nicht verargen, wenn sie sich um ihre Lebensinteressen kümmern. Selbstverständlich sind wir der Meinung, daß der Bauer genau so wichtig ist wie jeder andere Staatsbürger. Aber den alten Arbeiter dürfen Sie darum auch nicht verhungern lassen. (*Lebhafter Beifall.* — *Manhalter: Das wollen wir ja nicht!*) Wir sehen auch an der Vorlage, die heute hier eingebracht worden ist, daß unsere Volkswirtschaft manches auszuhalten gezwungen wäre, wenn es nach den Herren der Majorität gehen würde. Es wird ja schon dafür gesorgt werden, daß die Mietenvorlage, die nach den Wünschen der Herren der Majorität berechnet ist und die auf unsere Volkswirtschaft und auf unsere Industrie so arg wirken

würde, keine Aussicht hat, Gesetz zu werden. Es zeigt sich aber dabei, daß das Argument, das Sie immer anführen, daß die Volkswirtschaft es nicht erträgt, unrichtig und hinterhältig ist, daß Ihnen einzig und allein bei dieser Frage der Altersversicherung der Arbeiter nur vor Augen steht, den alten Arbeitern nichts zu geben, und daß Ihnen die Wirtschaft dabei ganz nebensächlich ist. Es wird doch niemand auch nur mit einem Schein von Ernst erzählen wollen, daß, wenn diese Mietengesetzesvorlage in Kraft treten würde, sie für die Wirtschaft nicht eine noch ganz andere Belastung bedeuten würde, daß sie nicht eine ganz ungeheuer verteuernere Wirkung auf unsere Lebenshaltung hätte, als wenn das Arbeiterversicherungsgesetz in Kraft treten würde. Das steht ja in gar keinem Verhältnis und läßt überhaupt keinen Vergleich zu. Gleichwohl ist hier, auch bei den Herren, die angeblich die Industrie vertreten, die Meinung vorhanden, daß man der Wirtschaft solche Dinge zumuten kann. Wir sehen also, daß es mit diesem Argument nicht ernst ist, daß es ein gesuchtes Argument ist; wir können es daher nicht anerkennen und müssen darauf bestehen, daß diese Kulturschande, daß man ein Arbeiterversicherungsgesetz beschloffen hat, es aber nicht in Kraft tritt, endlich beseitigt werde.

Ich erlaube mir daher, folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehestens eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche die Beseitigung der Bestimmung des Artikels III des Arbeiterversicherungsgesetzes über den sogenannten Wohlfahrtsindex verfügt und vorsorgt, daß das Arbeiterversicherungsgesetz in seinem vollen Umfang zu dem technisch frühest möglichen Zeitpunkt in Wirksamkeit tritt.“

Wenn sich die Herren der Majorität heute rühmen, daß sie mit der Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz eine soziale Tat vollbracht haben, wenn sie Gewicht darauf legen, als Volksvertreter, die sie ja sind, auch bezeichnet zu werden, dann müssen sie auch auf sozialem Gebiete ihre Pflicht gegenüber den alten Arbeitern erfüllen und dahin wirken, daß das Gesetz endlich in Kraft trete. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Der genügend unterzeichnete Entschließungsantrag Janacek wird zur Verhandlung gestellt.

Frau **Proft**: Hohes Haus! Unter den vielen Abänderungsbestimmungen, die wir nun zum Angestelltenversicherungsgesetz beschließen wollen, findet sich eine, die ganz besonders den versicherten Frauen zum Vorteil gereichen wird: es ist das die Abänderung des § 13, von welcher der Herr Abg. Dr. Wagner hier bereits gesprochen hat. Uns allen ist ja schon lange bekannt, daß die arbeitende Frau in den letzten Wochen der Schwangerschaft

einen besonderen Schutz nötig hat. Diese Auffassung ist auch in der Krankenversicherung für die Arbeiterinnen und auch im Angestelltengesetz bereits niedergelegt. Dort ist der Frau das Recht eingeräumt, während der letzten sechs Wochen vor der Niederkunft sich der Berufsarbeit zu enthalten. Aber auch nur das Recht. Von diesem Rechte Gebrauch machen kann die versicherte Angestellte natürlich nicht, wenn sie während dieser sechs Wochen der Schwangerschaft gar kein Einkommen hat. So war es nach den Bestimmungen, die bis jetzt im Angestelltenversicherungsgesetz in Geltung waren.

Nun ist es wohl selbstverständlich, daß bei einer so umfangreichen Novellierung dieser Fehler gutgemacht werden mußte. Daher haben wir verlangt, daß in den § 13 eine Bestimmung aufgenommen werde, daß die versicherte schwangere Frau während der letzten sechs Wochen, wenn sie sich von der Berufsarbeit fernhält, eine Unterstützung gezahlt wird, die Schwangerschaftsunterstützung. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, und doch mußten wir es erst verlangen. Ich will aber gar nicht verschweigen, daß dieser Antrag, den wir gestellt haben, vom Ausschuss einstimmig angenommen wurde. Das heißt nun, daß das, was theoretisch im Angestelltengesetz schon festgelegt war, nun auch praktisch möglich werden soll; daß die Frau auch wirklich zu Hause bleiben kann.

Wir alle wissen ja, daß solche Bestimmungen auch finanzielle Auswirkungen haben. Und wir haben auch gehört, daß die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz ungefähr 100.000 S kosten soll. Wir hätten ja vielleicht Bedenken dagegen, eine neuerliche Belastung der Sozialversicherung zu beschließen, wenn das nicht wirklich so dringend notwendig wäre. Wir alle wissen — und in dieser Anschauung unterscheiden sich die Parteien nicht voneinander —, daß bei uns in Österreich die Geburtenhäufigkeit immer mehr und mehr abnimmt. Die Ansicht darüber, welche Mittel angewendet werden sollen, um diesen Rückgang aufzuhalten, sind natürlich verschieden, je nach der politischen Einstellung der Parteien. Wir Sozialdemokraten sind immer dafür eingetreten, daß man das nicht mit Strafandrohungen und nicht mit Moralpredigten zu erreichen versuchen soll, sondern daß man es den Frauen wirtschaftlich ermöglichen soll, Kinder zu haben, sie zu ernähren und zu pflegen. Da in Österreich die Zahl der Geburten ständig zurückgeht, ist es wohl nur selbstverständlich, daß wir einen Teil des Mutter- und Kinderschutzes praktisch verwirklichen helfen müssen dadurch, daß wir die Schwangerenunterstützung in den § 13 aufnehmen.

Wir werden diesen Entschluß um so leichter fassen und die 100.000 S um so lieber aufwenden können — falls das überhaupt so viel kostet —, wenn wir wissen, wie es gegenwärtig bei uns mit der Be-

völkerungszunahme steht. Ich will es nur ganz kurz aufzeigen. Im Jahre 1922 gab es in Österreich noch einen Geburtenüberschuß von 32.745. In Wien hatten wir im Jahre 1922 bereits ein Defizit von 545.

Das hat sich aber bis zum Jahre 1926 noch verschlechtert. Wir haben nun in ganz Österreich nur mehr einen Geburtenüberschuß von 24.313 und in Wien schon ein Defizit von 3074 Personen, nach der provisorischen Statistik, die uns vorliegt. Ich glaube nun, hohes Haus, daß uns diese Zahlen die fürchterliche Not der Bevölkerung so anschaulich machen, daß wir gar nicht anders können, als die Bestimmung in den § 13 aufzunehmen, die es den werdenden Müttern ermöglicht, zu Hause zu bleiben. Sie werden dann wahrscheinlich ein gesünderes und mehr lebensfähiges Kind zur Welt bringen, und es werden von den Müttern selbst nicht so viele an den Folgen von Entbindungen und Krankheiten zugrunde gehen. Das war der Grund, der uns bei der Antragstellung im Ausschusse geleitet hat.

Nun muß man ja auch sagen, daß die Aufnahme dieser Bestimmung nicht deswegen verlangt worden ist, weil wir auf dem Standpunkt stehen, daß die versicherte Angestellte mit der Angestelltenversicherung ganz besonders schlecht daran ist. Nein, im Gegenteil, es muß bei dieser Gelegenheit hervorgehoben werden, daß die versicherte Arbeiterin weit schlechter daran ist als die versicherte Angestellte. Die Unterstützungen werden aber in verschiedenen Teilen gegeben. Hier handelt es sich nun darum, daß die versicherte Angestellte gerade dieses Schutzes nicht teilhaftig werden konnte, dessen die versicherte Arbeiterin bereits teilhaftig werden kann, weil in der Krankenversicherung für die Arbeiterinnen die sechswöchige Schutzfrist bereits als gesetzliche Einrichtung besteht. Die internationale Arbeitskonferenz hat bereits den Vorschlag unterbreitet, alle Staaten mögen gleichmäßig den Schwangeren- und Wöchnerinnenschutz und den Mutterschutz durch ihre Gesetzgebung regeln. Das ist bei uns noch nicht geschehen. Wir geben uns damit zufrieden, daß vorläufig in das Gesetz, das wir jetzt zu beschließen haben, jener Teil des Frauenschutzes aufgenommen wird, der durch den neuen Absatz 2 des § 13 ermöglicht werden soll. Diese Bestimmung, die, wie uns der Herr Referent auch immer wieder vorgehalten und zu bedenken gegeben hat, eine finanzielle Auswirkung nach sich zieht, ist im Ausschuss einmütig beschlossen worden, ein Beweis, als wie notwendig man sie betrachtet.

Aber nun, hohes Haus, möchte ich auch noch auf eine andere Bestimmung hinweisen, deren Änderung eine weit geringere finanzielle Auswirkung hätte, eine Bestimmung, die auch bei dieser Novellierung absolut nicht abgeändert werden konnte. Da erlaube

ich mir nun, die Bemerkung des Herrn Referenten, die er am Schlusse seiner Ausführungen hier gemacht hat, günstig auszuliegen. Er hat gesagt, es gibt noch vieles, was abänderungsbedürftig in dem Angestelltenversicherungsgesetz ist. Da wir aber nicht alles auf einmal machen können, so müssen wir uns einen großen Teil der Arbeit für die Zukunft vorbehalten. Ich erlaube mir nun, unter diesen Bestimmungen auch jene zu verstehen, die sich auf die Lebensgefährtin beziehen. Wir haben den Minderheitsantrag 1 eingebracht, über den hier keiner von den geehrten Herren Rednern gesprochen hat. Der Minderheitsantrag 1 verlangt die Gleichstellung der Lebensgefährtin mit der Gattin. Ich habe vorher von der Bevölkerungsbewegung in Österreich gesprochen. Wer sich die Zahlen ansieht, findet auch, daß die Zunahme der unehelichen Geburten immer stärker hervortritt. Das ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß in Österreich viele zusammenlebende Paare keine Möglichkeit haben, sich gesetzlich trauen zu lassen. So lange die Eherechtsgesetzgebung bei uns so aussieht, wie sie jetzt noch immer ist, so lange werden wir die Tatsache zu verzeichnen haben, daß Frauen Kinder zur Welt bringen müssen, auch ohne daß vorher eine kirchliche oder Ziviltrauung vorgenommen werden konnte. Für die Rechte dieser Frauen einzutreten, werden wir niemals unterlassen; den Kampf dafür werden wir niemals aufgeben. Es handelt sich hier nicht, wie öfter ein Teil des Hauses glauben machen will, um eine Unterstützung der „Sünde“, wenn man für diese Frauen das gleiche Recht verlangt. Es handelt sich einfach um ein Menschenrecht, und dafür werden wir immer kämpfen. Daher hat Kollege Allina im Ausschusse den Minderheitsantrag 1 eingebracht. Wir glauben, die Hoffnung ausdrücken zu dürfen, daß es den fortgesetzten Bemühungen unserer Partei doch einmal gelingen wird, die Anerkennung der Rechte der Lebensgefährtin in der Sozialversicherung durchzusetzen. Wir glauben, daß dann ein alter Fehler gutgemacht sein wird, dessen die Gesetzgebung sich bis jetzt schuldig gemacht hat. Wenn es uns auch diesmal noch nicht gelungen ist, für die Lebensgefährtin die Mutterhilfe zu erreichen, so werden wir den Kampf für das Recht dieser Frauen doch nicht aufgeben und werden nicht ruhen, bis wir ihnen zu diesem Rechte verholfen haben. Wir werden daher für den Minderheitsantrag 1 stimmen. Ich wage kaum zu hoffen, daß die Mehrheitsparteien des hohen Hauses dafür stimmen werden, da außer uns auch niemand dafür gesprochen hat, aber wir geben die Hoffnung nicht auf, daß es uns doch einmal gelingen wird, für die Lebensgefährtin das gleiche Recht in der Gesetzgebung zu verankern, und wenn es nicht früher möglich ist, so an dem Tag, an dem wir zahlenmäßig in der Lage sein werden, hier eine solche Bestimmung zu beschließen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Berichterstatter Dr. Drexel: Hohes Haus! Ich glaube, wir dürfen aus der Debatte, wenn auch hier und da ein Pfeil bald nach der einen, bald nach der andern Seite abgeschossen wurde, das eine bestimmt schließen: daß das Haus selbst seine Freude daran hat, daß diese zweite Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz fertig ist. In dem Umfange, daß auch nicht ein einziger ernster Punkt, der als unerfüllt bezeichnet werden könnte, in der Debatte angeführt werden konnte, können wir wohl alle und noch mehr diejenigen, die morgen in den Zeitungen die Berichte lesen werden, eine gewisse Versicherung dafür erblicken, daß es wirklich etwas Vollkommenes ist, soweit man auf diesem Gebiete überhaupt vollkommene Gesetze machen kann.

Ich will mich zu den einzelnen Ausführungen, die bezüglich einiger Punkte gemacht wurden, mögen sie nun pro oder kontra gefallen sein, nicht mehr weiter verlieren. Der Worte sind genug gewechselt. Ich bin der Meinung, daß ich die gute Stimmung, für welche ich den Rednern danke, die sie mir als Berichterstatter ausgedrückt haben, am besten bewahre, wenn ich nunmehr möglichst rasch auf den Schluß der Aussprache hinarbeite.

Ich muß nur noch ein Wort zu einer Entschließung sagen, die mir jetzt vor ein paar Minuten übergeben wurde. Ich bin persönlich mit dem Inhalt dieser Entschließung ganz einverstanden, aber die Entschließung gehört nicht hieher, sie hat mit dem Angestelltengesetz gar nichts zu tun. Damit hier eine gewisse Ordnung bleibt und ich mich nicht verfehle, indem ich derartige Einbrüche in einen Beratungsstoff noch unterstütze, will ich jetzt ganz kurz sagen: Wir haben alle miteinander schon klar und deutlich hier im Hause ausgesprochen, daß wir die baldige Inkraftsetzung der Arbeiterversicherung wünschen; wir haben auch schon Gelegenheit genommen, auch tatsächlich die Voraussetzungen möglichst zu fördern und zu schaffen. Aber das ist eine Resolution, die nicht hieher gehört, und nachdem mein geschätzter Kollege Pick gerade heute Nachmittag über die Wertlosigkeit von Resolutionen gesprochen hat, möchte ich ihn dabei unterstützen, seinen Gedanken aufzunehmen und will sagen, es hat die Resolution als solche im Zusammenhang mit dem Angestelltenversicherungsgesetze keine Existenzberechtigung. Wir haben Gelegenheiten genug, solche Resolutionen zu beschließen, die viel besser sind als die augenblickliche, und reine Demonstrationsanliegenheiten will ich von der Stelle als Berichterstatter nicht unterstützen. Ich bin deshalb der Meinung, wir bleiben bei dem Stoffe, wie er uns heute vorliegt, das ist das Gesetz mit einer Entschließung, welche der Ausschuss einstimmig angenommen hat, und ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Abstimmung über das Gesetz einzuleiten. *(Beifall.)*

Damit ist die Aussprache beendet, und es wird zur Abstimmung geschritten.

Bei der Abstimmung wird das Gesetz unter Ablehnung sämtlicher Minderheitsanträge in der Fassung des Ausschusses mit den vom Berichterstatter beantragten Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen zu § 3 (S. 1417), § 28 (S. 1417), § 48 (S. 1418) und § 73 (S. 1416) in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Die vom Ausschuss vorgeschlagene Entschliebung wird angenommen, die Minderheitsentschliebung (Minderheitsantrag 4) sowie die Entschliebung Janacek (S. 1437) werden abgelehnt. *(Die letzte Abstimmung wird mit zahlreichen Zwischenrufen, andererseits mit Beifall aufgenommen.)*

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 187): Bundesgesetz, betr. die Übertragung des Eigentums an den bundeseigenen Forsten im Gerichtsbezirk Winklern im Mölltale an die Servitutberechtigten (B. 189).

Berichterstatter **Paulitsch**: Hohes Haus! Wenn der Nationalrat dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilt hat, dann werden die Bauern des oberen Mölltales das mit dankbarer Genugtuung aufnehmen, weil endlich einmal einem rechtlosen und haltlosen Zustande ein Ende gemacht ist.

In vielen Fällen, wo Servituten sind, ist es zu Gegensätzen zwischen Verpflichteten und Berechtigten gekommen, so auch im oberen Mölltale zwischen der Forst- und Domänenverwaltung und den Servitutberechtigten. Auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853 ist ein Teil des dortigen Besitzstandes an einzelne Gemeinden abgetreten worden, ein anderer Teil verblieb der Forst- und Domänenverwaltung, wurde aber zugunsten der Berechtigten mit der Lieferung von Holz und Streu und mit dem Weiderecht für Tausende von Rindern und Schafen belastet. Weil aber die Forst- und Domänenverwaltung die urkundlich festgelegten Rechte nicht vollauf befriedigen konnte, ist es leider zu Kürzungen der Servitutberechtigten gekommen, und zwar bis zu 60 Prozent bei Holz und bis zu 80 Prozent bei Streu. Infolgedessen haben sich die Gegensätze zwischen der Forstverwaltung und den Berechtigten immer mehr verschärft, und man ist im Laufe der Jahrzehnte zu der Erkenntnis gekommen, daß es am besten wäre, wenn der gesamte Besitzstand als Eigentum an die Gemeinschaft der Servitutberechtigten abgetreten würde.

So kam es zu Vorschlägen des Lokalkommissärs für agrarische Operationen im Jahre 1918, dann zu einem Abkommen im Jahre 1919, und im Jahre 1921 ist die vollständige Übergabe des Besitzstandes an die Obermölltaler Waldgemeinschaft durchgeführt worden. Die zuständige Agrarbezirksbehörde Spittal hat nun an das Bezirksgericht

Winklern den Antrag gestellt, es möge die Einverleibung des Eigentumsrechtes im Grundbuche durchgeführt werden. Dieser zweimal gestellte Antrag wurde aber von dem Bezirksgericht Winklern jedesmal mit der Begründung abgelehnt, daß es dazu nicht berechtigt, daß dazu die Zustimmung des Nationalrates erforderlich sei. Der zweiten Begründung hat das Bezirksgericht Winklern noch hinzugefügt, daß die gesamten Waldungen nach Auskunft sachverständiger Personen einen die Belastung übersteigenden Wert von 8 Millionen Schilling hätten. Dieses Gutachten von Sachverständigen, welche nicht näher bezeichnet sind, ist, soweit ich die Verhältnisse kenne, deswegen nicht voll begründet, weil es wohl nicht angeht, von einem unbelasteten Bestandteil zu sprechen und andererseits den Servitutberechtigten ihre Rechte bis auf 80 Prozent zu kürzen. Es wäre natürlich Sache der Forst- und Domänenverwaltung gewesen, zuerst den urkundlich berechtigten Zustand voll und ganz herzustellen und dann erst von einem eventuellen Überschuß zu reden. Wenn man ferner bedenkt, daß in den Jahren 1885 bis 1914 die Forst- und Domänenverwaltung einen Abgang von 212.000 K herausrechnet, kann man wahrlich nicht davon sprechen, daß der Staat mit den Waldbeständen des oberen Mölltales ein gutes Geschäft gemacht hätte. *(So ist es!)*

Hohes Haus! Es ist im Finanzausschusse der Befürchtung Ausdruck verliehen worden, daß die Übergabe an die Gemeinschaft der Servitutberechtigten vielleicht dazu führen könnte, daß die Bauern aus materiellen Interessen, um im Augenblick vielleicht Geld zu erhalten, die Wälder verwüsten würden. Ich teile diese Ansicht nicht, da sie dem Charakter der Bauernschaft des oberen Mölltales nicht entspricht. Wer diese Bauernschaft kennt, weiß, daß sie ein farges, bescheidenes Leben führt und daß sie niemals eine Wirtschaftsführung beginnen wird, welche ihre ganze Zukunft gefährden könnte.

Die Bevölkerung des oberen Mölltales vollzieht in ihrer bescheidenen fargen Lebensführung eine Arbeitsleistung, welche oft nur unter schwersten Gefahren durchgeführt werden kann. Wenn ich von der jetzt durchzuführenden Heumahd im oberen Mölltale sprechen soll, dann müssen Sie, meine verehrten Frauen und Herren, sich vorstellen, daß die Bauern sogar sich anseilen lassen müssen, daß sie Steigeisen an die Füße binden müssen, um an besonderen Fällen die Heumahd überhaupt durchführen zu können. Sie müssen den Dünger in Körben die steilen Hänge hinauftragen. Es müssen oft die Menschen selbst sich anspannen, um überhaupt den Acker anbauen zu können. Ein hartes, schweres Leben des Gebirgsbauern! Und nur derjenige, der es versteht, mit welcher inniger Liebe und Treue der Gebirgsbauer an seiner Heimat hängt,

wird es auch verstehen, daß diese Gebirgsbauernschaft nach einem gewissen Wirtschaftsplan vorgeht, um in keiner Weise irgendwie ihre Heimat zu gefährden.

Als Beweis hierfür gestatte ich mir anzuführen, daß im oberen Mölltale es große Waldparzellen gibt, die heute schon von der Bauernschaft selbständig bewirtschaftet werden. Seit 40, seit 45 Jahren ist diese Tatsache zu verzeichnen, und ohne besondere Verwaltungskosten, genau den Forstgesetzen entsprechend, welche in Kärnten strenge sind, haben die Bauern heute einen Waldbestandsstand, der als vorbildlich bezeichnet werden kann. Weil nun die Verhältnisse der Bauern des oberen Mölltales derartige sind, weil ihre Lebensführung eine so karge und bescheidene ist, weil sie ferner nur unter den größten Schwierigkeiten ihr Fortkommen finden können, wird ja auch die Regierung dies auf jeden Fall berücksichtigen und ihnen in bezug auf Steuern und Gebühren so weit entgegenkommen, daß ihr Fortkommen in keiner Weise gefährdet wird.

Ich stelle daher im Namen des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen. *(Beifall.)*

Plaffer: Hohes Haus! Es ist im Finanz- und Budgetausschuß bei der Verhandlung dieses Gesetzentwurfes von unserer Seite schon darauf hingewiesen worden, daß bis zu dem Zeitpunkte, als dieser Gesetzentwurf hier eingebracht worden ist, in dieser ganzen Angelegenheit ein ungeheurer Verwaltungsskandal vorlag. Vor sieben Jahren hat die Agrarbezirksbehörde in Spittal im Mölltal den dortigen Bauern ein Hochwaldgebiet im Werte von 80 Milliarden verschenkt. Als es dann zur grundbücherlichen Eintragung kam, als die Agrarbezirksbehörde den Antrag stellte, die Gemeinde Winklern solle die grundbücherliche Eintragung vornehmen lassen, hat das dortige Bezirksgericht diese mit der Begründung verweigert, daß für eine derartige Durchführung ein Gesetz notwendig ist, zu dessen Beschließung der Nationalrat zuständig erscheint.

In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es ausdrücklich *(liest)*:

„Am 1. Juli 1924 hat die Agrarbezirksbehörde beim Bezirksgerichte Winklern den Antrag auf Einverleibung des Eigentumsrechtes zugunsten der „Obermölltaler Waldgemeinschaft“ gestellt. Das Bezirksgericht hat jedoch mit Beschluß vom 17. Juli 1924, T. Z. 253/24, diese Anträge unter Berufung auf § 94 des Grundbuchgesetzes abgewiesen, mit der Begründung, daß zu dieser Eigentumsübertragung die Zustimmung des Nationalrates, zumindest des Außerordentlichen Kabinettsrates und der Minister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen, des Ersparungskommissärs und des Generalkommissärs Zimmermann nötig sei.

Gegen diesen Beschluß hat die Agrarbezirksbehörde den Rekurs an das Landesgericht Klagenfurt ein-

gebracht, welches denselben jedoch mit dem Beschluß vom 1. Dezember 1924 zurückwies. Die Zurückweisung wurde damit begründet, daß der Agrarbezirksbehörde ein Rekursrecht gegen die Entscheidung des Grundbuchgerichtes nicht zustehe. Eine von der Agrarbezirksbehörde an das Oberlandesgericht Graz eingebrachte Aufsichtsbeschwerde wurde vom Präsidium dieses Gerichtshofes unter Zustimmung des Bundeskanzleramtes (Justiz) dahin erledigt, daß die Prüfung der Akten zu einer aufsichtsbehördlichen Verfügung keinen Anlaß gegeben habe und dem Oberlandesgerichtspräsidium eine Einflußnahme auf die Rechtsprechung nicht zustehe.“

Aus diesem Auszug des Motivenberichtes geht hervor, daß die Agrarbezirksbehörde unter allen Umständen getrachtet hat, die gesetzgebende Körperschaft, das Parlament, zu umgehen, und einen derartigen Besitz, der nicht nur für das Land Kärnten eine große volkswirtschaftliche Bedeutung hat, sondern auch als Staatsgut einen enormen Wert repräsentiert, einfach verschenken wollte.

Dabei ist nicht geklärt, wer eigentlich diese Obermölltaler Waldgemeinschaft ist. Ist es eine juristische Körperschaft, ist es eine Genossenschaft oder ist es überhaupt ein Forum, das dem Lande Kärnten und der Republik, beziehungsweise der Regierung eine Gewähr dafür bietet, daß in diesen Hochwäldern nicht Dinge vorkommen, die unter Umständen einen großen Schaden verursachen können?

Es scheint, daß das Hauptmoment bei dieser Angelegenheit ein politisches ist, indem man trachtete, einer Reihe von christlichsozialen Bauern ein großes Geschenk zu machen. In einer Zeit, in der in ganz Österreich auf dem Gebiete der Servituten, des Streubezugsrechtes und des Holzbezugsrechtes überall Unklarheiten bestehen, wo die große Masse der Kleinbauern unter diesen unklaren Verhältnissen furchtbar zu leiden hat und wo nebenbei Beschlüsse des Parlaments vorliegen, in denen die Regierung aufgefordert wird, endlich einmal in diese Servitutenangelegenheit, in diese Streu- und Holzbezugsrechte Klarheit und Ordnung zu bringen, legt man dem Parlament einen solchen Gesetzentwurf vor und bringt es in die Zwangslage — nachdem diese Waldbesitzungen bereits verschenkt worden sind —, einen derartigen Gesetzesbeschluß zu fassen.

Ich verweise darauf, daß zum Beispiel im Salzkammergut eine ganze Reihe von Familien existiert, die seinerzeit vom Forstärar einen Grund gepachtet haben. Sie haben sich dort ein Häuschen erbaut und bemühen sich nun schon jahrelang, den Grund in ihr Eigentum zu bekommen. Sie haben schon Anträge gestellt, Grundtauschaktionen vorzunehmen oder den Grund dem Forstärar abzukaufen, aber es ist ganz ausgeschlossen, hier vorwärtszukommen. Es scheint, daß die ganze Angelegenheit von den maßgebenden Stellen direkt sabotiert wird. Ich verweise

darauf, daß sich zum Beispiel die Gemeinde Bischofs-
hofen schon längere Zeit bemüht, für einen Wohnhaus-
bau vom Forstärar einen Grund im Ausmaß von
1500 Quadratmeter zu bekommen. Bis heute ist es
trotz vieler Bemühungen des Bürgermeisters und
der dortigen Gemeindevertretung nicht gelungen,
diesen Grund in das Eigentum der Gemeinde zu
überführen. Die Gemeinde mußte, damit sie über-
haupt in der Lage ist, bauen zu können, die
Wohnungsnot zu lindern, den Arbeitslosen Brot zu
verschaffen und den Geschäftsleuten Verdienst zu
geben, sich darauf beschränken, diesen Grund vor-
läufig als Pachtgrund zu nehmen.

Ich verweise noch darauf, daß am 6. De-
zember 1922 dem hohen Hause eine Entschlie-
ßung mit folgendem Wortlaute vorgelegen ist (*liest*):
„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Re-
gelung des Holz- und Waldstreubezuges zu ange-
messenen Preisen und in ausreichender Menge, vor
allem für die kleinbäuerlichen Besitzer und sonstigen
Bedürftigen, aus den Bundes-, Gemeinde- und
Privatforsten im Verordnungswege, beziehungsweise
im Wege der Gesetzgebung, raschestens durchzu-
führen.“

Am 23. Dezember 1926 wurde, da der früheren
Entschlie-ßung noch nicht Rechnung getragen wurde,
eine neuerliche Entschlie-ßung eingebracht, deren
Schlußsatz lautet (*liest*): „dem Nationalrat endlich
einen Gesetzentwurf über den bäuerlichen Holz- und
Streubezug vorzulegen, durch den das Recht der
bäuerlichen und kleinbäuerlichen Bevölkerung auf
den existenznotwendigen Bedarf an Holz und Streu
gesichert wird.“

Wir können feststellen, daß trotz der Wiederholung
dieser Resolutionen und der Beschlüsse des Parla-
ments in dieser Beziehung noch gar nichts ge-
schehen ist, und wir können es nur als eine Korrup-
tion bezeichnen, daß man ein Staatsgut im Werte
von 80 Milliarden an Bauern verschenkt, die den
Christlichsozialen nahestehen. (*Lebhafter Beifall und
Händeklatschen.*)

Gritschacher: Hohes Haus! Mit der Beschluß-
fassung über das heutige Gesetz wird einem lange
Jahre andauernden Streite des oberen Mülltales
mit dem Forstärar ein Ende bereitet, und wir
können uns wirklich darüber freuen, daß es endlich
einmal dazu gekommen ist. Ich will heute die Zeit
insbesondere dazu benutzen, um verschiedenen An-
sinnen und Auffstellungen gegenüber, so insbesondere
meines Vorredners, weiters der „Arbeiter-Zeitung“,
in der schon darauf hingewiesen wurde, daß die
Durchführung dieses Gesetzes ein Geschenk an die
Bauern des oberen Mülltales wäre, und zwar ein
Geschenk von 80 Milliarden an 338 Personen, zu
erklären, wie sich die Sache in Wirklichkeit verhält.
Wenn wir die Verwaltung der letzten 30 Jahre
vor dem Kriege betrachten, so finden wir, daß von

den Bundesforsten für diesen Waldbesitz im Mülltale
im Durchschnitte pro Jahr über 7000 K darauf-
gezahlt wurden. Das ist eine Tatsache, die büchlich
festgelegt erscheint. Ich möchte nun fragen, wo dieser
ungeheure Wert von 80 Milliarden ist, der hier
verschenkt wird, wenn damals der Bund, beziehungs-
weise die Forste soviel dabei daraufgezahlt haben.
Ich bewerte einen Grund und Boden, wenn er auch
noch so groß ist, nach seiner Ertragsfähigkeit, aber
nicht nach irgendeinem idealen Wert, den er nicht
besitzt. In Wirklichkeit ist es so, daß die Besitzer
des oberen Mülltales auf den Wald . . . (*Sever:*
*Hätten Sie sich die Erklärung angesehen, dann
hätten Sie gefunden, daß es wörtlich drinnen steht!*)
Ich weiß, daß das drinnen steht, aber der Sach-
mann, der das ausgearbeitet hat, dessen Angaben,
glaube ich, sind leicht zu überprüfen, da braucht
man nur einen ganz geringen Hausverstand zu
haben, um sofort zur Erkenntnis zu kommen, daß
eben diese Berechnungen falsch sein müssen. (*Sever:*
*Das kann sich der Herr Minister Thaler nicht
gefallen lassen!*) Diese Berechnungen stammen schon
von viel früherer Zeit her.

Dann möchte ich noch auf folgendes hinweisen:
Wie sind denn diese Servitutswaldungen im Müll-
tal entstanden? Gleich wie alle anderen Servituts-
waldungen. Die Waldungen sind einfach durch einen
kaiserlichen Erlaß, mir scheint aus dem 15. Jahr-
hundert, beschlagnahmt worden für die verschiedenen
Bergwerke und Eisenwerke, wie sie in den ver-
schiedenen Gegenden existiert haben, und den Bauern
ist dafür ihr Streubezug, ihr Holzbezug und alles,
was sie aus dem Walde brauchen, zugesichert
worden, auch die Weide und dergleichen. Diese An-
rechte wurden in den Verträgen festgelegt, und wenn
wir diese Sachen nachlesen, finden wir gerade bei
der Servitutsregelung im kaiserlichen Patent von
1853, daß damals den Besitzern im Mülltale sehr
große Streichungen an ihren Rechten vorgenommen
worden sind. Das ist ein Widerspruch, weil ander-
seits eine unbelastete Fläche vorhanden war, die für
die Besitzer gar nichts abgeworfen hat, und diese
unbelastete Fläche, um die es sich heute handelt,
das ist jene, von der heute gesagt wird, es werden
da den Bauern im Mülltal 80 Milliarden ge-
schenkt.

Im übrigen kann ich meiner Verwunderung darüber
Ausdruck geben, daß gerade von dieser Seite des hohen
Hauses dazu Stellung genommen wird, wo doch im
Buche des Abg. Dr. Bauer „Der Kampf um Wald
Weide“ zu lesen ist, daß überhaupt sämtliche ärarische
Waldungen Raub an der Bauernschaft sind. Ich
muß es für sehr eigentümlich finden, daß gerade
heute diese Seite dazu Stellung nimmt, wenn man
nun darangeht, dieses Unrecht wieder gutzumachen.
(*Sehr richtig!*) Das ist etwas, was ich nicht ver-
stehen kann. (*Zwischenrufe.*)

Nun wie steht denn eigentlich das Verhältnis zwischen Bauernschaft und Forstärar, beziehungsweise Forstverwaltung droben im Mölltal. Es haben sich leider verschiedene Zwistigkeiten ergeben und die Förster sind vielfach schikanös gegen die Bauern vorgegangen. Es ist vorgekommen, daß beispielsweise Ziegen an der Grenze des Waldes, wo noch bäuerlicher Besitz war, von den betreffenden Bezirksförstern einfach abgeschossen worden sind. Daß solche Zustände eine ungesunde Atmosphäre schaffen, ist selbstverständlich. Wir sehen das ja auch aus verschiedenen Berichten, welche von den Forstbehörden des Mölltales an die Forstdirektionen wiederkehrend geschickt wurden. Ich möchte nur einen verlesen. Er lautet (*liest*): „Den Eingeforsteten ist darum zu tun, die Wälder in den Privatbesitz zu bekommen, um in denselben ungehindert wirtschaften zu können. Die vorhandenen haubaren Bestände würden im Nu um Spottpreise an italienische Holzhändler oder deren Hintermänner verschachert sein und nachdem das österreichische Nationalvermögen um Hunderttausende von Kronen geschädigt worden ist und statt Wohnhäuser usw. nur mehr Ruinen vorhanden wären, der Gelderlös aber in Schnaps aufgegangen ist, müßte ihnen natürlich der Staat wieder helfen.“ Aus einem solchen Bericht an die Generaldirektion spricht doch nur der Haß eines Forstbeamten gegenüber der Bauernschaft und darum begrüße ich es, daß es endlich zu dieser endgültigen Lösung gekommen ist.

Um noch einmal auf die sogenannte Schenkung zurückzukommen, möchte ich dabei erwähnen, daß diese Durchführung allein nach dem alten kärntnerischen Servitutsgesetze erfolgte. Und der Umstand, warum sich das so lange hinausgezogen hat, ist wohl in erster Linie darin zu suchen, daß der Rechtsweg, der hier betreten wurde, nachdem nicht einwandfrei und klar festgestellt war, daß das Bezirksgericht in Winklern in seiner Stellungnahme Recht hatte, weshalb dann die verschiedenen Rekurse seitens der Agrarbehörde und schließlich seitens der Landesregierung gemacht wurden, sich so langwierig gestaltete und die Erledigung der Angelegenheit sich so viele Jahre hinausgezogen hat. So steht die Sache damit. Was wollen nun die Bauern mit diesem Wald, den sie bekommen sollten, aber nicht als Geschenk, sondern als ihr gutes Recht, da er ihr Eigentum war und wieder ihr Eigentum werden soll? Was wollen die Bauern damit? Wir wissen doch, daß es eine Waldgemeinschaft ist. Diese Waldgemeinschaft wird sich dann selbst verwalten. Wir wissen ja, daß die bisherige Verwaltung vielfach ihrem Zwecke nicht voll entsprochen hat. Für die Anlage von Bringungswegen und anderen Behelfen für eine rationelle Holzlieferung wurde so gut wie gar nichts unternommen. Das wollen nun die Bauern in erster Linie durchführen, mit einem Wort, sie wollen die Verwaltungskosten herabsetzen und die

Ausbeutung verbessern. Natürlich braucht man deswegen nicht die Sorge zu haben, daß die Bauern vielleicht den Wald ausschlagen werden, um zu Geld zu kommen, wie es in diesem Berichte steht. Diese Befürchtung trifft absolut nicht zu, denn dafür sorgen ja doch die Forstgesetze. Es müssen doch alle Schlägerungen angemeldet werden, es muß doch ein Wirtschaftsplan der Forstbehörde vorgelegt werden und nach diesem Wirtschaftsplan muß gearbeitet werden. Deshalb sind alle diese Befürchtungen hinfällig.

Wir begrüßen es nun, daß dieses Gesetz heute zum Beschluß erhoben wird und wollen durch dieses Gesetz den Mölltalbauern, die zum größten Teil wirklich sogenannte Kleinbauern sind, die unter den schwersten Mähen und mit Zurückstellung jeden Anspruches auf eine bessere Lebensführung sich auf ihrer Scholle erhalten, endlich ihr langjähriges Recht wieder geben. (*Lebhafter Beifall.*)

Taufschitz: Hohes Haus! Ich bin in der angenehmen Lage, dieses Gesetz zu begrüßen, weil es geeignet ist, die unhaltbaren, gewissermaßen rechtlosen Zustände im Waldgebiete des oberen Mölltales endlich aus der Welt zu schaffen. Durch dieses Gesetz wird die grundbücherliche Ordnung wiederhergestellt und es kann dann nach dem Teilungsregulierungsgesetz das Regulierungsverfahren eingeleitet werden, das Ordnung in diese Waldgemeinschaft bringen soll. Der Weg zu dieser Vorlage war allerdings lang und schwierig. Schon im Jahre 1910 hat der damalige Lokalkommissär für agrarische Operationen und Servitutsangelegenheiten in Klagenfurt den Antrag gestellt, die Regelung dieser außerordentlich verwickelten Verhältnisse dadurch herbeizuführen, daß der Staat diesen Waldbesitz, der ihm nur Verpflichtungen auferlegt hat, in das Eigentum der Bauern übergibt. Wie schon einer meiner Vorredner erwähnt hat, waren die Verwaltungskosten dieses Waldbesitzes so hoch, daß der Forstbezirk Winklern im Jahresdurchschnitt mit mehr als 7000, genau mit 7074 K, passiv war. Das Ackerbauministerium hat sich mit diesem Antrage befaßt und ist nach diesbezüglichen Beratungen zu dem Entschluß gekommen, dieser Besitzübertragung der Staatsforste in das Eigentum der servitutsberechtigten Bauern zuzustimmen. Es ist selbstverständlich und wird jedermann einleuchten, daß das Ackerbauministerium zu einem solchen Entschluß nur deshalb gelangt ist, weil es damit ein Sorgenkind, einen Gegenstand fortwährender Reibungen und Gegensätze zwischen der Staatsforstverwaltung und den eingeforsteten Bauern aus der Welt schaffen wollte. Hier von einem Geschenk des Staates oder jetzt des Bundes an die servitutsberechtigten Bauern zu reden, finde ich geradezu lächerlich und ist nur auf mangelnde Sachkenntnis zurückzuführen. Die diesbezügliche gerichtliche Begründung des Bezirksgerichtes Winklern spricht auch nur von sachverständigen

Personen, und zwar bei der Gelegenheit, wo es behauptet, daß der Wert der Bundesforste über die Belastung hinaus 8 Millionen Schilling betragen soll. Ich behaupte, daß dies keinesfalls als ein Geschenk an die Bauern betrachtet werden kann, meine vielmehr, daß es vielleicht sogar ein Danaergeschenk ist. Denn maßgebend für mich ist nicht der gemeine Wert, der aber auch niemals den Betrag von 8 Millionen Schilling erreichen kann, sondern der Ertragswert, der jedoch auch bei einer pfleglichen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Forste sehr gering ist. Obwohl es sich bei dieser Frage um einen Forstbesitz von 5013 Hektar handelt, wovon allerdings 1848 Hektar unproduktiv sind, sieht man, daß die Servitutsbelastung eine derart hohe war, daß im Jahresdurchschnitt dieser Forstbezirk stark passiv blieb. Man kann also eher davon sprechen, daß der Staat, beziehungsweise der Bund eine Last los wird, wenn er diesen servitutsbelasteten Forstbesitz an die Servitutsberechtigten ins Eigentum begibt.

Von einem Geschenk kann auch im Hinblick auf das oben Gesagte und mit Rücksicht auf die Tatsache nicht die Rede sein, daß nach dem heutigen faktischen Ertrag der Besitzstand kaum hinreichen wird, um den Servitutsholzbedarf zu decken. Aber auch die Tatsache, daß der Bund außer den servitutsbelasteten Wäldern noch einen kleinen Wald, den sogenannten Stadler Wald, abgibt, kann zu der Behauptung eines Geschenkes nicht berechtigen. Denn solange diese Forste Eigentum des Staates, beziehungsweise des Bundes waren, hat dieser für die Verwaltung aufzukommen gehabt. Die Verwaltungskosten waren ganz bedeutend; sie betrugen im Jahre samt den Steuern und Abgaben 11.741 K. Die Waldgemeinschaft wird nunmehr die Verwaltungsaufgaben dieser Forste selbst übernehmen müssen. Es wird daher eine Hauptaufgabe der Obermölltaler Waldgemeinschaft sein, eine sparsame Verwaltung einzuführen.

Der Herr Abg. Plasser hat die Frage aufgeworfen, wer eigentlich diese Waldgemeinschaft sei. Diese Waldgemeinschaft ist eben die Gesamtheit der ehemaligen servitutsberechtigten Mölltaler Bauern. Es sind dies 338 Bauern, größtenteils Kleinbauern, die mit den größten wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Die Bedenken des Herrn Abg. Plasser, beziehungsweise seiner Klubgenossen, daß hier eine Devastierung der herrlichen Hochgebirgswälder beginnen wird, ist völlig unbegründet. Die forstpolizeilichen Vorschriften werden genau so gelten, wie vorher und es besteht gar keine Gefahr, daß der Schutzwald in einer dem Forstgeseze nicht entsprechenden Weise benützt werden könnte. Die Kärntner Forstbehörde bietet sicher die Gewähr für eine strikte Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Eben die Tatsache, daß von der ganzen in Frage kommenden Fläche der überwiegende Teil, nämlich

2670 Hektar nur Blenzerbetrieb zuläßt, daß es sich somit um Schutzwald und teilweise sogar um Bannwald handelt, ist wieder ein Beweis dafür, daß die freie Verfügung über diesen Wald ganz bedeutend eingeschränkt erscheint. Der gesamte Waldkomplex gelangt nicht in das freie Eigentum der Bauern, sondern wird Gemeinschaftseigentum in Form einer Agrargemeinschaft. Nach dem Landesgeseze für Kärnten bestehen für diese Agrargemeinschaften außerordentlich scharfe Bestimmungen. Es darf nicht ein Quadratmeter Grund ohne Zustimmung der Behörde, beziehungsweise der Agrargemeinschaft veräußert werden, nicht einmal ideelle Anteilsrechte dürfen ohne diese Genehmigung verkauft werden. Selbst die Belastung der Gesamtheit des Waldbesitzes, nicht einmal die Belastung der ideellen Anteilsrechte ist ohne Zustimmung der Behörde, beziehungsweise der Agrargemeinschaft zulässig. Es kann also auch in diesem Sinne von einer Verschenkung von Staats Eigentum an Bauern nicht gesprochen werden, weil die Bauern mit dieser Sache als Besitz nichts anfangen können.

Meines Erachtens würden die servitutsberechtigten Besitzer viel besser fahren, wenn sie nach wie vor ihren Holz- und Streubezug ungeschmälert erhielten und sich um die nachhaltige und pflegliche Bewirtschaftung dieses Besitzes nicht kümmern müßten. Kommt diese Übertragung, wie schon mein Vorredner erwähnt hat, in das freie Eigentum der Waldgemeinschaft, dann bekommen die Besitzer keine neuen Rechte. Es ist sogar fraglich, ob die neue Waldgemeinschaft in der Lage sein wird, die Servitutsberechtigten mit der vollen Servitutsgebühr zu befriedigen. Neu hinzu aber kommen die Sorgen bezüglich des Aufbringens der Verwaltungskosten, die Sorge um die pflegliche, nachhaltige Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes, der nunmehr Bauernwald werden wird. Während also früher das Risiko des Besitzes entfiel, kommt es nunmehr als eine neue drückende Sorge dazu.

Ich habe schon früher die Befürchtung ausgesprochen, daß der kleine, unbelastete Teil — es handelt sich um etwa 190 Hektar, es ist dies die Betriebsklasse C, die zur Übergabe an die Waldgemeinschaft kommt — für die neuen Verwaltungskosten, die nunmehr die Waldgemeinschaft wird tragen müssen, nicht hinreichen wird. Ich bin in der Lage, auch diesbezüglich einen Beweis zu erbringen. Aus der Zusammenstellung auf Seite 2 der Regierungsvorlage ergibt sich, daß der jährliche Einschlag der Bestände in einem zehnjährigen Durchschnitt nur 61 Festmeter jährlich höher war als die Servitutsgebühr. Mit diesen 61 Festmetern also müßten die gesamten Verwaltungsausgaben dieser Waldgemeinschaft bestritten werden. Ich habe schon früher erwähnt, daß die Verwaltungsausgaben, solange der Bundesforst Besitzer war, 11.731 K betragen haben. Wenn man auch annehmen kann, daß die Waldgemeinschaft bedeutend billiger ver-

walten wird, als das früher der Fall war, so ist doch die Annahme begründet, daß sie kaum unter den gleichen Betrag in Schillingen wird kommen können. Nun repräsentieren aber die 61 Festmeter Holz kaum einen Wert von etwa 610 S, also ergibt sich in dieser Hinsicht ein bedeutender Abgang.

Ich habe schon früher erwähnt, daß es mir als Vertreter der Kärntner Bauern viel lieber wäre, wenn die Bundesforstverwaltung diesen Wald wieder übernehmen würde und selbstverständlich damit auch die Verpflichtung, die Servitutberechtigten im alten Ausmaße zu befriedigen. Es ist dies nicht mehr möglich und es gibt somit nur den einen Ausweg, um endlich einmal diese unhaltbaren Verhältnisse im oberen Mölltale zu klären, dem vorliegenden Gesetze die Zustimmung zu geben. Es muß endlich im Interesse unserer Forstwirtschaft diesem Wald wieder ein Eigentümer gegeben werden. Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Obermölltaler Waldgemeinschaft in den Besitz dieser Forste nicht unter den rosigsten Bedingungen kommt. Ich stelle daher an den Herrn Finanzminister die Bitte, daß er dieser Besitzübertragung die Stempel- und Gebührenfreiheit zuerkennen möge. *(Beifall.)*

Falle: Hohes Haus! Nach den Ausführungen der Herren Abg. Gritschacher und Tauschitz müßte die Forstverwaltung den Bauern im oberen Mölltale eigentlich danken, daß sie das Opfer auf sich nehmen und einen Realwert von 80 Milliarden annehmen, und der Herr Ingenieur Tauschitz hat an den Finanzminister die Bitte gerichtet, er möge die Gebühren dieser Besitzübertragung tragen. Also es handelt sich eigentlich um ein großes Opfer, das man hier der sogenannten Obermölltaler Waldgemeinschaft zumutet. Es wurde gesagt, die Bauern im oberen Mölltale sind arm, sie arbeiten unter den härtesten Bedingungen, sie müssen im Schweiße ihres Angesichts dem steinigten Boden des Alpenlandes das wenige abringen, das ihm abzurufen möglich ist, und man macht ihnen kein Geschenk, wenn man den Forst jetzt in ihren Besitz überträgt. Ich gebe zu, daß die Bauern im oberen Mölltale unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen leben müssen, daß ihre Existenzbedingungen sehr schwer und hart sind. Aber dasselbe gilt ja auch von den Bauern im Gailtal, im Lessachtal und in den anderen Alpentälern. Ich möchte die Herren ersuchen, daß sie auch diesen Bauern eine solche Zusage stellen, wie der Obermölltaler Waldgemeinschaft. Es geht nicht an, daß man für die Obermölltaler Waldgemeinschaft eine Ausnahme macht, und darum handelt es sich.

Wenn Sie ein modernes Servitutzrecht für das ganze Staatsgebiet schaffen wollen, so werden wir Ihnen helfen. Aber einem christlichsozialen Parteiverein im oberen Mölltal 80 Milliarden schenken und den anderen nichts, das ist nicht in Ordnung.

Auffallend war auch der Eifer, mit dem die Agrarbehörden diese Sache betrieben haben. Wer die Haltung der Agrarbehörden den Servitutberechtigten gegenüber kennt, der muß diesen Eifer verdächtig finden. Wir wissen doch alle, daß die servitutberechtigten Kleinbauern nicht nur in Kärnten, sondern überall seit vielen Jahren einen schweren Kampf um ihr Recht führen, daß sich die Agrarbehörden immer wieder alles abringen lassen und bei der Regelung der Servitutzrechte, bei der Ablöse immer einen konservativen Standpunkt einnehmen. Ich weiß einen Fall aus dem Gailtal, wo es bei den Verhandlungen mit den Agrarbehörden bald zu Tötlichkeiten gekommen wäre. Man hat dort den Servitutberechtigten die Grundstücke, an denen Servituten bestehen, mit Absicht verkleinert, so daß sie im Laufe von 30 Jahren fast um die Hälfte kleiner geworden sind. Dann kam es zu einer Regelung und der Standpunkt der Agrarbehörden war der denkbar reaktionärste. Immer und überall ist es so.

Hier aber haben die Agrarbehörden mit einem geradezu staunenswerten Eifer die Sache betrieben. Zuerst hat der Lokalkommissär für agrarische Operationen entschieden, daß die Forste in das Eigentum der Servitutberechtigten zu überführen sind. Es ist schon merkwürdig, daß ein Lokalkommissär eine solche Entscheidung trifft. Es wäre zu wünschen, daß er auch in anderen Fällen so entscheide. Gegen diese ganz ungewöhnliche Entscheidung hat die Forstverwaltung Berufung eingelegt. Die Berufung mußte auf Grund eines Erlasses des Staatsamtes für Forst- und Landwirtschaft zurückgezogen werden. Dann hat die Finanzprokurator gegen diese Entscheidung Einspruch erhoben. Auch hier haben die Zentralstellen eingegriffen und ein Erlass des Staatsamtes für Finanzen hat die Finanzprokurator gezwungen, den Einspruch zurückzuziehen. Dann wurde die Agrarlandeskommision angewiesen, die Angelegenheit mit aller Energie zu betreiben. Am 1. April 1921 erfolgte plötzlich die Übergabe der Forste an die Waldgemeinschaft. Bis dahin kannte man diese Waldgemeinschaft noch nicht. Sie ist wahrscheinlich damals erst gegründet worden. Die Forste wurden dieser Waldgemeinschaft übergeben, ohne daß eine gesetzliche Unterlage dafür vorhanden gewesen wäre. Es ist ganz merkwürdig, daß sich die Behörden und Zentralstellen so sehr um die Servitutberechtigten im oberen Mölltale gekümmert haben, ganz im Gegensatz zu dem Verfahren, das sonst in diesen Dingen üblich ist.

Dann hat die Agrarbezirksbehörde bei Gericht den Antrag auf Einverleibung des Eigentumsrechtes zugunsten der Waldgemeinschaft gestellt. Haben Sie schon einmal gehört, daß eine Agrarbehörde einen solchen Antrag bei Gericht eingebracht hat? Das ist auch sehr verdächtig. Vielleicht weiß der Herr Gritschacher die näheren Gründe, warum die Agrar-

behörde einen solchen Antrag bei Gericht eingebracht hat. Das Gericht mußte diesen Antrag natürlich abweisen. Es wurde dann an das Landesgericht rekuriert, das den Rekurs abwies.

Dann wurde noch eine Aufsichtsbeschwerde an das Oberlandesgericht eingebracht, die ebenfalls abgewiesen wurde. Der Rechtsweg ist also trotz der ganz ungewöhnlichen Bemühungen der Agrarbehörden restlos erschöpft worden.

Es ist nicht wahr, daß die Frage auf Grund der kärntnerischen Gesetze hier geregelt wird und ihren Abschluß findet, sondern wahr ist, daß trotz der merkwürdigen Bemühungen der Behörden dieses Geschenk auf Grund der bestehenden Gesetze nicht gemacht werden konnte. Durch dieses Gesetz wird ein großes Grundstück im Werte von 8 Millionen Schilling an 338 Besitzer verschenkt. Daß es sich um ein Geschenk handelt, hat schon das Landesgericht Klagenfurt, das in dieser Sache auch einmal entschieden hat, festgestellt. Es handelte sich um einen Antrag der Agrarbezirksbehörde Spittal auf Übertragung des Eigentumsrechtes zugunsten der Waldgemeinschaft, und das Landesgericht sagte damals, daß es sich nicht um eine Regelung auf Grund der bestehenden Servitutsgesetze, sondern um eine Schenkung handle.

Nun werden die 338 Besitzer dieses Geschenk bekommen. Die Herren Abg. Gritschacher und Tauschitz haben gesagt, daß das für die Bauern ein Opfer bedeute. Von den 338 christlichsozialen, vielleicht auch landbündlerischen Besitzern bekommt jeder im Durchschnitt 236 Millionen vom Staate geschenkt. Wir werden die Servitutsberechtigten im Gailtal, im Drautal und in anderen Gegenden fragen, ob sie auch so ein Geschenk bekommen oder Aussicht darauf haben. Es ist natürlich, daß die kleinen Besitzer in dieser Waldgemeinschaft zu kurz kommen werden, denn es ist bekannt, daß sich die Servitutsrechte nach der Größe des Besitzes richten, und es ist zu befürchten, daß die kleinen Besitzer innerhalb dieser Waldgemeinschaft wieder, wie immer, an die Wand gedrückt werden.

Das Geschenk wird ohne Sicherungen gemacht. Man hat keine Sicherung getroffen, daß die Bewirtschaftung des Forstes eine zweckmäßige und rationelle sei, sondern man verläßt sich auf die angeblich scharfen Bestimmungen der kärntnerischen Forstgesetze und glaubt, daß eine Devastierung der Forste nicht eintreten werde. Ich habe diese Zuversicht nicht, ich befürchte, daß die Forste durch diese Waldgemein-

schaft nicht gut bewirtschaftet werden. Gerade wir in Kärnten haben zu dieser Befürchtung allen Grund. Wir wissen noch aus dem Falle des Försters Durchschlag, daß in Kärnten in den letzten Jahren Devastierungen der Wälder in ganz erschreckendem Maße trotz der scharfen gesetzlichen Bestimmungen vorgekommen sind. Ich weiß schon, daß nicht alles richtig ist, was der Mann gesagt hat, aber vieles ist richtig.

Herr Gritschacher hat behauptet, diese Schenkung habe keinen Wert, weil die bisherige Verwaltung einen Abgang zu verzeichnen hatte und es nicht möglich sei, diese Grundstücke mit Gewinn zu verwerten, also die Leute eine Belastung auf sich nehmen. Er meinte, es sind arme Leute. Arme Leute sind auch anderswo. Wir protestieren dagegen, daß dieser jahrhundertalte Streit, der nach der Behauptung des Abg. Gritschacher aus dem Raube entstanden ist, der seinerzeit an den Bauern verübt wurde, nur im oberen Mölltale bereinigt wird. Der Herr Abg. Gritschacher hat sich auf die Schrift von Otto Bauer berufen und gemeint, Otto Bauer sage selbst, daß seinerzeit den Bauern alles geraubt wurde, daß es sich also hier um die Wiederaufnahme des alten Prozesses handle. Das ist richtig, aber die Wiederaufnahme des Prozesses soll nicht nur im oberen Mölltal und nicht nur zugunsten eines christlichsozialen Parteivereines, sondern überall erfolgen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Berichterstatter **Paulitsch**: Der Gesetzentwurf enthält drei Paragraphen. Es ist zu keinem Paragraphen ein Zusatz- oder Gegenantrag gestellt worden. Ich beantrage daher die unveränderte Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in zweiter u. dritter Lesung angenommen.

Die Verhandlungen werden abgebrochen.

Der Antrag Nr. 158 wird dem Ausschusse für Erziehung und Unterricht zugewiesen.

Nächste Sitzung: Freitag den 13. Juli 1928, 11 Uhr vorm. Tagesordnung:

1. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.
2. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über die Regierungsvorlage (B. 141): Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Februar 1928 über die Erweiterung des Wirkungsbereiches der Berufsvormundschaften.

Ergänzung vorbehalten.

Schluß der Sitzung: 7 Uhr 15 Min. abends.